

Vorblatt

Inhalt:

Novellierung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 und des Tilgungsgesetzes 1972.

Ziele:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen zum einen der unmittelbaren Umsetzung der Vorgaben des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode, zum anderen der Umsetzung höchstgerichtlicher Rechtssprechung sowie europarechtlicher Vorgaben unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes. Vor diesem Hintergrund sollen die Änderungen insbesondere auch dazu beitragen, fremdenrechtliche Verfahren unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Garantien effizienter zu gestalten.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Eine abschließende seriöse Kostenschätzung ist derzeit noch nicht möglich, da es nicht angezeigt erscheint, das derzeit vorliegende Zahlenmaterial unmittelbar auf dieses Vorhaben umzulegen. So werden sich vor allem die Regelungen zur Straffung und Beschleunigung von Folgeantragsverfahren zwar in Summe positiv auf die Anzahl und die Dauer der zu führenden Verfahren und daran anschließend auf die Ausgaben für der Grundversorgung auswirken, doch kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, in welchem Zeitraum und in welcher Höhe dies tatsächlich Wirkung zeitigen wird. Selbst eine Schätzung wäre daher von zu vielen Unwägbarkeiten geprägt, als sie tatsächlich verwertbare Anhaltspunkte liefern könnte.

Dessen ungeachtet wird davon auszugehen sein, dass es zu einem personellen Mehrbedarf in den Bereichen der Abteilung III/5 des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesasylamtes kommen wird. Für das Bundesasylamt werden diese Mehrkosten mit etwa €960.000 im 1. Jahr und €905.000 in den Folgejahren beziffert. Im Bereich der Fremdenpolizei wird ein derzeit noch nicht bezifferbarer positiver Effekt erwartet. Im Bereich des Aufenthaltswesens wird von Kostenneutralität ausgegangen.

Die Auswirkungen im Bereich des Asylgerichtshofes hängen insbesondere von den derzeit nicht abschätzbaren Reaktionen potenzieller Folgeantragsteller ab und können daher derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Das Bundesministerium für Inneres geht davon aus, dass die Umsetzung des legislativen Vorhabens mit Mehrausgaben und relativ geringen Ausgabensparnissen bis zum vollen Wirksamwerden dieses Vorhabens einhergeht. Durch das bereits bestehende Bundes-Finanzrahmengesetz bis zum Jahr 2013 sind a priori keinerlei zusätzliche Budgetmitteln zu erwarten. Dies bedeutet, dass alle zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der gegenständlichen Novelle durch Umschichtungen innerhalb des Ressorts zu bedecken sein werden.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Entlastung von Beförderungsunternehmen im Hinblick auf die Änderungen der Datenbestimmungen in § 111 Fremdenpolizeigesetz 2005.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf werden folgende Richtlinien umgesetzt:

Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 03.04.2004 S. 77, S. 77 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 35, CELEX Nr. 32004L0038;

Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, CELEX Nr. 32003L0109;

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Allgemeiner Teil

Mit vorliegendem Entwurf wird ein umfangreiches Paket zur Änderung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 vorgelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen ein breites Spektrum verschiedenster fremdenrechtlicher Bereiche und dienen teils der unmittelbaren Umsetzung der Vorgaben des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode, teils der Umsetzung höchstgerichtlicher Rechtsprechung sowie europarechtlicher Vorgaben unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes. Zudem hat sich aus der fremdenrechtlichen Praxis der letzten Jahre in einigen Bereichen Anpassungsbedarf ergeben. Vorliegende Novellierung soll daher insbesondere auch dazu beitragen, fremdenrechtliche Verfahren unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Garantien effizienter zu gestalten.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen.

Asylgesetz 2005

Folgeanträge

Wie im Regierungsprogramm zur XXIV. Gesetzgebungsperiode dargestellt (Punkt 1.2, Seite 105), steht der Vollzug des Asyl- und Fremdenpolizeirechts vor der Herausforderung, dass Fremde, deren Antrag auf internationalen Schutz zurück- oder abgewiesen wurde, oftmals einen oder mehrere weitere Anträge auf internationalen Schutz stellen (Folgeanträge). Diese Anträge dienen oft nicht dem berechtigten Vorbringen neuer Asylgründe, sondern alleinig der Verhinderung oder Verzögerung fremdenpolizeilicher Maßnahmen und damit der ungerechtfertigten Verlängerung des faktischen Aufenthalts in Österreich. Dadurch gelingt es den Fremden in vielen Fällen, die Effektivierung fremdenpolizeilicher Maßnahmen, insbesondere Abschiebungen, über einen gewissen Zeitraum zu verhindern. Diese Vorgangsweise stellt eine enorme administrative Belastung für das Asylsystem dar und wird in einem den geordneten Vollzug des Fremdenwesens gefährdenden Ausmaß angewandt.

Es werden daher spezifische verfahrensrechtliche Sondernormen für Folgeanträge vorgeschlagen, um klar missbräuchliche Antragstellungen als Mittel zur Hintanhaltung fremdenpolizeilicher Maßnahmen unbrauchbar zu machen, ohne jene Fälle, in denen ein berechtigtes Interesse an der neuerlichen Prüfung der Asylgründe besteht, von einem rechtsstaatlichen Verfahren auszuschließen.

In § 12 Abs. 4 bis 6 wird demgemäß vorgesehen, dass der faktische Abschiebeschutz, der im Allgemeinen mit der Antragstellung verbunden ist, unter bestimmten Voraussetzungen vom Bundesasylamt mittels Bescheid aufgehoben werden kann, wenn der Fremde einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und es sich um einen Folgeantrag handelt. Die Aufhebung ist vom Asylgerichtshof in Form einer amtswegigen Überprüfung in allen Fällen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Diese hat keine aufschiebende Wirkung, mit der Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen ist aber einen Tag zuzuwarten, so dass weiterhin ein effektiver Rechtsschutz besteht. Dieses System verdichtet sich, wenn ein Folgeantrag in zeitlicher Nähe zu einer bereits geplanten und dem Fremden zur Kenntnis gebrachten Abschiebung gestellt wird. Wird der Antrag innerhalb von zehn Tagen vor der Abschiebung gestellt, kommt dem Fremden ein faktischer Abschiebeschutz ex lege nicht mehr zu, dieser kann aber vom Bundesasylamt zuerkannt werden, wenn es nach einer Prüfung des Vorbringens in subjektiver und objektiver Hinsicht als geboten erachtet wird. Liegt die Antragstellung innerhalb von zwei Tagen vor der Abschiebung, beschränkt sich diese Prüfung auf die objektive Situation im Herkunftsstaat. Die Abschiebung findet daher etwa nicht statt, wenn im Herkunftsstaat ein Bürgerkrieg ausgebrochen ist. Diese neue Verfahrenssystematik hat daher zur Konsequenz, dass gegen einen Fremden, der einen unbegründeten Folgeantrag stellt, bereits vor der Entscheidung über seinen Folgeantrag

fremdenpolizeiliche Maßnahmen effektiert werden können. Folgeanträge stellen unter bestimmten Voraussetzungen auch einen eigenen Schubhafttatbestand dar.

Straffälligkeit

Im Regierungsprogramm zur XXIV. Gesetzgebungsperiode ist auch der konsequente Umgang mit straffälligen Asylwerbern und Fremden, denen ein internationaler Schutzstatus bereits zuerkannt wurde, angesprochen (Punkt 1.1, Seite 104). Der vorliegende Entwurf sieht dementsprechend vor, dass bei straffälligen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten jedenfalls von Amts wegen ein Verfahren zur Aberkennung ihres Schutzstatus eingeleitet werden soll, wenn das Vorliegen einer Aberkennungsvoraussetzung wahrscheinlich ist. Dazu wird die Straffälligkeit im Sinne des AsylG 2005 explizit definiert. Bei Straffälligkeit kommt es nach fünf Jahren überdies nicht mehr zu einer unwiderleglichen Aufenthaltsverfestigung. Ändern sich die Umstände im Herkunftsstaat, ist der Status daher auch noch nach diesem Zeitraum abzuerkennen. Erstmals soll zudem der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt werden können, wenn der Fremde schwere Straftaten begeht. Damit wird klargestellt, dass Fremde, die schwere Verstöße gegen die österreichische Rechtsordnung zu verantworten haben, sich nicht mehr auf diesen privilegierten Schutzstatus berufen können. Ist die Abschiebung dieser Fremden auf Grund der Situation im Herkunftsstaat weiterhin nicht zulässig, so ist deren Aufenthalt im Bundesgebiet gemäß neu vorgeschlagenen Bestimmungen im FPG lediglich geduldet.

Im Hinblick auf straffällige Asylwerber wird § 27 AsylG 2005, wonach in diesen Fällen ein Ausweisungsverfahren einzuleiten und ein beschleunigtes Verfahren zu führen ist, erweitert. § 38, der die Fälle regelt, in denen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt werden kann, wird nunmehr auch auf Grund von Straffälligkeit des Asylwerbers anwendbar.

Auch im Hinblick auf die Sonderbestimmungen für Familienverfahren gemäß §§ 34 und 35 werden Einschränkungen für Straffällige vorgeschlagen. Straffällige Familienangehörige können sich demnach nicht mehr auf dieses privilegierte Verfahren berufen. Sie erhalten nur mehr dann den Status eines Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten, wenn sie die Voraussetzungen aus Eigenem erfüllen.

Gebietsbeschränkung, Meldeverpflichtungen

Die geltende Bestimmung, dass der Aufenthalt von Asylwerbern im Zulassungsverfahren auf das Gebiet einer Bezirksverwaltungsbehörde beschränkt ist, wird insofern adaptiert, als diese Gebietsbeschränkung nunmehr jedenfalls bis zum Ende des Zulassungsverfahrens gilt, auch wenn dieses länger als 20 Tage dauern sollte (§ 12 Abs. 2). Zudem wird für die Verletzung der Gebietsbeschränkung ein eigener Verwaltungsstraftatbestand im FPG eingeführt.

Neu eingeführt wird eine Meldeverpflichtung für Asylwerber im Zulassungsverfahren, wenn sich eine negative Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz abzeichnet (§ 12 Abs. 3). Diese Fremden haben sich in periodischen Abständen bei einer Polizeiinspektion zu melden. Sind sie in einer Betreuungseinrichtung untergebracht, gilt die Meldeverpflichtung als verletzt, wenn sie dort über einen Zeitraum von 48 Stunden nicht anwesend sind. Die Verletzung der Meldeverpflichtung ist mittels einer Bestimmung im FPG ebenfalls verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert. Eine weitere Meldeverpflichtung wird überdies für Asylwerber eingeführt, die über keine eigene Unterkunft verfügen und daher lediglich eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG vorlegen können.

Mit diesen Bestimmungen soll die Verfügbarkeit der Asylwerber im Zulassungsverfahren besser gewährleistet werden. Sowohl die Verletzung der Gebietsbeschränkung als auch die Verletzung der Meldeverpflichtungen stellen spezifische Schubhafttatbestände dar.

Weitere Änderungen

Das Familienverfahren nach §§ 34 und 35 wird überdies dahingehend geändert, dass diese Bestimmungen für Fremde aus sicheren Herkunftsstaaten und auf Familienangehörige von Fremden, die einen Schutzstatus bereits im Rahmen eines Familienverfahrens erhalten haben, nicht mehr anwendbar sind.

Neben anderen Anpassungen, teils redaktioneller, terminologischer und technischer Natur, erfolgt insbesondere auch eine terminologische Änderung im Hinblick auf Rechts- und Flüchtlingsberater. Die Rechtsberater sollen künftig „Rechtsberater im Zulassungsverfahren“ und die Flüchtlingsberater „Rechtsberater“ heißen.

Fremdenpolizeigesetz 2005

Im Hinblick auf die oben dargestellten Änderungen im AsylG 2005 werden die Schubhafttatbestände des § 76 durch den neuen Abs. 2a adaptiert und gestrafft. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie insbesondere bei Vorliegen eines Folgeantrags, Zuständigkeit eines anderen Staates im Rahmen der Dublin-Verordnung, Verletzungen der Meldeverpflichtungen oder der Gebietsbeschränkung ist Schubhaft zu verhängen, wenn eine Ausweisung bereits vorliegt oder ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wurde.

Von der Schubhaft kann nur abgesehen werden, wenn besondere Umstände in der Person des Fremden dieser entgegenstehen.

Da es, wie oben beschrieben, künftig die Möglichkeit geben soll, subsidiär Schutzberechtigten ihren Staus abzuerkennen, auch wenn eine Abschiebung in ihren Herkunftsstaat nicht zulässig ist, wird normiert, dass der Aufenthalt dieser Personen im Bundesgebiet geduldet ist. Ihnen ist eine Karte für Geduldete, die lediglich dem Nachweis der Identität dient und mit der ansonsten keine weiteren Rechte verbunden sind, auszustellen (§ 46a). Weiters werden vor dem Hintergrund der Änderungen im AsylG 2005 die Refoulmentbestimmungen der §§ 50 und 51 geändert.

Die Bestimmungen betreffend die Ausstellung von Fremden- und Konventionsreisepässen (§ 88) werden modifiziert um europa- und völkerrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. So wird für subsidiär Schutzberechtigte und Staatenlose, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, ein spezielles öffentliches Interesse an der Ausstellung nicht mehr verlangt.

Mit § 94a wird eine neue „Identitätskarte für Fremde“ eingeführt. Diese dient dazu, Fremden, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, denen aber kein Fremden- oder Konventionsreisepass ausgestellt werden kann, ein Ausweisdokument zur Verfügung zu stellen. Im Sinne der Effizienz fremdenpolizeilicher Kontrollen ist dies auch im öffentlichen Interesse und entspricht im Hinblick auf Flüchtlinge auch der GFK und einer Forderung des UNHCR sowie einer Anregung der Volksanwaltschaft.

Entsprechend den Vorgaben des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode werden die gerichtlichen Straftatbestände der §§ 115, 117 und 118 insofern adaptiert, als einerseits im Hinblick auf die Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt (§ 115) die Familienangehörigen des Fremden nunmehr straffrei sind, andererseits der Fremde, dem die Aufenthaltsehe- oder adoption (§ 117 und 118) zu Gute kommt, nun ebenfalls strafbar ist.

Weiters wird hinsichtlich des Straftatbestandes der Erschleichung eines Einreise- oder Aufenthaltsrechts (§ 119) eine Qualifikation eingeführt, wonach strenger zu bestrafen ist, wer unter Berufung auf sein erschlichenes Recht, soziale Leistungen oder Leistungen einer Krankenversicherung in Anspruch nimmt.

Eine Adaptierung findet auch im Hinblick auf die Verwaltungsstrafatbestände statt (§§ 120 und 121). Einerseits wird eine Freiheitsstrafe künftig nicht bloß als Ersatzfreiheitsstrafe, sondern auch als primäre Strafform verhängt werden können, andererseits werden weitere Straftatbestände betreffend die Verletzung der asylrechtlichen Gebietsbeschränkung und der Meldeverpflichtungen geschaffen.

Weiters enthalten sind redaktionelle und terminologische Anpassungen im Hinblick auf die gänzliche Neufassung des 4. Hauptstücks des NAG.

Grundversorgungsgesetz – Bund 2005

Es wird explizit festgeschrieben, dass die für die Betreuungseinrichtungen zu erlassenden Hausordnungen auch eine Nachtruhe vorsehen können.

Weiters wird eine Datenübermittlungsbestimmung eingeführt und in einem neuen § 9a normiert, dass der Bundesminister für Inneres Kontrollmaßnahmen vor Ort in Zusammenarbeit mit den Fremdenpolizei- und Abgabenbehörden durchführen kann.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht

Kernbereich der vorgeschlagenen Änderungen im NAG ist die gänzliche Neufassung des 4. Hauptstücks betreffend das Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern und ihren Angehörigen samt den entsprechenden redaktionellen und terminologischen Adaptierungen im gesamten NAG. Vor dem Hintergrund zweier von Österreich zu beachtenden Vorabentscheidungsverfahren zur Freizügigkeitsrichtlinie, RL 2004/38/EG, (Urteil des EuGH vom 25. Juli 2008 in der Rs C-127/08, Metock; Beschluss des EuGH vom 19. Dezember 2008 in der Rs C-551/07, Sahin), mit denen die Bestimmungen der Freizügigkeitsrichtlinie neu und weit ausgelegt wurden, sollen die Bestimmungen zum gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrecht gänzlich neu gefasst werden. Dies dient insbesondere der Abfederung der Auswirkungen dieser Judikatur und werden damit in der Freizügigkeitsrichtlinie vorgesehene Kontroll- bzw. Verschärfungsmöglichkeiten erstmals im innerstaatlichen Recht umgesetzt.

So wird insbesondere nunmehr zwischen einem Aufenthaltsrecht über drei Monaten und dem Daueraufenthaltsrecht unterschieden und entsprechende neue Dokumentationen eingeführt. Es wird festgeschrieben, dass das Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate nur so lange besteht, als die Voraussetzungen erfüllt bleiben oder einer der Aufrechterhaltungsgründe greift. Das

Daueraufenthaltsrecht wird im Allgemeinen nach fünf Jahren durchgehendem und rechtmäßigem Aufenthalt erworben und geht bei Abwesenheit von mehr als zwei Jahren verloren.

Weiters werden Mitteilungsverpflichtungen über geänderte Umstände, die Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben können, bestimmt und der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, den Fortbestand des Aufenthaltsrechts zu überprüfen. Schließlich wird klargestellt, dass im Falle einer Aufenthaltsehe oder -adoption kein Anwendungsfall des Gemeinschaftsrechts vorliegt.

Weitere Änderungen

In § 11 Abs. 5 erfolgt eine Klarstellung zum Nachweis der für die Erteilung eines Aufenthaltstitels notwendigen finanziellen Mittel.

Aufenthaltsbewilligungen für Forscher können künftig für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt werden, danach besteht die Möglichkeit eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ zu erteilen.

Fremde, die über einen Status als subsidiär Schutzberechtigte verfügen, können künftig nach fünf Jahren eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erhalten. Damit wird erstmals ein Übertritt dieser Personen in das Regime des NAG ermöglicht.

Die Zeiten als subsidiär Schutzberechtigter sollen, ebenso wie jene Aufenthaltszeiten, die während einer bestehenden Aufenthaltsbewilligung nach dem NAG erworben wurden, zur Hälfte für die erforderliche fünfjährige Niederlassung zur Erlangung eines „Daueraufenthalt – EG“ angerechnet werden.

Unrechtmäßig aufhältigen minderjährigen Kindern, die entweder unbegleitet sind oder sich aus anderen Gründen nicht bloß vorübergehend in der Obsorge eines Jugendwohlfahrtsträgers oder von Pflegeeltern befinden, ist unter erleichterten Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Die Verwaltungsstraftatbestände des § 77 werden angepasst.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Im Staatsbürgerschaftsrecht hat sich in unterschiedlichen Bereichen Änderungsbedarf, teils aus verfassungs- und völkerrechtlichen Gründen, teils zur Effizienzsteigerung der Vollziehung und auf Grund von Anpassungen an Bestimmungen des AsylG 2005 und des NAG, ergeben.

Es wird nunmehr normiert, dass Ehegatten von Österreichern, die bei einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Ausland tätig sind, nicht mehr in Österreich niedergelassen sein müssen, um die Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu erfüllen.

In Entsprechung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Juni 2008 (G 16/08) soll die Verleihung der Staatsbürgerschaft an ein minderjähriges Adoptivkind eines Auslandsösterreichers unter bestimmten Voraussetzungen auch dann möglich sein, wenn das Adoptivkind nicht in Österreich niedergelassen ist.

Das erforderliche Gelöbnis bei Verleihung der Staatsbürgerschaft wird um ein Bekenntnis zu den Grundwerten eines demokratischen Staates und seiner Gesellschaft erweitert.

In der Vergangenheit hat es Fälle gegeben, in denen bei Personen (oft über einen langen Zeitraum) fälschlicherweise davon ausgegangen wurde, dass sie kraft Abstammung österreichische Staatsbürger sind. Dieser Irrtum, der meist anhand einer Vaterschaftsfeststellung hervorkommt, hat gravierende, sachlich nicht gerechtfertigte Folgen für die Person, da sie in diesen Fällen als Fremder ohne Aufenthaltsrecht zu behandeln ist. Es soll daher bestimmt werden, dass diesen Personen rückwirkend die Staatsbürgerschaft verliehen wird, wenn es sich nicht um eine missbräuchliche Täuschung gehandelt hat.

In Anlehnung an den erweiterten Straftatbestand des § 119 FPG wird ein gleichartiger Straftatbestand auch für die Erschleichung der Staatsbürgerschaft und die darauffolgende unrechtmäßige Inanspruchnahme sozialer Leistungen eingeführt.

Schließlich werden Datenübermittlungsbestimmungen, Bestimmungen betreffend erkennungsdienstliche Daten sowie eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres hinsichtlich der in einem Staatsbürgerschaftsverfahren jedenfalls vorzulegenden Dokumente eingeführt.

Gemeinsame Bestimmungen im AsylG 2005, FPG, NAG und StbG

Da sich Fremde in Verfahren nach diesen Bundesgesetzen oftmals auf eine Minderjährigkeit berufen, ohne diese durch geeignete Mittel nachweisen zu können, soll die Möglichkeit einer radiologischen Untersuchung zur Alterseingrenzung in das AsylG 2005, FPG, NAG und StbG eingeführt werden.

Analog zur derzeit bereits im NAG bestehenden Möglichkeit, dass der Fremde zum Nachweis eines angezweifelten Verwandtschaftsverhältnisses eine DNA-Analyse vornehmen lässt, wird diese auch im AsylG 2005, FPG und StbG geschaffen.

Tilgungsgesetz 1972

Es wird eine Auskunftsberechtigung für das Bundesasylamt und den Asylgerichtshof über Verurteilungen aus dem Strafregister eingeführt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Im Hinblick darauf, dass mit vorliegendem Entwurf der Begriff der Straffälligkeit mit dem gleichen Bedeutungsgehalt an mehreren Stellen des Asylgesetzes eingeführt wird, soll auch eine entsprechende Definition dieses Begriffs aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um vorsätzlich begangene gerichtlich strafbare Handlungen, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben, wobei bereits eine einmalige Verurteilung ausreicht, wenn die begangene Tat in die Zuständigkeit des Landesgerichtes fällt. Ansonsten, also bei Zuständigkeit des Bezirksgerichtes, müssen mindestens zwei Verurteilungen vorliegen. Naturgemäß fallen Verurteilungen, die nach den Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl Nr. 68, bereits getilgt sind, nicht mehr unter diesen Begriff. Der Entwurf verweist in den §§ 7 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 3, 27 Abs. 3 sowie 34 Abs. 2 und 3 auf den hier definierten Begriff.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Mit § 7 Abs. 2 (neu) soll explizit bestimmt werden, dass das Bundesasylamt gegen einen Asylberechtigten ein Verfahren zur Aberkennung seines Schutzstatus jedenfalls einzuleiten hat, wenn der Asylberechtigte straffällig im Sinne des § 2 Abs. 3 ist und das Vorliegen einer Aberkennungsvoraussetzung wahrscheinlich ist. Letzteres dient dazu, die administrativen Kapazitäten des Bundesasylamtes nicht unnötig zu binden, wenn das Hervorkommen eines Aberkennungstatbestandes gemäß § 7 Abs. 1 auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes nicht zu erwarten ist und das Verfahren daher wohl nicht zu einer Aberkennung führen wird können.

Gemäß § 7 ist es schon jetzt Aufgabe des Bundesasylamtes das Vorliegen von Aberkennungstatbeständen aus Eigenem aufzugreifen und in diesen Fällen ein Aberkennungsverfahren von Amts wegen einzuleiten. Der neue Abs. 2 soll jedoch klar darlegen, dass der Prüfung, ob die Asylgründe weiterhin vorliegen, gerade bei straffälligen Fremden besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, um diesen Personen internationalen Schutz nur im tatsächlich notwendigen Ausmaß zu gewähren. Es ist daher angebracht eine gesetzliche Verpflichtung des Bundesasylamtes zu normieren, den Fall bei Vorliegen von Straffälligkeit einer neuen Bewertung zu unterziehen.

Der neue Abs. 2 stellt naturgemäß keine Erweiterung der in § 7 Abs. 1 taxativ aufgezählten Aberkennungstatbestände dar. Insbesondere wird aber in einem solchen Aberkennungsverfahren nicht nur die Straffälligkeit selbst hinsichtlich der Erfüllung der Aberkennungsgründe gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 iVm § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 zu berücksichtigen sein, sondern kommen alle Aberkennungstatbestände gemäß Abs. 1 in Betracht. Haben Ermittlungen die ursprünglich zur Einleitung des Verfahrens erforderliche Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Aberkennungstatbeständen gemäß Abs. 1 nicht bestätigt, ist das Verfahren formlos einzustellen.

Siehe auch die entsprechende Regelung zur Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in § 9 Abs. 3.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3):

Der bisherige § 7 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung Abs. 3 und soll künftig nur mehr für Fremde anwendbar sein, die nicht straffällig im Sinne des § 2 Abs. 3 sind. Das bedeutet, dass straffälligen Asylberechtigten ihr Status auch aus den in Art. 1 Abschnitt C GFK angeführten Gründen (also insbesondere geänderte Umstände im Herkunftsstaat, freiwillige Heimkehr) nach mehr als fünf Jahren aberkannt werden kann. Die unwiderlegliche Vermutung, dass sich der Fremde in dieser Zeit sozial verfestigt hat, gilt in diesen Fällen nicht. Selbstverständlich kann der Fremde, dem der Status des Asylberechtigten aberkannt wurde, einen Aufenthaltstitel nach dem NAG beantragen.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 3a):

Mit dem neuen Abs. 3a wird im Hinblick auf die neuen Aberkennungstatbestände betreffend den Status des subsidiär Schutzberechtigten wegen Straffälligkeit gemäß § 9 Abs. 2 konsequenterweise durch Einführung eines Ausschlussgrundes bestimmt, dass in diesen Fällen der Status des subsidiär Schutzberechtigten auch nicht zuzuerkennen ist. Das betrifft naturgemäß einerseits die Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär

Schutzberechtigten, andererseits auch die Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Aberkennung des Status des Asylberechtigten.

Wie die Aberkennung, so ist auch die Nichtzuerkennung aus den in § 9 Abs. 2 angeführten Gründen nur subsidiär anzuwenden und kommt daher nicht in Betracht, wenn der Status schon mangels einer Voraussetzung gemäß Abs. 1 oder aus den Gründen des Abs. 3 oder 6 nicht zuzuerkennen ist. Damit ist auch die Prüfreihefolge klargestellt. Siehe zu den Aberkennungsgründen die Erläuterungen zu § 9 Abs. 2. Ist § 8a Abs. 3 anwendbar, so folgt daher daraus, dass die Abschiebung eine Gefahr für die Verletzung der Rechte nach der EMRK im Sinne des Refoulementverbots bedeuten würde, weshalb eine Entscheidung nach § 8a Abs. 3 mit der Feststellung zu verbinden ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist. Siehe ausführlich dazu die Erläuterungen zu § 9 Abs. 2.

Siehe weiters auch die Änderung des § 10 Abs. 1, wonach in diesen Fällen keine Ausweisung auszusprechen ist. Liegt ein Fall des Abs. 3a vor, so ist der Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet, solange eine Abschiebung unzulässig ist, gemäß § 46a FPG geduldet. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 46a FPG.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 4):

Unstrittig erfolgt die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 8 Abs. 4 für den Zeitraum eines Jahres. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten soll nun klargestellt werden, dass diese Aufenthaltsberechtigung auch im Verlängerungsfall jeweils nur für ein weiteres Jahr zu erteilen ist.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 2 und 3):

Die geltende Rechtslage führt zu dem rechtspolitisch unbefriedigenden Ergebnis, dass Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten – samt den damit verbundenen Rechten (Arbeitsmarktzugang uä.) – nicht aberkannt werden kann, solange die Abschiebung in den Herkunftsstaat eine Menschenrechtsverletzung im Sinne der EMRK bedeuten würde, auch wenn der Fremde in Österreich mittlerweile (auch schwerste) Straftaten begangen hat. Nunmehr soll dies möglich sein und damit ein Zeichen gesetzt werden, dass Straffälligkeit mit dem Verlust von Rechten einhergeht und die Rechtsposition dieser Fremden auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Der neue Abs. 2 stellt demgemäß eine Erweiterung der Aberkennungstatbestände des Abs. 1 dar. So hat eine Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten auch in drei weiteren Fällen von Amts wegen zu erfolgen (Z 1 bis 3). Diese Aberkennungstatbestände entsprechen den in Art. 19 Abs. 3 iVm Art. 17 Abs. 1 der Statusrichtlinie (RL 2004/83/EG des Rates) normierten Aberkennungstatbeständen. Von diesen europarechtlich vorgesehenen Aberkennungsmöglichkeiten soll nun innerstaatlich Gebrauch gemacht werden. Die Z 1 und 2 orientieren sich dabei auch an den Aberkennungs- bzw. Ausschlussgründen für den Status des Asylberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 und 3. Der in Art. 17 Abs. 1 lit b der Statusrichtlinie geregelte Aberkennungstatbestand der „schweren Straftat“ wird im Sinne der österreichischen Strafrechtsterminologie mit der „rechtskräftigen Verurteilung zu einem Verbrechen (§ 17 StGB)“ umgesetzt (Z 3).

Die neuen Aberkennungstatbestände des Abs. 2 sind nur subsidiär anzuwenden, wenn die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus den Gründen des Abs. 1 zu erfolgen hat. Dies ergibt sich daraus, dass in den Fällen einer Aberkennung nach Abs. 1 die Gefahr einer durch die Abschiebung drohenden Menschenrechtsverletzung jedenfalls nicht gegeben ist und die Ausweisung und Abschiebung dieser Fremden daher zulässig ist. Der Berufung auf diese Aberkennungstatbestände ist sohin konsequenterweise der Prüfvorrang einzuräumen. Da die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten bei einer drohenden Verletzung der Rechte nach der EMRK im Sinne des Refoulementverbots selbstverständlich nicht zu einer Abschiebung des Fremden führen soll, ist die Aberkennung nach Abs. 2 mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist. Siehe dazu auch die Änderung des § 10 Abs. 1, wonach eine Aberkennung nach Abs. 2 nicht mit einer Ausweisung zu verbinden ist. Der Aufenthalt dieser Fremden im Bundesgebiet ist gemäß dem neuen § 46a FPG geduldet, solange eine Abschiebung unzulässig ist. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 46a FPG.

Siehe auch § 8 Abs. 3a betreffend die Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten aus den Gründen des Abs. 2.

Der neue Abs. 3 normiert analog zur neuen Bestimmung des § 7 Abs. 2, dass ein Verfahren zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten bei Straffälligkeit (§ 2 Abs. 3) des Fremden jedenfalls einzuleiten ist, wenn das Vorliegen einer Aberkennungsvoraussetzung wahrscheinlich ist. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 7 Abs. 2.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 1):

Die Bestimmung des Abs. 1 regelt in den Z 1 bis 4 in welchen Fällen eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden ist. Diese Regelung wird nun insofern eingeschränkt, als kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegen darf. In beiden Fällen wird der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt bzw. eine Zuerkennung ausgeschlossen, eine Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat ist allerdings nicht zulässig und sein Aufenthalt im Bundesgebiet ist, solange eine Abschiebung unzulässig ist, gemäß § 46a FPG geduldet (siehe dazu die Erläuterungen zu den §§ 8 Abs. 3a, 9 Abs. 2 und 46a FPG). Da somit eine auf den Herkunftsstaat bezogene asylrechtliche Ausweisung ins Leere gehen würde, sind diese Fälle von der Regelung des § 10 Abs. 1 auszunehmen.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 5):

Aufgrund der Neuregelung des 4. Hauptstücks des NAG hat eine terminologische Anpassung dieser Bestimmung zu erfolgen.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 6):

Mit dem neu geschaffenen Abs. 6 soll künftig ein zeitliches Element für asylrechtliche Ausweisungen festgelegt werden. Durch die Ausreise des Fremden aus dem Bundesgebiet wird eine asylrechtliche Ausweisung nicht mehr sofort konsumiert. Damit wird der zielstaatsbezogenen Ausweisung gemäß § 10 mehr Nachdruck verliehen und eine aus systematischen Gründen sachlich gerechtfertigte Abgrenzung zur fremdenpolizeilichen Ausweisung vorgenommen, welche lediglich den Auftrag enthält, das Bundesgebiet zu verlassen und sich auf keinen bestimmten Staat bezieht ist. Die Ausweisung soll demnach 18 Monate ab Ausreise aufrecht bleiben und erst dann als konsumiert gelten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ausreise freiwillig oder im Rahmen einer Abschiebung erfolgt ist. Weiters ist unbeachtlich, ob der Fremde nur einmal oder mehrmals ausgereist und wieder nach Österreich zurückgekehrt ist. Auch ein zwischenzeitlicher Aufenthalt im Herkunftsstaat schadet nicht. Selbstverständlich bleiben Ausweisungen weiterhin ohne Befristung gültig, wenn der Fremde seit Erlassung der Ausweisungsentscheidung das Bundesgebiet nicht verlassen hat.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 1):

Der den faktischen Abschiebeschutz für Asylwerber regelnde § 12 Abs. 1 soll im Hinblick auf die vorgeschlagene Systematik betreffend Folgeanträge in den Abs. 4 bis 6 entsprechend angepasst werden.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 2 bis 6):

§ 12 Abs. 2 regelt wie bisher die Duldung und Gebietsbeschränkung für Asylwerber, denen kein Aufenthaltsrecht zukommt. Die Gebietsbeschränkung soll künftig nicht mehr mit maximal 20 Tagen beschränkt sein, sondern für die gesamte Dauer des Zulassungsverfahrens gelten. Das bedeutet, dass die Gebietsbeschränkung in jenen Fällen, in denen das Zulassungsverfahren zulässigerweise über einen längeren Zeitraum geführt wird (vgl. dazu § 28 Abs. 2 samt den dazu vorgeschlagenen Änderungen), auch die Gebietsbeschränkung weiter aufrecht bleibt. Weiters soll künftig nicht mehr auf das „Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde in dem der Fremde versorgt wird“, sondern auf das „Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sich sein Aufenthaltsort im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 4 befindet“ abgestellt werden. Damit wird klargestellt, dass auch jene Asylwerber der Gebietsbeschränkung unterliegen, die nicht versorgt werden, also keine Leistungen aus dem Titel eines Bundes- oder Landesgesetzes zur Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, beziehen. In Zusammenschau mit § 15 Abs. 1 Z 4 ist der Begriff des Aufenthaltsortes naturgemäß so zu verstehen, dass es sich dabei nicht um jeden beliebigen Ort an dem sich der Fremde, allenfalls auch ganz kurzfristig, aufhält, handeln kann, sondern um jenen Ort, der der Asylbehörde gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 bekanntzugeben ist und hinsichtlich dessen der Fremde auch seiner gesetzlichen Meldeverpflichtung nach dem MeldeG nachzukommen hat (siehe auch die Erläuterungen zu § 15 Abs. 1 Z 4). An die Verletzung der Gebietsbeschränkung ist ein eigener Schubhafttatbestand (siehe § 76 Abs. 2a Z 2 FPG) und nun auch explizit eine Verwaltungsstrafe (siehe § 121 Abs. 1a und 1b FPG) geknüpft.

Gemäß Abs. 3 unterliegen Fremde, deren Aufenthalt gemäß Abs. 2 auf das Gebiet einer Bezirksverwaltungsbehörde beschränkt ist, einer spezifischen Meldeverpflichtung, wenn ihnen gegenüber bereits eine Mitteilung nach § 29 Abs. 3 Z 4 bis 6 erfolgt ist (also dem Fremden mitgeteilt wurde, dass sein Antrag voraussichtlich zurück- oder abgewiesen werden wird oder sein Abschiebeschutz aufgehoben werden soll) (Z 1), oder ein Folgeantrag gemäß Abs. 4 vorliegt (Z 2). Keine Meldeverpflichtung liegt vor, wenn sich der Fremde in Schubhaft oder im gelinderen Mittel befindet. Fremde, die nicht in einer Betreuungseinrichtung des Bundes versorgt werden, haben sich zur Erfüllung ihrer Meldeverpflichtung bei einer Polizeiinspektion zu melden. Die genauen Angaben zur Meldeverpflichtung sind diesen Fremden vom Bundesasylamt mit Verfahrensordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG mitzuteilen. Diese Mitteilung hat insbesondere die zuständige Polizeiinspektion und die Angabe, in welchen periodischen

Abständen die Meldung zu erfolgen hat, zu umfassen. Diese Periode darf 48 Stunden nicht unterschreiten. Ebenso ist der „Zeitpunkt“, zu welchem die Meldung zu erfolgen hat, zu bezeichnen. Dabei wird es sich um eine bestimmte Tageszeit handeln müssen, die jedenfalls einen Zeitraum umfasst, die dem Fremden die Erfüllung der Meldeverpflichtung nicht unnötig erschwert und auch auf den Dienstbetrieb in den Polizeieinspektionen Rücksicht zu nehmen hat. Bei der Festlegung der zuständigen Polizeieinspektion wird sich das Bundesasylamt primär am Aufenthaltsort des Fremden zu orientieren haben und nur in besonderen Fällen nicht die dem Aufenthaltsort des Fremden nächstgelegene Dienststelle festlegen können. Zur Gewährleistung der Vollziehung der Meldeverpflichtung hat naturgemäß eine wechselseitige Information zwischen Bundesasylamt und zuständiger Sicherheitsbehörde bzw. Polizeieinspektion über das Vorliegen der Meldeverpflichtung und deren Verletzung stattzufinden.

Auch Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung des Bundes versorgt werden, unterliegen der Meldeverpflichtung. Aus organisatorischen Gründen haben sich diese allerdings nicht bei einer Polizeieinspektion zu melden. Vielmehr sind die in den Betreuungseinrichtungen vorhandenen Möglichkeiten zur Überprüfung der Anwesenheit der dort versorgten Fremden zu nützen. Damit wird naturgemäß keine über das bisherige Ausmaß hinausgehende Verpflichtung zur Anwesenheit in den Betreuungseinrichtungen normiert. Es wird lediglich gesetzlich fingiert, dass eine Abwesenheit von mehr als 48 Stunden eine Verletzung der Meldeverpflichtung darstellt. Die Abwesenheitszeiten sind im Rahmen der in der jeweiligen Betreuungseinrichtung vorhandenen Möglichkeiten nachvollziehbar zu dokumentieren. In Frage kommen dabei beispielsweise elektronische Zu- und Abgangskontrollen. Jenen Fremden, die in einer Betreuungseinrichtung versorgt werden, ist die Verpflichtung zur Einhaltung der Meldeverpflichtung nicht mit Verfahrensordnung mitzuteilen, da in diesen Fällen eine zur Individualisierung der Meldeverpflichtung notwendige Information nicht notwendig ist. Die Meldeverpflichtung wird aber jedenfalls den Betroffenen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen sein. Gemäß Abs. 3 letzter Satz liegt eine Verletzung der Meldeverpflichtung nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war. Diese Bestimmung ist naturgemäß auf alle Fremde anzuwenden, die einer Meldeverpflichtung unterliegen, unabhängig davon, ob sie in einer Betreuungseinrichtung versorgt werden oder nicht. Als Hinderungsgründe werden insbesondere jene nach Abs. 2 Z 1 bis 3 in Frage kommen, sofern sie vom Fremden nachgewiesen werden.

Die Einhaltung der Meldeverpflichtung dient einerseits dazu, die Erreichbarkeit des Asylwerbers im Zulassungsverfahren sicherzustellen und andererseits auch als Mechanismus zur Einhaltung der Gebietsbeschränkung, die für sich genommen den gleichen Zweck hat. Eine Meldeverpflichtung löst strengere Mitwirkungspflichten gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 aus; an die mehrmalige Verletzung der Meldeverpflichtung ist ein eigener Schubhaftatbestand (siehe § 76 Abs. 2a Z 3 FPG) und eine Verwaltungsstrafe (siehe § 121 Abs. 1a und 1b FPG) geknüpft.

Mit den Abs. 4 bis 6 werden im Hinblick auf den faktischen Abschiebeschutz Sonderbestimmungen für Asylwerber, die einen Folgeantrag stellen, eingeführt. Die Praxis der Vergangenheit hat gezeigt, dass Fremde, deren Antrag auf internationalen Schutz, auch nach Beschwerden vor dem Asyl- und Verfassungsgerichtshof, zurück- oder abgewiesen wurde, oftmals einen oder auch mehrere weitere Anträge auf internationalen Schutz stellen (Folgeanträge, § 2 Abs. 1 Z 23). Diese Anträge dienen in vielen Fällen nicht dem berechtigten Vorbringen neuer Asylgründe, sondern alleinig der Verhinderung oder Verzögerung fremdenpolizeilicher Maßnahmen und damit der ungerechtfertigten Verlängerung des faktischen Aufenthalts in Österreich. Auch wenn diese Verfahren im Allgemeinen wegen entschiedener Sache gemäß § 68 AVG zurückzuweisen sind, so erfüllen sie aus Sicht des Fremden dennoch oft ihren Zweck, indem sie die Effektivierung fremdenpolizeilicher Maßnahmen, insbesondere Abschiebungen, doch noch verhindern können. Diese Vorgangsweise stellt eine enorme administrative Belastung für das Asylsystem dar und wird in einem den geordneten Vollzug des Fremdenwesens gefährdenden Ausmaß angewandt.

Die vorliegenden Änderungsvorschläge haben daher das Ziel, einerseits klar missbräuchliche Antragstellungen als Mittel zur Hintanhaltung fremdenpolizeilicher Maßnahmen unbrauchbar zu machen, und andererseits jenen Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse an einem neuerlichen Asylverfahren besteht, die notwendigen rechtsstaatlichen Garantien zukommen zu lassen.

Abs. 4 bestimmt demgemäß, dass der faktische Abschiebeschutz eines Fremden, der einen Folgeantrag gestellt hat, unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden kann. So muss gegen den Fremden jedenfalls eine aufrechte Ausweisung bestehen. Dabei ist es naturgemäß unbeachtlich ob es sich um eine Ausweisung nach dem AsylG 2005 oder früheren asylrechtlichen Bestimmungen handelt. Auch eine Ausweisung, die gemäß den fremdenpolizeilichen oder früheren fremdenrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Fremdenengesetz 1997), erlassen wurde, kommt dafür natürlich in Betracht. Eine aufrechte Ausweisung besteht dann, wenn der Fremde seit der Ausweisungsentscheidung das Bundesgebiet nicht

verlassen hat, die Ausweisung also nicht konsumiert wurde. Für eine Ausweisung gemäß § 10 iVm der vorgeschlagenen Bestimmung des § 10 Abs. 6 aber auch dann, wenn der Fremde zwischenzeitlich ausgereist ist und zwar 18 Monate ab dieser Ausreise. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Ausreise freiwillig erfolgte oder zwangsweise durchgesetzt wurde (siehe dazu auch § 10 Abs. 6). Weiters muss alternativ eine der Voraussetzungen der Z 1 und 2 des Abs. 4 vorliegen. Z 1 regelt die Fälle, in denen ein Folgeantrag nach einer bereits vorliegenden Dublin-Entscheidung gemäß § 5 gestellt wurde. Der Verweis auf § 39 Abs. 2 stellt klar, dass diese Regelung nur dann anzuwenden ist, wenn gegen den zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat keine Feststellung gemäß Art. 7 Abs. 1 EU-Vertrag vorliegt, der Mitgliedstaat also auf Grund der Anwendung des gemeinsamen Acquis weiterhin als sicher gilt. Weiters muss in diesen Fällen die Zurückweisung des Folgeantrages wahrscheinlich sein. Dies ist so zu verstehen, dass, allenfalls nach neuerlichen Konsultationen im Sinne der Dublin-VO, die Zuständigkeit des Mitgliedstaates weiterhin vorliegt. Z 2 regelt die Vorgangsweise bei Folgeanträgen nach allen anderen zurück- oder abweisenden Entscheidungen. In diesen Fällen kann der faktische Abschiebeschutz aufgehoben werden, wenn die bisherigen Ermittlungen keinen maßgeblich geänderten Sachverhalt hervorbringen. Die Änderung des Sachverhaltes hat sich auf den zum Entscheidungszeitpunkt des vorigen Verfahrens festgestellten Sachverhalt im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder des 6. oder 13. Zusatzprotokolls zu beziehen. Eine maßgebliche Änderung wird nur dann anzunehmen sein, wenn sich daraus voraussichtlich eine in den Hauptinhalten anders lautende Entscheidung (internationaler Schutz, Ausweisung) ergibt.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll demnach bestimmt werden, dass während des laufenden Verfahrens zur Entscheidung über den Folgeantrag der faktische Abschiebeschutz aufgehoben und daher eine Außerlandesbringung des Asylwerbers, Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat oder Abschiebung in den Herkunftsstaat, möglich wird. Im Hinblick auf die in den Z 1 und 2 vorgesehenen Voraussetzungen ergibt sich dadurch für den Asylwerber kein Rechtsschutzdefizit, das einem fairen Verfahren zuwiderlaufen würde.

Zu Folgeanträgen nach Dublin-Entscheidungen gemäß § 5 (Z 1) ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass eine zurückweisende Entscheidung nach § 5 eine reine Zuständigkeitsentscheidung darstellt und entsprechend den festgelegten Zuständigkeitskriterien einen anderen Dublin-Staat als zuständig für die Führung des Asylverfahrens bestimmt. Die Verpflichtung zur inhaltlichen Überprüfung des Asylantrages liegt daher auch hinsichtlich des Folgeverfahrens beim zuständigen Dublin-Staat. Erörterungen zur Sicherheit der Dublin-Staaten sind im Hinblick auf die geltende Rechtslage und dem unverändert hohen rechtsstaatlichen Niveau der Dublin-Staaten, insbesondere hinsichtlich des „Non-Refoulement“-Grundsatzes und der Einhaltung völkerrechtlicher, menschenrechtlicher und gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen, an dieser Stelle nicht zu wiederholen. Siehe dazu auch den 2. Erwägungsgrund zur Dublin-VO. Eine inhaltliche Prüfung, ob die Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat durchgeführt werden kann, hat daher zu unterbleiben. Die Möglichkeit des Selbsteintritts in das inhaltliche Verfahren gemäß Art. 3 der Dublin-VO steht Österreich selbstverständlich weiterhin offen.

Der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes hat eine inhaltliche Prüfung aber jedenfalls dann voranzugehen, wenn es sich um einen Folgeantrag nach einer inhaltlich abweisenden Entscheidung (§§ 3 und 8) oder sonstigen zurückweisenden Entscheidung (§ 4) handelt und die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes daher die Abschiebung in den Herkunftsstaat oder in den sicheren Drittstaat zur Folge haben könnte (Z 2). In diesen Fällen ist daher zu prüfen ob eine Gefährdungssituation im Hinblick die relevanten Bestimmungen der EMRK (Grundsatz des Non-Refoulement) vorliegt. Da es sich bei Folgeanträgen im Sinne des Abs. 4 stets um Fälle handelt, in denen eine Ausweisung bereits vorliegt und damit die Zulässigkeit der Abschiebung in den betreffenden Staat festgestellt wurde, hat sich die „Refoulementprüfung“ gemäß Abs. 4 Z 2 nur auf einen seither geänderten Sachverhalt zu beziehen.

In den Fällen des Abs. 4 wird vor der Aufhebung des Abschiebeschutzes jedenfalls die Erstbefragung durch die Exekutive (vgl. § 19 Abs. 1) und die behördliche Einvernahme durch das Bundesasylamt (vgl. § 19 Abs. 2) vorliegen müssen. In keinem Fall wird mit der Aufhebung des Abschiebeschutzes die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz selbst vorweggenommen, auch wenn in der Praxis wohl regelmäßig eine zurückweisende Entscheidung gemäß § 68 AVG folgen wird. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen zur Gestattung der Wiedereinreise des Fremden gemäß § 14 Abs. 1a.

Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist vom Bundesasylamt auszusprechen (siehe § 22 Abs. 10). Die Entscheidung ist vom Asylgerichtshof in allen Fällen einer amtswegigen Überprüfung zu unterziehen (siehe § 41a).

Abs. 5 bestimmt, dass einem Fremden, der einen Folgeantrag stellt, unter bestimmten Voraussetzungen ein faktischer Abschiebeschutz ex lege nicht zukommt. Diesfalls geht Abs. 5 als Spezialnorm dem Abs. 4 vor. Für eine Aufhebung des Abschiebeschutzes ist in diesen Fällen daher naturgemäß kein Raum. Analog zu Abs. 4 muss auch in den Fällen des Abs. 5 eine aufrechte Ausweisung vorliegen (siehe dazu oben zu Abs. 4 und im Hinblick auf asylrechtliche Ausweisungen § 10 Abs. 6). Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Abs. 5 ist, dass die Abschiebung des Fremden bereits festgelegt ist, dies dem Fremden nachweislich zu Kenntnis gebracht wurde (Z 1) und der Folgeantrag binnen zehn Tag vor der Abschiebung gestellt wird. Die Festlegung der Abschiebung und die diesbezügliche Information an den Fremden müssen seiner Antragstellung vorangehen. Der Fremde muss also zum Zeitpunkt seiner Antragstellung von der Tatsache seiner zeitnah bevorstehenden Abschiebung und dem geplanten Termin Kenntnis haben. Ebenso muss der Fremde zum Zeitpunkt der Antragstellung Subjekt einer fremdenpolizeilichen Amtshandlung im Sinne der Z 2 sein. Das heißt er muss sich entweder in Schubhaft (lit a) oder im gelinderen Mittel (lit b) befinden, oder festgenommen sein (lit c). Fristauslösendes Ereignis für die 10-Tages-Frist ist der Tag der Abschiebung. Von diesem Zeitpunkt sind daher 10 Tage zurückzurechnen. Der Tag der Abschiebung selbst bleibt dabei unberücksichtigt. Weiters wird normiert, dass § 33 Abs. 2 AVG nicht gilt, Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder der Karfreitag daher nicht den Ablauf der Frist hindern. Dies ist insofern konsequent, da die hier geregelten Amtshandlungen nicht an Arbeitstage und Arbeitsstunden gebunden sind und daher auch an diesen Tagen regulär abgewickelt werden.

Die Wendung „bereits festgelegte Abschiebung“ wird so zu verstehen sein, dass die Behörde gegen den Fremden eine Außerlandesbringung bereits fixiert hat und sich dies auch, wenn auch in rein behördeninternen Vorgängen, hinreichend konkret manifestiert hat und dokumentiert ist. Dabei ist insbesondere an eine bereits erfolgte Flugbuchung, die Anforderung exekutiver Begleitkräfte, die Aufnahme des Fremden in eine Liste für einen bereits organisierten Flug- oder Buscharter und ähnliches zu denken. Nicht notwendig ist allerdings, dass sämtliche formale Hindernisse, die einer Abschiebung entgegenstehen könnten, bereits ausgeräumt sind. So wird es beispielsweise nicht notwendig sein, dass der Fremde bereits erfolgreich einer Flugtauglichkeitsuntersuchung unterzogen wurde. In Ausnahmefällen wird auch das Fehlen eines Heimreisezertifikates nicht hinderlich sein, wenn dieses bereits beantragt wurde und damit zu rechnen ist, dass es noch vor dem Abschiebetermin ausgestellt wird.

Die nachweisliche Information des Fremden über die geplante Abschiebung wird insbesondere den Tag und das Zielland der Abschiebung umfassen müssen. Schriftlichkeit der Information ist nicht gefordert. So wird diese Information beispielsweise auch in Einem mit dem Ausspruch der Festnahme gemäß Z 2 lit c erfolgen können.

Die Anwendbarkeit des Abs. 5 bewirkt unbestritten eine deutliche Einschränkung der Rechtsposition des Asylwerbers. Ihm kann ein Abschiebeschutz nur mehr in taxativ aufgezählten Ausnahmesituationen vom Bundesasylamt zuerkannt werden (vgl. Abs. 6). Um dem Rechtsschutzgedanken ausreichend Rechnung zu tragen, ist es daher angebracht, die Rechtsfolgen des Abs. 5 nur dann eintreten zu lassen, wenn dem Fremden die bevorstehende Abschiebung bewusst ist und daher im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass es sich bei einem erst dann gestellten Folgeantrag um eine reine Reaktion auf die drohende Außerlandesbringung zwecks ihrer ungerechtfertigten Verhinderung handelt. Die gleichen Überlegungen treffen auf die Voraussetzungen gemäß Z 2 (Vorliegen von Schubhaft, gelinderem Mittel oder Anhaltung) zu. Zu beachten ist dabei insbesondere der Umstand, dass der wohlmeinende Folgeantragsteller seinen Antrag natürlich sogleich nach Hervorkommen einer (neuen) Verfolgungs- oder Bedrohungssituation und nicht als Reaktion auf fremdenpolizeiliche Tätigkeit stellen wird. Siehe dazu aber auch die Möglichkeit der Zuerkennung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß Abs. 6.

Liegen die Voraussetzungen gemäß den Z 1 und 2 nicht vor, so genießt der Fremde nach den allgemeinen Bestimmungen des Abs. 1 Abschiebeschutz; es ist jedoch gemäß Abs. 4 zu prüfen, ob der Abschiebeschutz des Fremden aufzuheben ist.

Abs. 6 normiert, dass einem Fremden, der einen Folgeantrag gemäß Abs. 5 stellt, in Ausnahmefällen der faktische Abschiebeschutz zuerkannt werden kann. Voraussetzung für die Zuerkennung ist, dass der Folgeantrag nicht zur ungerechtfertigten Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung gestellt wurde. Die Z 1 und 2 legen fest, in welchen Fällen davon auszugehen ist, dass diese Voraussetzung vorliegt. Demnach kann der Abschiebeschutz zuerkannt werden, wenn der Fremde bei der Befragung gemäß § 19 Abs. 1 glaubhaft macht, dass er den Folgeantrag nicht früher stellen konnte (Z 1) oder sich seit der letzten Entscheidung – gemeint ist die Entscheidung über den vorigen Antrag auf internationalen Schutz – die objektive Situation im Herkunftsstaat entscheidungsrelevant geändert hat (Z 2). Die Z 1 umfasst damit den subjektiven Aspekt in jenen Fällen, in denen der wohlmeinende Antragsteller entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung tatsächlich keine Möglichkeit hatte den Folgeantrag früher zu stellen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Bedrohungsbild erst aktuell entstanden ist oder der

Fremde nicht früher davon Kenntnis erlangt hat. Die Z 2 deckt die objektiven Gründe für einen gerechtfertigten Folgeantrag ab und meint damit vor allem im Herkunftsstaat spontan und kurzfristig ausgebrochene Gewalt, Bürgerkrieg uä.

Für den Zeitraum von zwei Tagen vor der geplanten Abschiebung soll die Zuerkennung des Abschiebeaufschubes nur mehr bei Vorliegen der Voraussetzung der Z 2, also bei einer Änderung der objektiven Situation im Herkunftsstaat, möglich sein. Für diese letzte Phase vor der Außerlandesbringung kommt es daher nur mehr auf die objektive Gefahrensituation im Herkunftsstaat an. Diese Bestimmung folgt den Erfahrungen der Praxis, dass gerade bei Folgeanträgen, die in einem mehr oder weniger unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung (z.B. beim letzten Informationsgespräch, bei der flugärztlichen Untersuchung, am Weg zum Flughafen) gestellt werden, nur mehr Umstände gemäß Z 2 für den Abbruch der Außerlandesbringung relevant sein können. Zur Fristberechnung siehe oben zu Abs. 5.

Weiters normiert Abs. 6, dass die Zuerkennung mit Verfahrensordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) zu erfolgen hat. Da eine Überprüfung gemäß Abs. 6 bereits von Amts wegen integrativer Bestandteil der Prüfung im Rahmen eines Folgeantragsverfahrens ist, ist ein diesbezüglicher gesonderter Antrag unzulässig. Abs. 6 bestimmt, dass nach Zuerkennung des Abschiebeschutzes nach Abs. 4 vorzugehen ist. Der Abschiebeschutz des Fremden kann daher auch nachträglich noch aufgehoben werden.

Da sich im Falle eines Folgeantrages binnen zwei Tagen vor der Abschiebung die Prüfung nur mehr auf objektive Umstände bezieht, wird eine Erstbefragung entfallen können, wenn dadurch eine Klärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Zur mangelnden Erforderlichkeit einer behördlichen Einvernahme in diesen Fällen siehe § 19 Abs. 2.

Wie auch schon zu Abs. 4 dargelegt, betrifft auch das in den Abs. 5 und 6 dargelegte Prüfungssystem nur die Frage, ob dem Asylwerber während des Asylverfahrens faktischer Abschiebeschutz zukommen soll und nicht die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz selbst. Über den Antrag ist daher im Allgemeinen zu entscheiden, auch wenn sich der Asylwerber nicht mehr im Bundesgebiet befindet. Für die Möglichkeit der Einstellung des Asylverfahrens gelten die Bestimmungen des § 24. Weiters ist das Verfahren in bestimmten Fällen als gegenstandslos abzulegen. Siehe dazu § 25 Abs. 1 Z 1.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Folgeantragsverfahren aus einer jeweils zur Anwendung gelangenden Regelung für Folgeanträge gemäß den Abs. 4 bis 6 in eine andere Verfahrensform übergehen, beispielsweise durch Zuerkennung des Abschiebeschutzes gemäß Abs. 6 in eine solche des Abs 4 oder etwa nach Behebung einer Entscheidung durch den Asylgerichtshof gemäß § 41a in ein bloßes Zurückweisungsverfahren (gemäß § 68 AVG) im Zulassungsverfahren.

Zu Z 12 (§ 14 Abs. 1a):

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Verfahrenssystematik hinsichtlich der Folgeanträge (§ 12 Abs. 4 bis 6 und § 41a) sind auch die Bestimmungen betreffend die Wiedereinreise in § 14 anzupassen. Wurde der faktische Abschiebeschutz aufgehoben (§ 12 Abs. 4) oder lag ein faktischer Abschiebeschutz nicht vor (§ 12 Abs. 5), so ist dem Asylwerber gemäß dem neuen Abs. 1a die Wiedereinreise zu gestatten, wenn der Asylgerichtshof anlässlich der amtswegigen Überprüfung nach § 41a ausgesprochen hat, dass die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß § 12 Abs. 4 rechtswidrig war. Darüber hinaus ist dem Asylwerber die Wiedereinreise zu gestatten, wenn der Asylgerichtshof eine Entscheidung nach § 41 Abs. 3 trifft, also der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes im Zulassungsverfahren stattgegeben wurde. Dies betrifft demnach jene Fälle, in denen das Bundesasylamt nach erfolgter Abschiebung des Asylwerbers eine zurückweisende Entscheidung getroffen hat und dagegen vom (etwa anwaltlich vertretenen) Asylwerber erfolgreich Beschwerde geführt wurde. Weitere Voraussetzungen für die Gestattung der Wiedereinreise sind der Nachweis der Verfahrensidentität. Dazu und zu den sinngemäß anzuwendenden Abs. 2 bis 4 vergleiche die geltende Rechtslage.

Zu Z 13 (§ 15 Abs. 1 Z 4):

Die Systematik der Mitwirkungspflicht des Asylwerbers nach Z 4 wird dem Grunde nach beibehalten. Der Asylwerber, unabhängig davon ob er sich im Inland oder Ausland befindet, hat dem Bundesasylamt oder dem Asylgerichtshof seinen Aufenthaltsort und seine Anschrift sowie Änderungen dazu unverzüglich bekannt zu geben. Anders als bisher soll nun aber die Bekanntgabe binnen sieben Tagen nicht mehr ausreichend sein. Eine Bekanntgabe hat daher ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Ein in Österreich befindlicher Asylwerber kann dieser Mitwirkungspflicht durch Erfüllung seiner Meldeverpflichtung nach dem MeldeG nachkommen. Diesfalls wird für die Einhaltung der geforderten „unverzüglichen“ Bekanntgabe die dreitägige Frist gemäß § 3 Abs. 1 MeldeG ausreichen.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Einführung der Meldeverpflichtung gemäß § 12 Abs. 3 soll weiters normiert werden, dass die nach Z 4 geforderte Bekanntgabe spätestens zeitgleich mit der Änderung des

Aufenthaltsortes zu erfolgen hat, wenn der Asylwerber der Meldeverpflichtung gemäß § 12 Abs. 3 unterliegt. Dies ist notwendig, um den aktuell richtigen Informationsstand des Bundesasylamtes und der Sicherheitsbehörden zu garantieren, da das Bundesasylamt dem Fremden gemäß § 12 Abs. 3 mitzuteilen hat, welche die für ihn zuständige Polizeiinspektion zur Meldung ist und die Festlegung der zuständigen Polizeiinspektion primär nach dem Aufenthaltsort des Fremden treffen wird. Die Meldepflicht nach dem MeldeG bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Legt der Asylwerber lediglich eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG vor, d.h. er ist obdachlos und verfügt über eine Kontaktstelle gemäß § 19a Abs. 1 Z 2 MeldeG, so hat er sich täglich bei der der Kontaktstelle nächstgelegenen Polizeiinspektion zu melden. Die Praxis hat gezeigt, dass Asylwerber, die lediglich über eine derartige Kontaktstelle verfügen für das Asylverfahren oftmals nicht greifbar sind. Die Bestimmung soll daher gewährleisten, dass der Fremde für das asylrechtliche Verfahren zur Verfügung steht.

Siehe in diesem Zusammenhang auch den Schubhafttatbestand gemäß § 76 Abs. 2a Z 4 bei Verletzung der Meldeverpflichtung.

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 1 Z 6):

Die Praxis hat gezeigt, dass sich Fremde in Verfahren nach diesem Bundesgesetz oftmals auf die privilegierte Stellung eines Minderjährigen berufen, die behauptete Minderjährigkeit aber meist nicht durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachweisen können. Somit hat die Frage der Alterseingrenzung im Asylverfahren eine praktische Bedeutung. Dies trifft auch auf Verfahren nach dem FPG, NAG und StbG zu. Konkret ist eine behauptete Minderjährigkeit im Asylverfahren beim Vollzug der Dublin-Verordnung, bei der Anwendung von Rechtsschutzgarantien, der Familienzusammenführung sowie der Grundversorgung relevant.

Die zahlenmäßige Entwicklung der letzten Jahre bei unbegleiteten minderjährigen Fremden hat gezeigt, dass eine stetige Steigerung dieser Zahlen vorliegt und somit der Bedarf an Untersuchungen zur Alterseingrenzung ebenfalls stetig wächst. Die Alterseingrenzung ist eine multifaktorelle Analyse, wobei die Resultate von verschiedenen Untersuchungen miteinander kombiniert werden. Zuerst kann beispielsweise eine körperliche Untersuchung des Fremden durch einen medizinischen Sachverständigen stattfinden. Im Zuge dieser Untersuchung werden auch die näheren Lebensumstände des Fremden erhoben. Des Weiteren ist eine zahnmedizinische Beschau möglich, die das Zahnalter klären soll. Des Weiteren können mittels einer Magnetresonanztomographie oder Röntgen altersabhängige Veränderungen der Knochen festgestellt werden. Schließlich werden die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen im Sinne eines interdisziplinären Ansatzes miteinander kombiniert. Daraus wird eine relative Genauigkeit der Alterseingrenzung erreicht.

Die Bestimmung der Z 6 sieht demgemäß nun die Möglichkeit der Vornahme einer radiologischen Untersuchung zur Alterseingrenzung vor. Diese kann vom Bundesasylamt oder vom Asylgerichtshof angeordnet werden. Die radiologische Untersuchung ist im Rahmen einer multifaktorellen Analyse das am besten geeignete Instrument zur Alterseingrenzung, was auch durch die europäische Entwicklung auf dem Gebiet der Methoden zur Alterseingrenzung bestätigt wird. So geben Gesetze in Belgien, den Niederlanden, Estland, Finnland, Frankreich, Litauen, Portugal, Schweden und der Schweiz den dortigen Behörden die Möglichkeit, verpflichtende oder freiwillige radiologische Untersuchungen zum Zweck der Alterseingrenzung anzuordnen. Eine multifaktorelle Analyse des Alters liefert Ergebnisse mit einer Streubreite von plus/minus 1 bis 1,5 Jahren. Laut Expertenmeinungen stellt eine radiologische Untersuchung auf Grund der Fortschritte in der Medizintechnik mittlerweile keine gesundheitliche Belastung mehr dar, wenn eine derartige Untersuchung nicht regelmäßig und nicht oftmals hintereinander stattfindet.

Die Ermöglichung der radiologischen Untersuchung würde im Vergleich zu einer in der aktuellen Behördenpraxis verwendeten Magnetresonanztomographie einige Vorteile bringen. Eine radiologische Untersuchung wäre auf Grund der bereits verpflichtenden TBC Kontrolluntersuchung vor Ort in einem möglich. Zweitens könnte eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, da sich die Organisation von MRT-Untersuchungen im Hinblick auf Terminvereinbarungen in Krankenhäusern und bei Fachärzten, Wartezeiten und Transportwege oftmals als problematisch und vor allem zeitaufwändig darstellt. Drittens ergibt sich aus der radiologischen Untersuchung finanzielles Einsparungspotenzial. Auf Grund der infrastrukturellen Gegebenheiten stehen Röntgenapparate vor Ort zur Verfügung, die im Vergleich zur MRT-Untersuchung weit billigere radiologische Untersuchung vergleichsweise einfach möglich machen. Des Weiteren ergeben sich Einsparungspotenziale bei der Grundversorgung.

Ordnet die Behörde bei einem Fremden eine radiologische Untersuchung zur Alterseingrenzung an, so ist die Mitwirkung daran im Hinblick auf die Wahrung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität nicht mit Zwangsmittel durchzusetzen (vgl auch § 15 Abs. 1 Z 2 letzter Satz). Jede

Untersuchungsmethode hat mit dem geringst möglichen Eingriff zu erfolgen und unter Beachtung der Kinderrechte und des Kindeswohls den für den Minderjährigen notwendigen Schutz zu gewährleisten. Liegt nach einer radiologischen Alterseingrenzung ein Zweifelsfall vor, so ist zu Gunsten des Jugendlichen von seiner Minderjährigkeit auszugehen („in dubio pro minor“). Eine Weigerung an der Mitwirkung zur Eingrenzung des Alters durch eine radiologische Untersuchung ist im Rahmen der Beweiswürdigung von der Behörde zu berücksichtigen.

Es wird im Übrigen auf die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 4 FPG, 29 Abs. 4 NAG und 5 Abs. 1 StbG verwiesen, die ebenfalls die Möglichkeit einer radiologischen Untersuchung zur Alterseingrenzung zum Nachweis einer von der Behörde angezweifelten Minderjährigkeit vorsehen.

Zu Z 15, 16, 43, 46, 47, 50, 51, 53, 54 (§§ 16 Abs. 3 bis 5, 19 Abs. 5, 23 Abs. 2 und 6, 29 Abs. 4 und 5, 57 Abs. 1 Z 3, 60 Abs. 6 Z 4, 64 Abs. 1 bis 3, 65 Abs. 1 bis 5 samt Überschrift, 66 Abs. 1 bis 4 samt Überschrift, 67 Abs. 2 sowie die Überschrift des 8. Hauptstücks):

Mit vorliegendem Entwurf wird vorgesehen die derzeit geltende Terminologie betreffend Rechtsberater (§§ 64 und 65) und Flüchtlingsberater (§ 66) zu ändern. In Zukunft soll der Rechtsberater als „Rechtsberater im Zulassungsverfahren“ und der Flüchtlingsberater als „Rechtsberater“ benannt werden. Damit erfolgt insbesondere auch eine Anpassung an die Terminologie der Art. 15 und 16 der RL 2005/85/EG (Verfahrensrichtlinie). Auf Grund dieser neuen begrifflichen Unterscheidung werden terminologische Anpassungen in den oben genannten Bestimmungen vorgenommen.

Zu Z 17 (§ 18 Abs. 2):

Fremde berufen sich in Verfahren nach diesem Bundesgesetz oftmals auf ein Verwandtschaftsverhältnis, das in weiterer Folge zu Vorteilen führt (Anwendung der Sonderbestimmungen zum Familienverfahren gemäß §§ 34 und 35, Zuständigkeiten nach der Dublin-Verordnung), das aber nicht durch unbedenkliche Urkunden nachgewiesen werden kann. Die DNA-Analyse – ähnlich einem „Vaterschaftstest“ – würde einen derartigen unbedenklichen Nachweis ermöglichen. Analog zur bereits bestehenden Regelung des § 29 Abs. 2 und 3 NAG soll daher im neuen § 18 Abs. 2 Fremden, die sich auf ein Verwandtschaftsverhältnis berufen, auch im Asylverfahren die Möglichkeit zur Vornahme einer freiwilligen DNA-Analyse zum Nachweis eines von der Behörde angezweifelten Verwandtschaftsverhältnisses eröffnet werden. Das „Ermöglichen“ durch die Behörde verlangt lediglich eine organisatorische Hilfestellung bei der Durchführung einer DNA-Analyse und umfasst jedenfalls nicht deren Kosten. Diese hat der Fremde selbst zu tragen. Selbstverständlich ist dieses Instrument nur dann einzusetzen, wenn es der Fremde selbst wünscht, er ist jedoch über diese Möglichkeit zu informieren. Die DNA-Analyse darf von der Behörde nicht generell zur Überprüfung eines Verwandtschaftsverhältnisses verlangt werden. Es wird auch klargestellt, dass das fehlende Verlangen des Fremden nach einer solchen Analyse keine mangelnde Mitwirkung am Verfahren darstellt; das gleiche wird naturgemäß auch für das Nicht-Einbringen des Analyseergebnisses gelten. Die Behörde hat daher in ihrer Entscheidung nach den allgemeinen Beweiswürdigungsregeln in der Begründung darzulegen, warum sie einen Sachverhalt für (nicht) vorliegend hält. Abs. 2 letzter Satz enthält eine datenschutzrechtliche Bestimmung analog zu § 29 Abs. 3 NAG. Wie dargelegt, entspricht der neue § 18 Abs. 2 dem § 29 Abs. 2 und 3 NAG. Siehe dazu die Erläuterungen zum Fremdenrechtspaket 2005 (ErläutRV 952 BlgNR 22 GP zu § 29 NAG). Es wird auf die Bestimmungen der §§ 12a FPG und 5 Abs. 2 StbG verwiesen, die ebenfalls die Möglichkeit zur Vornahme einer freiwilligen DNA-Analyse zum Nachweis eines von der Behörde angezweifelten Verwandtschaftsverhältnisses vorsehen.

Zu Z 18 und 19 (§ 19 Abs. 1 und 2):

Die Ergänzung des Abs. 1 in § 19 normiert, dass sich die durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchzuführende Erstbefragung eines Fremden, der einen Folgeantrag stellt, nicht auf die Identität und die Reiseroute zu beschränken und auch die Fluchtgründe des Asylwerbers zu umfassen hat. Diese Anpassung ist im Hinblick auf Folgeantragsverfahren, die zeitnah zu einer geplanten Abschiebung gestellt werden und in denen eine behördliche Einvernahme unterbleiben kann (siehe dazu Abs. 2) sinnvoll und notwendig, um eine inhaltliche Grundlage für eine allfällige Zuerkennung des faktischen Abschiebeschutzes nach § 12 Abs. 6 und für die Entscheidung über den Antrag selbst, soweit kein Fall des § 25 Abs. Z 1 vorliegt, zu schaffen. Die für die inhaltliche Einschränkung der Erstbefragung ausschlaggebende Überlegung, dass ein Fremder, der erst kürzlich vor der Staatsmacht seines Herkunftsstaates geflohen ist, nicht von uniformierten Polizeibeamten über die Fluchtgründe befragt werden soll, trifft auf Folgeantragsteller nicht zu, da diese bereits ein abgeschlossenes Asylverfahren hinter sich haben und sich oftmals schon seit Jahren in Österreich aufhalten.

Abs. 2 wird einerseits sprachlich klarer formuliert und andererseits insofern ergänzt, als eine Einvernahme entfallen kann, wenn es sich um einen Folgeantrag gemäß § 12 Abs. 5 handelt und faktischer Abschiebeschutz gemäß § 12 Abs. 6 nicht zuzuerkennen ist. Damit wird normiert, dass in den Fällen des

§ 12 Abs. 5, wenn also ein Folgeantrag binnen zehn Tagen vor einer geplanten Abschiebung gestellt wird, eine Einvernahme nicht zwingend vorgeschrieben ist, sondern die Ergebnisse der inhaltlich erweiterten Erstbefragung (siehe oben zu Abs. 1) heranzuziehen sind. Eine Einvernahme ist in diesen Fällen keineswegs ausgeschlossen, die Behörde wird aber unter Bedachtnahme auf den Einzelfall darauf verzichten können, wenn die Sachlage und die Umstände ausreichend geklärt sind.

Zu Z 20 (§ 22 Abs. 3 erster Satz):

Die Umformulierung des ersten Satzes des § 22 Abs. 3 soll klarstellen, dass Beschwerden rechtswirksam nur beim Bundesasylamt eingebracht werden können. Die Praxis hat gezeigt, dass die derzeitige Rechtslage der rechtzeitigen Erledigung von Beschwerden, gerade in beschleunigten Verfahren, entgegenwirkt. Diese Bestimmung dient somit der verfahrensorganisatorischen Effizienzsteigerung und der Entlastung des Asylgerichtshofes von nicht notwendiger Administrativtätigkeit. Wird eine Beschwerde dennoch irrtümlich beim Asylgerichtshof eingebracht, ist nach § 6 AVG vorzuziehen.

Zu Z 21 (§ 22 Abs. 10 bis 12):

Der neue Abs. 10 normiert verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen im Hinblick auf die Verfahrenssystematik betreffend Folgeanträge gemäß § 12 Abs. 4 iVm § 41a. Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß § 12 Abs. 4 und dessen amtswegige Überprüfung durch den Asylgerichtshof sind als Sonderbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung rascher und effizienter Verfahren und deren Erledigung konzipiert. Da es sich bei der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes naturgemäß um eine der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz vorgelagerte Entscheidung handelt, die zeitnah zum Einbringen des Folgeantrages erfolgen sollte, haben diesbezügliche Bescheide des Bundesasylamtes jedenfalls mündlich im Rahmen der Einvernahme zu ergehen (§ 62 Abs. 1 und 2 AVG). Die Beurkundung des Bescheides hat im Rahmen des Einvernahmeprotokolls zu erfolgen, was als schriftliche Ausfertigung des Bescheides gemäß § 62 Abs. 3 AVG gilt. Dies ist vor dem Hintergrund der von Amts wegen zu erfolgenden Überprüfung der Entscheidung durch den Asylgerichtshof und der besonderen Priorität, die solchen Entscheidungen einzuräumen ist, sachlich gerechtfertigt. Weiters wird bestimmt, dass die Verwaltungsakten – und nicht nur die Entscheidung – unverzüglich, also ohne unnötigen Aufschub, an den Asylgerichtshof zu übermitteln sind, damit dieser die amtswegige Überprüfung gemäß § 41a durchführen kann. Weiters wird klargestellt, dass diese Überprüfung als Beschwerde an den Asylgerichtshof gilt. Eine gesonderte Beschwerde aus Eigenem oder die direkte Anrufung eines Gerichtshofes öffentlichen Rechts sind daher nicht zulässig. Die Erledigung der amtswegigen Überprüfung durch den Asylgerichtshof erfolgt in Form eines Beschlusses.

Abs. 11 normiert eine Reihe spezifischer Verständigungspflichten des Bundesasylamtes an die zuständige Fremdenpolizeibehörde, die einen reibungslosen Vollzug der vorgeschlagenen Neuerungen betreffend Folgeanträge und Meldeverpflichtungen gewährleisten sollen.

Abs. 12 bestimmt, dass eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung (d.h. wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, in Dublin-Fällen gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG) und einer damit verbundenen Ausweisung, künftig binnen einer statt zwei Wochen einzubringen ist. Damit soll der Verfahrensablauf in diesen Fällen gestrafft werden, ohne den Rechtsschutz unsachlich einzuschränken, zumal es sich hier nicht um inhaltliche Entscheidungen über die Gewährung internationalen Schutzes handelt.

Zu Z 22 (§ 23 Abs. 1):

Es soll bestimmt werden, dass eine Kontaktstelle gemäß § 19a Abs. 2 MeldeG in asylrechtlichen Verfahren keine Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes – ZustellG, BGBl. Nr. 200/1982, ist. Die Praxis hat gezeigt, dass Asylwerber, die über eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG verfügen und die somit nur das Erfordernis haben, die Kontaktstelle bzw. Abgabestelle regelmäßig aufzusuchen, oftmals für das asylrechtliche Verfahren nicht greifbar sind bzw. die Zustellung von Schriftstücken äußerst problematisch bzw. überhaupt nicht möglich ist. Diesen Problemen soll nun entgegengewirkt werden. Die Zustellung wird gegenüber Fremden, die eine Kontaktstelle angegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung (§ 25 ZustellG) sowie durch unmittelbare Ausfolgung (§ 24 ZustellG) und Zustellung am Ort des Antreffens (§ 24a ZustellG) möglich sein. Siehe dazu auch die Bestimmung des § 15 Abs. 1 Z 4, wonach sich Asylwerber, die nur über eine Hauptwohnsitzbestätigung verfügen, täglich bei der der Kontaktstelle nächstgelegenen Polizeiinspektion zu melden haben.

Zu Z 23 (§ 23 Abs. 7):

§ 28 Abs. 2 ZustellG bestimmt, dass sich die elektronische Zustellung der Gerichte nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) richtet. Die einschlägigen Bestimmungen der §§ 89a ff GOG iVm § 5 Abs. 1 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen

Rechtsverkehr (ERV 2006) sehen allerdings vor, dass E-Mail und Fax keine zulässigen Formen des elektronischen Rechtsverkehrs darstellen. Im Hinblick auf die ablauforganisatorischen und verfahrensrechtlichen Notwendigkeiten des Asylverfahrens, insbesondere auch vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen amtswegigen Überprüfung gemäß § 41a, stellt dies eine unsachliche Einschränkung dar. Es soll daher bestimmt werden, dass die §§ 28 bis 37a ZustellG über die elektronische Zustellung auch für Zustellungen durch den Asylgerichtshof gelten.

Zu Z 24 (§ 25 Abs. 1 Z 1):

Künftig soll es sich bei dem Antrag eines Familienangehörigen bei der österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland um einen bloßen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels handeln und der Antrag auf internationalen Schutz im Familienverfahren formal erst im Inland gestellt werden können (Siehe dazu § 35 neu). Es hat daher die Anschlussbestimmung des § 25 Abs. 1 Z 1, wonach Anträge auf internationalen Schutz im Familienverfahren als gegenstandslos abzulegen sind, wenn dem Fremden die Einreise nicht gewährt wird, zu entfallen. Stattdessen soll eine neue Bestimmung zur Gegenstandslosigkeit in manchen Fällen von Folgeanträgen eingeführt werden. Der Antrag auf internationalen Schutz ist demgemäß dann als gegenstandslos abzulegen, wenn der Asylwerber nicht mehr im Bundesgebiet aufhältig ist nachdem er binnen zwei Tagen vor seiner Abschiebung einen Folgeantrag gestellt hat, der die Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 erfüllt und ihm ein faktischer Abschiebeschutz nicht gemäß § 12 Abs. 6 zuerkannt wurde. Damit soll jenen Situationen Rechnung getragen werden, in denen der Folgeantrag in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Abschiebung gestellt wird und daher eine Erstbefragung gemäß § 19 Abs. 1 nicht mehr stattfindet. Dies bedeutet zwar für den Asylwerber im Hinblick auf die Zuerkennung des faktischen Abschiebeschutzes kein Rechtsschutzdefizit, weil nur mehr die objektive Situation im Herkunftsstaat zu prüfen ist (siehe § 12 Abs. 6 Z 2), es läge in diesen Fällen jedoch keine taugliche Grundlage für eine Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz selbst vor, weshalb der Antrag als gegenstandslos abzulegen ist.

Zu Z 25 (§ 27 Abs. 3):

Die Änderungen in Abs. 3 folgen den Vorgaben des Regierungsprogrammes zur XXIV. Gesetzgebungsperiode, wonach für straffällige Asylwerber die erweiterte Anwendung des beschleunigten Asylverfahrens vorgesehen ist, um den endgültigen Aufenthaltsstatus rasch zu klären (Punkt 1.1, Seite 104). Die demonstrative Aufzählung in Abs. 3 bestimmt, in welchen Fällen jedenfalls ein besonderes öffentliches Interesse an der beschleunigten Durchführung des Verfahrens besteht und soll entsprechend erweitert werden. Z 1 folgt der Definition der Straffälligkeit in § 2 Abs. 3 (siehe die Erläuterungen dazu). Die nunmehrige Z 2 entspricht der bisherigen, mit der Änderung, dass davon künftig auch gerichtlich strafbare Handlungen, die nicht in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte) fallen, umfasst sind. Unter das neue Regime des Abs. 3 Z 2 fallen daher auch Anklagen vor den Bezirksgerichten. Unter die neue Z 3 fallen nun auch Fremde gegen die Untersuchungshaft gemäß §§ 173 ff. StGB verhängt wurde. Die neue Z 4 entspricht wortident der alten Z 3 und beinhaltet die Betretung auf frischer Tat bei der Begehung eines Verbrechens (§ 17 StGB).

Zu Z 26 (§ 27 Abs. 4):

Wie schon nach der geltenden Rechtslage wird der Asylgerichtshof im Fall des Abs. 4 eine Prognoseentscheidung auf Grund der Gesamtumstände des Verfahrens und der bisher vorliegenden Ergebnisse der Ermittlungen zu treffen haben. Nun geht der Asylgerichtshof aber im Gegensatz zur bisherigen Regelung der Frage nach, ob auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Asylwerber sich nicht dem Verfahren neuerlich entziehen wird. In der Entscheidungsfindung ist insbesondere zu berücksichtigen, wie oft sich der Asylwerber dem Verfahren bereits entzogen hat und in welchem Ausmaß er bisher seinen Mitwirkungspflichten im Verfahren gemäß § 15 nachgekommen ist oder gegen diese verstoßen hat. Die Anpassung des Abs. 4 normiert damit gleichsam eine Umkehr der Prognoseentscheidung und soll bewirken, dass die Einstellung eines eingeleiteten Ausweisungsverfahrens nur unter Zugrundelegung positiver Anhaltspunkte für die Zuverlässigkeit des Asylwerbers zulässig ist.

Zu Z 27 (§ 27 Abs. 5):

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage, die schlicht davon spricht, dass ein nach Abs. 2 eingeleitetes Ausweisungsverfahren einzustellen ist, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, soll nunmehr explizit bestimmt werden, in welchen Fällen dies anzunehmen ist. Dies ist demnach dann der Fall, wenn sich aus den bisherigen vorliegenden Ermittlungen die Annahme rechtfertigen lässt, dass dem Antrag eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten stattzugeben sein wird oder die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 1 bis 4 weggefallen sind und somit ein öffentliches Interesse an der beschleunigten Durchführung des Verfahrens nicht mehr besteht. Damit wird klargestellt, dass für die Einstellung des Ausweisungsverfahrens, insbesondere durch den Asylgerichtshof, entsprechende Ermittlungsschritte notwendig sind. Inhaltlich folgt diese Prüfung dem Abs. 4.

Zu Z 28 (§ 28 Abs. 2):

Die Ausnahmebestimmungen des Abs. 2, dass die 20-Tages-Frist im Zulassungsverfahren nicht gilt, wird um die drei folgenden Fälle erweitert. Der Asylwerber hat eine Mitteilung gemäß § 29 Abs. 3 Z 4 oder 6 erhalten (d.h. ihm wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, seinen Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen (Z 4) oder seinen faktischen Abschiebeschutz gemäß § 12 Abs. 4 aufzuheben (Z 6)) oder dem Asylwerber kommt ein faktischer Abschiebeschutz (§ 12 Abs. 5) nicht zu. Damit soll klargestellt werden, dass Fälle, in denen eine zurückweisende Entscheidung (§§ 4, 5 und 68 Abs. 1 AVG) und keine inhaltliche Entscheidung beabsichtigt ist, vorzugsweise im Zulassungsverfahren zu entscheiden sind, was der grundsätzlichen Systematik des Asylgesetzes 2005, entspricht. Siehe dazu auch § 29 Abs. 3 Z 6.

Zu Z 29 (§ 29 Abs. 3 Z 6):

Die neue Z 6 stellt im Hinblick auf die vorgeschlagenen Regelungen betreffend Folgeanträge eine Erweiterung der Verpflichtungen des Bundesasylamtes gemäß Abs. 3 dar. Demnach ist dem Asylwerber nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen mittels Verfahrensordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) mitzuteilen, dass beabsichtigt ist seinen faktischen Abschiebeschutz gemäß § 12 Abs. 4 aufzuheben. Bei der Frage, ob der faktische Abschiebeschutz des Asylwerbers gemäß § 12 Abs. 4 aufgehoben wird, handelt es sich um eine der Entscheidung des Antrags auf internationalen Schutz vorgelagerte Prüfung. Es ist daher die beabsichtigte Aufhebung dem Asylwerber mitzuteilen, um die Rechtsfolgen nach Abs. 4 (Rechtsberatung, Einvernahme zur Wahrung des Parteihörs) anwendbar zu machen.

Zu Z 30 (§ 29 Abs. 4):

Diese Bestimmung stellt eine Anpassung auf Grund des neuen Abs. 3 Z 6 dar. Asylwerber, in deren Fall beabsichtigt ist den faktischen Abschiebeschutz gemäß § 12 Abs. 4 aufzuheben, sollen auch in den Anwendungsbereich des Abs. 4 fallen. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 29 Abs. 3 Z 6.

Zu Z 31, 32 (§ 34 Abs. 2 bis 4):

Der Entwurf sieht vor, bei Familienverfahren im Inland gemäß § 34 neue Prüfungskriterien im Hinblick auf straffällige Fremde einzuführen. Gemäß der neuen Z 1 in den Abs. 2 und 3 kann sich ein Familienangehöriger demnach nicht auf die Gewährung internationalen Schutzes im Rahmen des Familienverfahrens berufen, wenn er straffällig im Sinne des § 2 Abs. 3 ist (zur Definition dieses Begriffs siehe dort) oder gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten in Österreich zuerkannt wurde – also der Bezugsperson des Familienangehörigen – ein Verfahren zur Aberkennung des jeweiligen Schutzstatus anhängig ist (Z 3 der Abs. 2 und 3). Die Voraussetzung, dass die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens in einem anderen Staat nicht möglich ist (Z 3 der Abs. 2 und 3) entspricht der geltenden Rechtslage. Ebenso wie die Z 4 des Abs. 3.

Wurde der Antrag eines Familienangehörigen gemäß § 34 Abs. 2 Z 3 oder Abs. 3 Z 3 abgewiesen, weil gegen den Fremden ein Verfahren zur Aberkennung seines Status anhängig ist, so ist ein neuerlicher Antrag des Familienangehörigen nicht gemäß § 68 AVG zurückzuweisen, wenn das Aberkennungsverfahren mittlerweile eingestellt wurde. Liegen die übrigen Voraussetzungen vor, so ist dem Familienangehörigen der entsprechende Schutzstatus zuzuerkennen.

Abs. 4, welcher das Verfahren von Familienangehörigen eines Asylwerbers regelt, wird folgerichtig dahingehend ergänzt, dass die Familienangehörigen dann den gleichen Schutzzumfang erhalten, wenn sie nicht straffällig sind und die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens in einem anderen Staat nicht möglich ist.

Die vorgeschlagene Neuregelung folgt dem Grundsatz, dass straffälligen Fremden die Privilegien des Familienverfahrens nicht zukommen und sie internationalen Schutz daher nur im tatsächlich notwendigen Ausmaß genießen sollen. Selbstredend ist daher in all diesen Fällen die Gewährung internationalen Schutzes nicht ausgeschlossen, wenn die Familienangehörigen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten gemäß den §§ 3 oder 8 aus Eigenem erfüllen.

Zu Z 33 (§ 34 Abs. 6):

Der neue Abs. 6 des § 34 schlägt vor, die Anwendung des Familienverfahrens gemäß §§ 34 und 35 in zwei Fallkonstellationen auszuschließen. Gemäß Z 1 gelten die §§ 34 und 35 nicht für Familienangehörige, die aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 39 stammen. Es scheint unsachlich, Fremden die im Hinblick auf ihre eigene Person fern jeden Bedürfnisses auf internationalen Schutz sind, den Status eines international Schutzberechtigten allein auf Grund der Tatsache zuzuerkennen, dass ein Familienangehöriger über einen solchen verfügt. Diese Fremden sind daher hinsichtlich eines Aufenthaltsrechts in Österreich auf die Bestimmungen des NAG zu verweisen. Naturgemäß erhalten Personen aus sicheren Herkunftsstaaten internationalen Schutz, wenn sie die Voraussetzungen nach den

§§ 3 oder 8 aus Eigenem erfüllen. Z 2 normiert, dass sich Familienangehörige von Personen, denen internationaler Schutz bereits im Rahmen eines Familienverfahrens gemäß §§ 34 und 35 gewährt wurde, künftig nicht mehr auf das Familienverfahren nach §§ 34 und 35 berufen können. Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass Personen, die ihren Status nicht aus Eigenem erlangt haben, sondern denen der Status gemäß § 34 auf Grund des Status ihrer familiären Bezugsperson zuerkannt wurde, dann keine tauglichen Bezugspersonen mehr im Sinne des § 34 für deren Familienangehörige sind. Damit soll verhindert werden, dass es zu sogenannten „Ketten-Familienverfahren“ und damit über verschiedenste Familienverhältnisse vermittelte Gewährungen von Asyl oder subsidiären Schutz kommt, ohne dass oftmals noch irgendein relevanter familiärer Bezug zum ursprünglichen Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten besteht. Haben diese Personen keine eigenen Gründe für die Gewährung internationalen Schutzes, so stellt sich die Verpflichtung zur Gewährung eines entsprechenden Status an diese Personen ebenso unsachlich dar, wie in den unter Z 1 beschriebenen Fällen. Die Bestimmung des § 34 Abs. 6 Z 2 soll allerdings nicht gelten, wenn es sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges unverheiratetes Kind handelt. Diese können daher ihren Status nach § 34 auch dann von ihren Eltern ableiten, wenn diese ihren Status bereits nach § 34 erhalten haben. Das Kind selbst ist dann aber wiederum keine taugliche Bezugsperson mehr. Die Kette endet daher jedenfalls bei diesem. Der Vollständigkeit halber ist wieder anzumerken, dass damit natürlich niemand von einer Schutzgewährung ausgeschlossen ist, wenn er die dafür erforderlichen Voraussetzungen aus Eigenem erfüllt.

Zu Z 34, 35, 36, 37 (Überschrift des § 35, § 35 Abs. 1, 3 und 4):

Die Systematik der Sonderbestimmungen für das Familienverfahren soll weiters insofern geändert werden, als der Antrag des Familienangehörigen bei der Berufsvertretungsbehörde im Ausland nicht mehr als Antrag auf internationalen Schutz, sondern nur mehr als Antrag auf einen Einreisetitel gilt. Nach der geltenden Rechtslage hat dieser Antrag beide Funktionen (§ 35 Abs. 1). Es wird damit in systematisch konsequenter Weise normiert, dass Anträge auf internationalen Schutz ausnahmslos nur mehr im Inland gestellt werden können, ohne dass sich die Rechtsposition des Fremden dadurch verschlechtert. Das Verfahren bis zur Genehmigung der Einreise bleibt unverändert. Der Fremde hat lediglich nach erfolgter Einreise einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und 2 zu stellen bzw. einzubringen. Darüber ist der Fremde zu informieren (siehe § 35 Abs. 4 letzter Satz [neu]). Auch in der geltenden Rechtslage gilt der Antrag auf internationalen Schutz bei der Berufsvertretungsbehörde lediglich als gestellt und muss noch persönlich bei der Erstaufnahmestelle eingebracht werden. Mit der geplanten Änderung wird überdies künftig das verfahrensrechtlich unbefriedigende Ergebnis, dass über den Antrag auf internationalen Schutz nicht abgesprochen wird, sondern dieser als gegenstandslos abgelegt wird, wenn dem Fremden die Einreise nicht gewährt wird, vermieden (siehe dazu auch die Streichung des § 25 Abs. 1 Z 1).

Wie bisher ist dem Fremden ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen, wenn das Bundesasylamt mitteilt, dass die Gewährung internationalen Schutzes wahrscheinlich ist. Bei der vorgeschlagenen Änderung in § 35 Abs. 4 erster Satz handelt es sich bloß um eine sprachliche Adaptierung, da ein Antrag formal noch nicht vorliegt.

Neu eingeführt wird in Abs. 4 die Bedingung, dass eine positive Mitteilung des Bundesasylamtes nur dann erfolgen darf, wenn gegen die Bezugsperson in Österreich kein Verfahren zur Aberkennung seines Status anhängig ist (Z 1). Dies ist insofern konsequent, als sich die Gewährung internationalen Schutzes für den Familienangehörigen in diesen Fällen auf Grund des unsicheren Status der Bezugsperson nicht als wahrscheinlich darstellen kann und korrespondiert mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 34. Die geltende Rechtslage sieht in Bezug auf subsidiär Schutzberechtigte eine ähnliche Voraussetzung in § 35 Abs. 2 bereits vor. Die Z 2 des Abs. 4 wird aus der geltenden Rechtslage übernommen. Diese Bestimmung wird jedenfalls so zu verstehen sein, dass diese Prüfung, zumindest wenn diesbezügliche Anhaltspunkte vorliegen, alle nach Art. 8 Abs. 2 EMRK zu schützenden Güter zu umfassen hat. Schließlich wird klargestellt, dass die Frist zur Entscheidung über den Einreiseantrag gehemmt ist, bis eine Mitteilung des Bundesasylamtes ergeht.

Zu Z 38 (§ 38 Abs. 1 Z 7):

§ 38 Abs. 1 normiert, in welchen Fällen das Bundesasylamt einer Beschwerde gegen ein abweisende Entscheidung und der damit verbundenen Ausweisung die aufschiebende Wirkung aberkennen kann. Zur Straffung der Asylverfahren von straffälligen Fremden auch im Beschwerdeverfahren soll dies künftig auch in jenen Fällen möglich sein, in denen im Sinne des § 27 Abs. 2 und 3 ein besonderes öffentliches Interesse an einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fremde straffällig ist (§ 2 Abs. 3 [neu]); gegen ihn wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann, eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft eingebracht worden ist; gegen ihn die Untersuchungshaft verhängt wurde oder der Fremde bei der

Begehung eines Verbrechens (§ 17 StGB) auf frischer Tat betreten worden ist. Siehe dazu auch die Erläuterungen zur Neufassung des § 27 Abs. 3.

Zu Z 39, 40 (§ 39 Abs. 1 Z 1 bis 26 und § 39 Abs. 4 Z 8 und 9):

Rumänien und Bulgarien sind seit 1. Jänner 2007 Mitglied der Europäischen Union. Diese beiden Staaten werden daher aus der Aufzählung der sicheren Herkunftsstaaten gemäß Abs. 4 gestrichen und in die Liste der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Abs. 1) aufgenommen.

Zu Z 41 (§ 41a):

Der neue § 41a regelt die im Hinblick auf Folgeanträge nach § 12 Abs. 4 neu eingeführte „amtswegige Überprüfung“. Gemäß § 12 Abs. 4 kann das Bundesasylamt den faktischen Abschiebeschutz eines Asylwerbers, der einen Folgeantrag gestellt hat, unter bestimmten Voraussetzungen aufheben (siehe dazu § 12 Abs. 4 und die bezughabenden Erläuterungen). Wird der faktische Abschiebeschutz vom Bundesasylamt mit Bescheid aufgehoben, so ist dagegen keine Beschwerde an den Asylgerichtshof zulässig. Vielmehr wird diese Entscheidung „automatisch“ dem Asylgerichtshof zur amtswegigen Überprüfung weitergeleitet (siehe dazu auch § 22 Abs. 10). Diese Vorgangsweise soll einerseits eine rasche und für alle Fälle geltende Überprüfung durch den Asylgerichtshof gewährleisten, andererseits eine längerfristige Verzögerung des Verfahrens oder fremdenpolizeilicher Maßnahmen verhindern. Die Entscheidung durch den Asylgerichtshof ist demgemäß ohne mündliche Verhandlung zu fällen. Eine Zurückweisung an das Bundesasylamt gemäß § 66 Abs. 2 AVG kommt wie bei einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung (vgl. § 41 Abs. 3) nicht in Betracht. Für, allfällige mittels Schriftsätze übermittelte, Vorbringen im Rahmen der amtswegigen Überprüfung gilt § 40.

Abs. 2 stellt klar, dass die bereits bestehende Ausweisung mit der Erlassung des den faktischen Abschiebeschutz aufhebenden Bescheides durch das Bundesasylamt durchsetzbar ist, der amtswegigen Überprüfung somit keine aufschiebende Wirkung zukommt. Zur Wahrung der Rechte des Asylwerbers ist mit der Durchführung der diese Ausweisung umsetzenden Abschiebung bis zum Ablauf des nächsten Arbeitstages, gerechnet ab Einlangen der Verwaltungsakten beim Asylgerichtshof, zuzuwarten. Damit wird verhindert, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme unmittelbar nach Aufhebung des Abschiebeschutzes durchgeführt wird und damit dem Asylgerichtshof keine Gelegenheit mehr zukommt, den Bescheid des Bundesasylamtes zu beheben. Das Einlangen der Akten und die getroffene Entscheidung sind dem Bundesasylamt unverzüglich mitzuteilen.

Abs. 3 legt die Entscheidungsfrist für den Asylgerichtshof analog zu § 41 Abs. 2 mit acht Wochen fest.

Zu Z 42 (§ 45 Abs. 2):

Die Bestimmung des § 45 Abs. 2 wird um einen Fall erweitert und zur besseren Lesbarkeit in zwei Ziffern unterteilt. Die neue Z 2 bestimmt nun, dass eine Vorführung vor das Bundesasylamt auch dann zu unterbleiben hat, wenn der Asylwerber einen Folgeantrag gestellt hat und eine aufrechte Ausweisung besteht. Davon sind also jene Fälle umfasst, die grundsätzlich unter die neue Folgeantragssystematik des § 12 Abs. 4 bis 6 fallen. Da in diesen Fällen eine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung möglich scheint, sollen diese Fremde der Fremdenpolizeibehörde vorgeführt werden.

Zu Z 44 (§ 57 Abs. 10):

Aufgrund der neu eingeführten Systematik zu den Folgeanträgen (§ 12 Abs. 4 bis 6) soll die Übermittlung personenbezogener Daten eines Asylwerbers an den Herkunftsstaat auch dann möglich sein, wenn dem Asylwerber ein faktischer Abschiebeschutz nicht zukommt. Dies umfasst sowohl die Fälle der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß § 12 Abs. 4, als auch jene Fälle in denen dem Asylwerber dieser ex lege nicht zukommt (§ 12 Abs. 5). Vor dem Hintergrund, dass in diesen Fällen bereits eine rechtskräftig negative Entscheidung aus dem Vorverfahren vorliegt und die geltende Rechtslage eine Datenübermittlung auch in jenen Fällen zulässt, in denen die ab- oder zurückweisende Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, stellt diese Regelung eine sachgerechte Ergänzung ohne unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte des Asylwerbers dar.

Zu Z 45 (§ 57 Abs. 11 Z 2):

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung an die Neuformulierung des § 27 Abs. 3.

Zu Z 48 (§ 61 Abs. 3a):

Der neue Abs. 3a des § 61 normiert, dass der Asylgerichtshof über amtswegige Überprüfungen gemäß § 41a durch Einzelrichter zu entscheiden hat.

Zu Z 49 (§ 62 Abs. 3):

Der Präsident des Asylgerichtshofes soll künftig auch in seinen Entscheidungen über Fristsetzungsanträge das besondere öffentliche Interesse an einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens im Sinne des § 27 Abs. 3 zu berücksichtigen haben. Vor dem Hintergrund, dass der Tatbestand des § 27 Abs. 3 insbesondere strafrechtliche Umstände umfasst, soll diese Regelung einer stringenten Verfahrensführung bei straffälligen Asylwerbern dienen.

Zu Z 52 (§ 64 Abs. 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund des geänderten § 29 Abs. 3.

Zu Z 55 (§ 73 Abs. 7):

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.

Zu Z 56 (§ 75 Abs. 9):

Die Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft und finden Anwendung auf alle Verfahren nach diesem Bundesgesetz. Die Bestimmungen zu den Folgeanträgen bedürfen keiner Rückwirkung, da sie ohnehin auf zukünftige Anträge gerichtet sind und Asylwerber, die einen Folgeantrag nach einem bereits abgeschlossenen Verfahren, das nach früheren asylrechtlichen Bestimmungen geführt wurde, stellen von den neuen Bestimmungen umfasst sind, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Änderungen betreffend das Familienverfahren (§§ 34 und 35) sollen naturgemäß ebenfalls nur auf bereits anhängige Familienverfahren nach diesem Bundesgesetz Anwendung finden.

Es wird weiters normiert, dass die Ausweisungsentscheidung in allen Verfahren, unabhängig vom Antragszeitpunkt, die nach Inkrafttreten der Novelle vom Bundesasylamt entschieden werden, nach den Bestimmungen des § 10 AsylG 2005 in der Fassung der vorliegenden Novelle erfolgt.

Alle übrigen Bestimmungen sollen grundsätzlich auf alle anhängigen Verfahren, auch wenn diese nach früheren asylrechtlichen Bestimmungen geführt werden, anwendbar sein. Dies folgt der sachgerechten Überlegung, dass es sich dabei um Bestimmungen handelt, die nicht unmittelbar in den Entscheidungsgegenstand eingreifen, sondern lediglich der ökonomischen Verfahrensführung dienen.

Zu Z 57:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):**Zu Z 1, 8, 14, 18, 20, 22 (§§ 2 Abs. 4 Z 11, 31 Abs. 2, 66 Abs. 3, 86 Abs. 1, Überschriften des 10. Hauptstücks und des § 87):**

Auf Grund der Neuregelung des 4. Hauptstücks des NAG hat eine terminologische Anpassung der Bestimmungen im FPG zu erfolgen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4 Z 15):

Auf Grund der Neuregelung des 4. Hauptstücks des NAG hat eine terminologische Anpassung dieser Bestimmung im FPG zu erfolgen. Nunmehr wird nicht mehr wie im Fremdenrechtspaket 2005 an den missverständlichen und unklaren Begriff der Freizügigkeit angeknüpft, sondern an das Vorliegen eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4 Z 18 und 19):

Mit den Z 18 und 19 werden die für das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht maßgeblichen gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen in die Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 4):

§ 12 Abs. 4 wird entsprechend der Normierung einer radiologischen Untersuchung zur Alterseingrenzung angepasst. Es wird inhaltlich auf die Erläuterungen zu § 15 Abs. 1 Z 6 AsylG 2005 verwiesen.

Zu Z 5 (§ 12a):

Mit dem neuen § 12a wird die Möglichkeit einer DNA-Analyse eingeführt. Es wird inhaltlich auf die Erläuterungen zu § 18 Abs. 2 AsylG 2005 verwiesen.

Zu Z 6 (§ 31 Abs. 1 Z 3 und 5):

Die Ergänzung in Z 3 soll klarstellen, dass ein Aufenthalt von Fremden, die über einen Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates verfügen, in Österreich nur dann rechtmäßig ist, wenn sie während ihres Aufenthalts in Österreich keiner nicht von diesem Aufenthaltstitel umfassten Erwerbstätigkeit, also einer in diesem Sinne unerlaubten Erwerbstätigkeit, nachgehen.

Die Z 5 entfällt im Hinblick auf die Neuformulierung dieser Bestimmung im Abs. 1a, siehe die Erläuterungen dazu.

Zu Z 7 (§ 31 Abs. 1a):

Zur Klarstellung soll der bisherige § 31 Abs. 1 Z 5, der entgegen der Systematik des § 31 Abs. 1 Fälle beschreibt, in denen gerade kein rechtmäßiger Aufenthalt vorliegt, nunmehr in einem eigenen Abs. 1a geregelt werden. Des Weiteren wird der neue Abs. 1a um den Fall der Duldung gemäß § 46a erweitert, die naturgemäß auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet darstellt. Siehe auch die Erläuterungen zum neuen § 46a.

Zu Z 9 (Überschrift des 6. Hauptstücks):

Aufgrund des neuen § 46a („Duldung“) wird die Überschrift des 6. Hauptstücks geändert.

Zu Z 10 (§ 46 Abs. 3):

Der Abs. 3 des § 46 soll im Hinblick auf die Neuregelungen in §§ 46a, 50 und 51 entfallen.

Zu Z 11 (§ 46a):

Insbesondere im Hinblick auf die mit vorliegendem Entwurf vorgeschlagenen Ausschluss- und Aberkennungsmöglichkeiten betreffend den Status des subsidiär Schutzberechtigten (§§ 8 Abs. 3a und 9 Abs. 2 AsylG 2005) und zur systematischen Neustrukturierung soll ein neuer § 46a eingeführt werden. Dieser bestimmt in seinem Abs. 1, dass der Aufenthalt von Personen geduldet ist, solange deren Abschiebung gemäß §§ 50 und 51 FPG oder §§ 8 Abs. 3a und 9 Abs. 2 unzulässig ist oder aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen unmöglich scheint. Die Unzulässigkeit der Abschiebung bezieht sich naturgemäß nur auf den Entscheidungszeitpunkt. Die Abschiebung ist daher solange unzulässig als sich die Umstände nicht entscheidungsrelevant geändert haben. Diese Prüfung ist in den in Abs. 1 genannten Fällen von der zuständigen Fremdenpolizeibehörde von Amts wegen wahrzunehmen. Die asylgesetzlichen Bestimmungen sind auf Fremde, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt (§ 9 Abs. 2 AsylG 2005) wurde oder von dem der Fremde ausgeschlossen wurde (§ 8 Abs. 3a AsylG 2005), nicht mehr anwendbar. Die tatsächliche Unmöglichkeit soll naturgemäß nur dann zu einer Duldung führen, wenn die Hinderungsgründe nicht im Einflussbereich des Fremden liegen. Abs. 1 wird demnach beispielsweise auf Fremde, die ihren Herkunftsstaat verheimlichen um die Abschiebung zu verhindern, nicht anwendbar sein. § 31 Abs. 1a bestimmt ausdrücklich, dass es sich bei einer Duldung nicht um einen rechtmäßigen Aufenthalt handelt. Die Duldung soll damit klarerweise kein Aufenthaltsrecht darstellen, sondern lediglich zum Ausdruck bringen, dass der Fremde nicht abgeschoben werden kann.

Abs. 2 bestimmt, dass diesen Fremden eine entsprechende „Karte für Geduldete“ ausgestellt werden kann. Eine Verpflichtung zur Ausstellung wird insbesondere dann nicht bestehen, wenn der Fremde an den für die Ausstellung der Karte notwendigen Verfahrenshandlungen nicht mitwirkt oder klar ist, dass der Aufenthalt des Fremden nur einen sehr kurzen Zeitraum geduldet sein wird. Etwa weil das tatsächliche Abschiebehindernis in Kürze wegfallen wird. Abs. 2 regelt weiters, dass die Karte dem Nachweis der Identität des Fremden dient und welche Informationen die Karte zu enthalten hat. In einer Zusammenschau der §§ 31 Abs. 1a und 46 Abs. 1 ist auch evident, dass diese Karte kein Recht dokumentiert. Zur näheren Gestaltung der Identitätskarte sieht Abs. 2 zudem eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Inneres vor.

Abs. 3 regelt die Gültigkeitsdauer und normiert die Entziehungsgründe. Die Karte ist naturgemäß insbesondere dann zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Duldung nicht mehr vorliegen (Z 2).

Damit soll gewährleistet werden, dass diese Fremde zumindest über ein Identitätsdokument verfügen und damit nicht ohne gültigen Ausweis von der Fremdenpolizeibehörde aufgegriffen werden. Dies vermeidet Probleme, die mit einer Nichtfeststellbarkeit der Identität einhergehen, was sowohl im Sinne des Fremden, als auch im Interesse der Behörde ist. Siehe dazu auch die in § 94a vorgeschlagene Identitätskarte für Fremde.

Zu Z 12, 13 (§§ 50 und 51):

Das derzeit in den §§ 50 und 51 normierte Refoulements-system soll sprachlich und systematisch klarer gestaltet und inhaltlich adaptiert werden. In § 50 verbleiben die grundlegenden Bestimmungen zum Wesen des Refoulementverbotes. Die Abs. 1 und 2 entsprechen unverändert der geltenden Rechtslage gemäß § 50 Abs. 1 und 2. Die Abs. 3 und 4 entsprechen inhaltlich ebenfalls der geltenden Rechtslage und finden sich bisher in § 50 Abs. 6 und 7.

§ 51 wird auch inhaltlich neu gestaltet. Abs. 1 verbindet Elemente der bisherigen Abs. 1 und 2 und wird sprachlich klarer formuliert sowie inhaltlich insofern modifiziert, als nun klargestellt ist, dass eine

Prüfung der Fremdenpolizeibehörde, ob die Abschiebung in einen Staat zulässig ist, sich immer nur auf Staaten beziehen kann, die nicht der Herkunftsstaat des Fremden sind (siehe dazu weiter zu Abs. 2). Wie bisher kann der Antrag nur während eines Ausweisungsverfahrens gestellt werden, das soll künftig konsequenterweise auch für ein Aufenthaltsverbotsverfahren gelten. Auch im Hinblick darauf, dass § 46 Abs. 3 entfällt, soll gesetzlich normiert werden, dass der Fremde über ein laufendes Verfahren zu informieren ist, um von seinem Antragsrecht im Bedarfsfall Gebrauch machen zu können. Dies dient insofern nur der Klarstellung, als der Umstand eines anhängigen Verfahrens, insbesondere auf Grund der Parteienrechte nach dem AVG, dem Fremden ohnehin zur Kenntnis gelangt.

Abs. 2 bestimmt konsequenterweise, dass ein Antrag nach Abs. 1, der sich auf den Herkunftsstaat (§ 2 Abs. 1 Z 17 AsylG 2005) des Fremden bezieht, einen Antrag auf internationalen Schutz darstellt und demgemäß nach den asylrechtlichen Bestimmungen zu behandeln ist. Dies ergibt sich klar aus der dem AsylG 2005 zugrunde liegenden Systematik, dass ein Fremder keinen „Asylantrag“ im engen Sinn des Flüchtlingsbegriffs der GFK stellt, sondern einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser Antrag ist gemäß den Bestimmungen des AsylG 2005 sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) als auch des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 AsylG 2005) zu prüfen. Der Prüfungsmaßstab im Hinblick auf den subsidiären Schutz entspricht dabei jenen des Refoulementverbots im FPG. Prüfungen nach dem AsylG 2005 beziehen sich aber immer nur auf den Herkunftsstaat (§§ 3 und 8 AsylG 2005), weshalb für alle anderen Staaten das FPG anwendbar bleibt. Abs. 2 gilt natürlich auch für Fremde, die bereits ein abgeschlossenes Asylverfahren durchlaufen haben und nun einen Antrag gemäß Abs. 1 iVm Abs. 2 stellen. Diese Anträge sind entsprechend den asylrechtlichen Bestimmungen als Folgeanträge zu behandeln.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage gemäß Abs. 4. Es wird nur klargestellt, dass es sich bei der zurückweisenden Entscheidung um eine solche nach § 68 Abs. 1 AVG, als um eine entschiedene Sache, handelt.

Abs. 4 und 5 entsprechen den bisherigen Abs. 3 und 5.

Abs. 6 ist aus dem bisherigen § 50 Abs. 3 übernommen.

In Zusammenschau mit den Änderungen in §§ 46 und 50 soll das Refoulementssystem im FPG somit klarer formuliert und inhaltlich gestrafft werden. Unbeschadet der asylrechtlichen Bestimmungen steht dem Fremden daher die Möglichkeit offen, im Rahmen eines laufenden Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung Refoulementgründe im Sinne eines Antrags nach § 51 Abs. 1 vorzubringen. Die Pflicht der Fremdenpolizeibehörde das Refoulementverbot jederzeit von Amts wegen wahrzunehmen, bleibt davon natürlich unberührt.

Zu Z 15 (§ 73 Abs. 1):

Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund des neuen § 10 Abs. 6 AsylG 2005, wonach asylrechtliche Ausweisungen nicht mit der Ausreise des Fremden konsumiert werden, sondern auch nach dessen Ausreise 18 Monate lang aufrecht bleiben. In diesen Fällen sollen Fremde konsequenterweise die besondere Bewilligung zur Einreise in das Bundesgebiet gemäß § 73 Abs. 1 nicht nur für ein Jahr ab Ausweisungsentscheidung, sondern während des Zeitraums der aufrechten Ausweisung benötigen.

Zu Z 16 (§ 74 Abs. 2 Z 4):

Im Hinblick auf Erfahrungen in der Praxis soll die neue Z 4 des § 74 Abs. 2 nunmehr klarstellen, dass ein Festnahmeauftrag gegen einen Fremden auch dann erlassen werden kann, wenn er der Ladung zu einer Amtshandlung, die der Erlangung eines Heimreisezertifikates dient, unentschuldig nicht Folge leistet. Es handelt sich dabei um einen Festnahmeauftrag zur Vorführung vor die Behörde, auch wenn die Amtshandlung eine Befragung durch Vertreter des Herkunftsstaates des Fremden mitumfasst oder außerhalb der behördlichen Amtsräume stattfindet.

Zu Z 17 (§ 76 Abs. 2a):

Mit dem neuen Abs. 2a werden insbesondere im Hinblick auf die mit vorliegendem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen im AsylG 2005 erweiterte Schubhaftatbestände geschaffen. Liegt einer der in den Z 1 bis 5 angeführten Voraussetzungen vor, so hat die Fremdenpolizeibehörde Schubhaft zu verhängen, es sei denn besondere Umstände in der Person des Asylwerbers stehen der Schubhaft entgegen. Damit wird einerseits die notwendige Verhältnismäßigkeitsprüfung ermöglicht, gleichzeitig aber klargemacht, dass sich diese auf die persönlichen Umstände des Fremden (wie etwa Alter, Gesundheitszustand) zu beziehen haben und von einem Sicherheitsbedürfnis jedenfalls auszugehen ist. Dies erklärt sich aus den spezifischen Voraussetzungen der Z 1 bis 5, welche Fälle umfassen, in denen nicht nur ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wurde oder eine Ausweisung bereits erlassen wurde, sondern auch eine zeitnahe Außerlandesbringung bzw. die Verletzung von Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf asylverfahrensrechtliche Vorschriften betreffend Mitwirkungs- und

Meldepflichtungen, evident ist. Die Bestimmungen zum gelinderen Mittel gemäß § 77 bleiben davon unberührt.

Zu Z 19 (§ 85 Abs. 1):

Auf Grund der Einführung von Aufenthaltskarten im NAG (§ 54 NAG) für gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sind deren Inhaber bei den zur sichtvermerksfreien Einreise Berechtigten anzuführen.

Zu Z 21 (§ 86 Abs. 2):

Einerseits handelt es sich um eine auf Grund der vorgeschlagenen Änderung des § 55 NAG erforderliche Anpassung. Wie bisher ist die genannte Personengruppe auszuweisen, wenn eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorliegt oder die in § 53 Abs.1 oder § 54 Abs.2 NAG aufgezählten Nachweise nicht erbracht werden. Da das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht nur solange besteht, als die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 51 Abs. 1 und 3), sind EWR- und Schweizer Bürger sowie begünstigte Drittstaatsangehörige zudem auszuweisen, wenn das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht mehr vorliegt. Der zweite Halbsatz dient lediglich der Klarstellung im Hinblick auf die bestehende Praxis und dient weiters der Umsetzung von Art. 28 Abs. 2 Freizügigkeitsrichtlinie.

Zu Z 23 (§ 88 Abs. 1 und 2):

Der neue Abs. 1 entspricht dem bisherigen Abs. 1, mit der Ausnahme, dass die bisherige Z 6 in Abs. 2 Z 2 Eingang gefunden hat. Weiters sollen terminologische Anpassungen vorgenommen und der Begriff des „unbefristeten Aufenthaltstitels“, der in dieser Form im NAG nicht mehr existiert, durch die beiden relevanten Dokumentationen des unbefristeten Niederlassungsrechts, nämlich „Daueraufenthalt – EG“ und „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ sowie der Begriff „unbefristeter Aufenthalt“ durch den präziseren Terminus „unbefristetes Aufenthaltsrecht“ ersetzt werden (Z 2 und 3). Die Regelung des Abs. 1 hält an der bisherigen Systematik fest, dass die Ausstellung eines Fremdenpasses nicht nur im Interesse des Betroffenen liegen muss, sondern vielmehr auch ein positives Interesse der Republik Österreich an der Ausstellung vorliegen muss.

Der neu geschaffene Abs. 2 sieht die Möglichkeit der Ausstellung eines Fremdenpasses auf Antrag in zwei Fällen vor, ohne dass ein darüber hinausgehendes Interesse der Republik vorliegen müsste. Z 1 umfasst Staatenlose, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. III Nr. 81/2008) hat sich die Republik Österreich verpflichtet, Staatenlosen, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, Fremdenpässe auszustellen. Mit dieser Regelung wird somit Art. 28 dieses völkerrechtlichen Vertrages entsprochen. Z 2 umfasst Fremde, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt, wenn humanitäre Gründe deren Anwesenheit in einem anderen Staat erfordern, ausgenommen dies wäre aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht geboten (Z 2; bisher Abs. 1 Z 6). In diesem Fall wird Art. 25 Abs. 2 der „Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ („Statusrichtlinie“, Richtlinie (EG) Nr. 83/2004 des Rates vom 29.04.2008) Rechnung getragen. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden redaktionell angepasst und erhalten die Absatzbezeichnungen 3 und 4.

Zu Z 24 (§ 94 Abs. 5):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der Absatzbezeichnungen in § 88.

Zu Z 25 (§ 94a):

Diese neue Norm soll den Fremdenpolizeibehörden die Möglichkeit geben, Fremden unter bestimmten Voraussetzungen eine Karte auszustellen, die ihre Identität nachweist. Die Behörde kann demnach einem Fremden eine Identitätskarte ausstellen, wenn ihm die Ausstellung eines Konventionsreisepasses (im Sinne des § 94 Abs. 1, nicht aber im Sinne des Abs. 2) gemäß § 94 Abs. 5 iVm § 92 versagt wurde oder ihm ein Konventionsreisepass gemäß § 94 Abs. 5 iVm § 93 entzogen wurde und wenn die Voraussetzungen zur neuerlichen Ausstellung eines Konventionsreisepasses nicht vorliegen (Abs. 1). Das Gleiche gilt, wenn dem Fremden die Ausstellung eines Fremdenpasses gemäß § 92 versagt wurde oder ihm ein Fremdenpass gemäß § 93 entzogen wurde und die Voraussetzungen zur neuerlichen Ausstellung eines Fremdenpasses nicht vorliegen. Damit soll gewährleistet werden, dass Fremde, die zwar grundsätzlich zur Zielgruppe für die Ausstellung eines Konventions- oder Fremdenpasses zählen, denen aber auf Grund von Versagung oder Entziehung kein entsprechendes Reisedokument auszustellen ist,

zumindest über eine Identitätskarte verfügen und damit nicht ohne gültiges Identitätsdokument von der Fremdenpolizeibehörde im Bundesgebiet aufgegriffen werden. Probleme, die mit einer Nichtfeststellbarkeit der Identität einhergehen, können dadurch vermieden werden. Das ist sowohl im Sinne des Fremden, als auch im Interesse der Behörde. Siehe dazu auch die in § 46a vorgeschlagene Karte für Geduldete, die einen noch weiteren Personenkreis umfasst.

Abs. 3 regelt, welche Informationen die Identitätskarte zu enthalten hat.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass die Identitätskarte ausschließlich dem Nachweis der Identität dient und durch die Ausstellung keinerlei Rechte nach dem NAG, dem AsylG 2005 und dem FPG dokumentiert oder begründet werden.

Identitätskarten sind für den Zeitraum eines Jahres auszustellen. Die Gültigkeit kann auf Antrag des Fremden jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung weiter vorliegen. Identitätskarten sind unter bestimmten Voraussetzungen dem Fremden wieder zu entziehen. Wird eine Identitätskarte dem Fremden entzogen, so ist diese unverzüglich der Behörde vorzulegen. Mit dem Entzug verliert die Identitätskarte ihre Gültigkeit und stellt keinen Nachweis der Identität mehr dar (Abs. 5). Diese Bestimmungen folgen im Wesentlichen dem § 93 Abs. 1 und 2.

Zur näheren Gestaltung der Identitätskarte sieht Abs. 6 eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Inneres vor.

Zu Z 26 (§ 105 Abs. 2):

Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen in § 27 Abs. 3 AsylG 2005 soll die Verständigungspflicht des § 105 Abs. 2 insofern erweitert werden, als künftig die Strafgerichte die Einbringung einer Anklage wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung in allen Fällen, und nicht nur wenn es sich dabei um ein Delikt handelt für deren Verfolgung die Landesgerichte zuständig sind, der Fremdenpolizeibehörde erster Instanz mitzuteilen haben.

Zu Z 27 (§ 110):

Die vorgeschlagene Änderung soll beim Verdacht des Vorliegens einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption zu einer Effizienzsteigerung der fremdenpolizeilichen Ermittlungen führen, ohne das laufende aufenthaltsrechtliche Verfahren über Gebühr zu verzögern. Da sich Erhebungen in diesem Bereich oftmals komplex und zeitintensiv gestalten und daher nicht binnen den derzeit vorgesehenen drei Monaten abgeschlossen werden können, soll die Möglichkeit vorgesehen werden, den Zeitraum für eine Mitteilung der Fremdenpolizeibehörde über das Ergebnis der Ermittlungen einmalig um zwei Monate zu verlängern. Voraussetzung dafür ist, dass die Fremdenpolizeibehörde in einer Frist von drei Monaten der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde begründet bekannt gibt, dass die Erhebungen noch nicht abgeschlossen werden konnten. Ergeht in der Frist von drei Monaten keine derartige Bekanntgabe, so hat die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde wie bisher davon auszugehen, dass die Erhebungen der Fremdenpolizeibehörde ergebnislos verlaufen sind. Siehe dazu auch die korrespondierende Bestimmung des § 37 Abs. 4 NAG.

Zu Z 28 (§§ 111 Abs. 1 erster Halbsatz, 111 Abs. 2 sowie 111 Abs. 3):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261/24 vom 6.8.2004, S. 24), besser entsprochen werden. Die genannte Richtlinie sieht in ihrem Art. 3 die Verpflichtung der Beförderungsunternehmen, gewisse Angaben über die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates beförderten Passagiere zu machen, in Bezug auf alle Personen vor. Das FPG in der geltenden Rechtslage enthält eine derartige Verpflichtung bisher nur in Bezug auf Fremde. Um jedoch feststellen zu können, ob es sich bei dem nach Österreich beförderten Passagier im konkreten Fall um einen Fremden handelt, ist es unerlässlich, auch die Daten von Österreichern bzw. EU-Bürgern entsprechend zu berücksichtigen. Die genannte Richtlinie spricht daher konsequenter Weise jeweils von „Personen“ und nicht etwa von „Drittstaatsangehörigen“ etc. Die vorgeschlagene Änderung ist auch vom Ziel des § 111 gedeckt, haben doch die in dieser Bestimmung dargelegten Pflichten der Beförderungsunternehmer allesamt den Zweck, die Ausübung der Fremdenpolizei zu erleichtern. "Fremdenpolizei" ist nach der Begriffsdefinition des § 2 Abs. 2 unter anderem die Überwachung der Einreise Fremder in das Bundesgebiet sowie die Verhinderung der rechtswidrigen Einreise. Demzufolge muss an den entsprechenden Textstellen als Grundlage für eine effiziente Verhinderung rechtswidriger Einreisen der Begriff "Fremde" durch den Terminus "Personen" ersetzt werden.

Zu Z 29, 30 (§ 111 Abs. 2 Z 1 und 2):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Anforderungen des § 111 Abs. 2 mit jenen des Art. 3 Abs. 2 der zugrundeliegenden Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die

Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261/24 vom 6.8.2004, S. 24), besser in Übereinstimmung gebracht. Die Erhebung und Übermittlung von Daten betreffend „Geburtsort“ und „Wohnort“ der nach Österreich beförderten Passagiere hat sich – da diese Daten in den meisten Fällen weder aus den Reisedokumenten, noch aus sonstigen den Beförderungsunternehmen zur Verfügung stehenden Dokumenten entnommen werden können – in der Praxis als unverhältnismäßiger Aufwand für Beförderungsunternehmen erwiesen. Da diese Daten zur Erreichung des dem § 111 Abs. 2 zugrundeliegenden Zwecks (Erleichterung der Ausübung der Fremdenpolizei) jedenfalls nicht unerlässlich sind, können die Termini „Geburtsort“ und „Wohnort“ im Klammerausdruck des Abs. 2 Z. 1 gestrichen werden. Ebenso verzichtbar war das „Ausstellungsdatum“ und konnte weiters die „ausstellende Behörde“ zu Gunsten der Angabe „ausstellender Staat“ entfallen. Weil somit die Übermittlungspflichten mit den Angaben in der maschinenlesbaren Zone in Einklang gebracht sind, kann die Erfassung und Übermittlung nunmehr auf technisch adäquate Weise und ohne Zusatzaufwand erfolgen.

Zur Änderung des Wortes „Fremden“ auf „Personen“ siehe oben zu § 111 Abs. 1.

Zu Z 31 (§ 115 Abs. 4):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Abs. 4 ist vorgesehen, Angehörige eines Fremden, die diesem Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt gemäß § 115 Abs. 1 leisten, künftig nicht mehr zu bestrafen. Eine gerichtliche Strafbarkeit für die nicht gewinnorientierte Beihilfe scheint in diesen Fällen auf Grund der besonderen emotionalen familiären Verbundenheit als nicht sachgerecht. In Anbetracht der möglichen Beweisschwierigkeiten in der Praxis bezüglich behaupteter entfernterer Verwandtschaftsverhältnisse ist es notwendig, das Angehörigenprivileg in seiner Reichweite zu beschränken. Dabei gilt es, keine willkürliche Abgrenzung zu treffen, sondern anhand der in der Rechtsordnung getroffenen Wertvorstellungen jene Angehörigenverhältnisse zu wählen, in denen typischerweise die engste Verbundenheit und größte Beistandspflicht angenommen werden. Dies trifft auf das Verhältnis zwischen Ehegatten (vgl. § 90 Abs. ABGB) und zwischen Eltern und Kindern (vgl. § 137 Abs. 2 ABGB) zu. Dieser engste Familienkreis sollte daher nicht der gerichtlichen Strafsanktion des § 115 Abs. 1 ausgesetzt werden (vgl. dazu *Reindl-Krauskopf/Grafl*, Kriminalität nicht integrierte Ausländer, 17. ÖJT Band III/1 [S. 67 ff]). Bei den von der Straffreiheit umfassten Familienangehörigen handelt es sich daher um die Ehegatten, die Kinder sowie die Eltern des Fremden. Diese sind explizit in Abs. 4 angeführt. Die Privilegierung für Angehörige entspricht auch dem Regierungsprogramm zur XXIV. Gesetzgebungsperiode (Punkt 2.4 Straftatbestände im Fremdenpolizeigesetz, Seite 107).

Zu Z 32 (§§ 117 Abs. 1 bis 3 und 118 Abs. 1 bis 3):

Die Strafbestimmungen der §§ 117 und 118 betreffend Aufenthaltsehen und Aufenthaltsadoptionen sollen insoweit angepasst werden, als klargestellt wird, dass Aufenthaltsehen und Aufenthaltsadoptionen nicht nur im Hinblick auf die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln, sondern auch dann strafrechtlich zu sanktionieren sind, wenn sie dem Erwerb oder der Aufrechterhaltung eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts dienen. Dies ergibt sich konsequenterweise schon aus dem gleichartigen Unrechtsgehalt der Tat und korrespondiert mit den vorgeschlagenen Ergänzungen in § 30 NAG, mit denen klargestellt wird, dass eine Aufenthaltsehe und Aufenthaltsadoption nicht nur im Hinblick auf die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln, sondern auch im Hinblick auf den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts zu beachten ist.

Zu Z 33, 34 (§§ 117 Abs. 4 und 118 Abs. 4):

Diese Änderungen folgen den Vorgaben des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode, wonach beide Partner, die eine Ehe gemäß § 117 Abs. 1 eingehen, strafbar sein sollen (Punkt 2.4 Straftatbestände im Fremdenpolizeigesetz, Seite 107). Konsequenterweise soll das auch für Aufenthaltsadoptionen gemäß § 118 gelten. Durch die Änderung des Abs. 4 in den §§ 117 und 118 wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Fremden gemäß § 12 StGB explizit normiert. Dies erweist sich als notwendig, um das bestehende Wertungsgefälle zu beseitigen, das sich aus dem Umstand ergibt, dass als Adressat der Strafnormen gemäß § 117 und 118 bloß der Österreicher oder der „Ankerfremde“, der die Aufenthaltsehe einging oder die Aufenthaltsadoption vollzog, zu bestrafen ist, während die Strafbarkeit des Fremden als Beteiligter an der Tat ausgenommen ist. Gegen den Fremden, dem eine solche Ehe bzw. eine solche Adoption zu Gute kommt, kann demnach zwar gemäß § 60 Abs. 2 Z 9 bzw. 10 ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, doch stellt dies eine administrative Rechtsfolge und keine gerichtliche Strafsanktion dar. Die Strafbarkeit ist jedoch unerlässlich, liegt doch in der Mitwirkung an Aufenthaltsehe bzw. Aufenthaltsadoption ein strafrechtlich jedenfalls zu sanktionierender Unrechtsgehalt. Immerhin geht die Initiative hiezu in aller Regel vom Fremden aus, der sich auf dieses Institut berufen will und der meist auch Zahlungen an den Österreicher oder „Ankerfremde“ leistet.

Weiters ist die strafrechtliche Sanktionierung des Fremden auch aus allgemeinen rechtspolitischen Überlegungen geboten. Der Fremde ist nicht als Opfer der Tat zu sehen, sondern verwirklicht dadurch, dass in den Fällen der §§ 117 und 118 eine Familienbeziehung nie angestrebt wird, vielmehr zusätzlich zum fremdenrechtlich verpönten Verhalten einen Angriff auf die rechtlichen Institute der Ehe und Familie, welche weltweit einen besonderen Stellenwert unabhängig vom Rechts- und Kulturkreis haben (vgl. dazu *Reindl-Krauskopf/Grafl*, Kriminalität nicht integrierte Ausländer, 17. ÖJT Band III/1 [S. 78 ff]).

Da gemäß der herrschenden Lehre und ständigen höchstgerichtlichen Judikatur das österreichische System der Beteiligungslehre im Strafrecht dem Modell der „funktionalen Einheitstäterschaft“ folgt, ist für den Fremden zudem eine möglichst differenzierte Strafbemessung nach Maßgabe von Unrecht und Schuld gewährleistet (vgl. Kienapfel/Höpfel AT9 E 2 RN 38 ff). Zur Strafbemessung vgl. § 32 ff. StGB. Damit kann einer etwaigen Schutzwürdigkeit des Fremden in adäquater Weise entsprochen werden.

Zu Z 35, 36 (Überschrift des § 119 und § 119 Abs. 3):

Der neue Abs. 3 des § 119 normiert die unrechtmäßige Inanspruchnahme sozialer Leistungen als gerichtlichen Straftatbestand und stellt eine Qualifikation zu den Grundtatbeständen der Abs. 1 und 2 dar. Der Fremde muss sich auf ein gemäß § 119 erschlichesenes Einreise- oder Aufenthaltsrecht berufen, um den Tatbestand des Abs. 3 zu erfüllen. Liegen daher die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit nach Abs. 3 vor, so ist der Fremde nur nach dieser Bestimmung und nicht auch nach der Grundnorm der Abs. 1 oder 2 zu bestrafen. Aufgrund des höheren Unrechtsgehaltes ist eine Geldstrafe alternativ zur Freiheitsstrafe in diesen Fällen nicht vorgesehen. Übersteigen die zu Unrecht in Anspruch genommenen sozialen Leistungen einen Wert von 3 000 Euro, so erhöht sich der Strafrahmen der Freiheitsstrafe auf bis zu drei Jahre. Dementsprechend soll auch die Überschrift des § 119 an den erweiterten Inhalt der Norm angepasst werden.

Diese Bestimmung folgt der Erfahrung, dass durch Fremde, die sich ein Aufenthaltsrecht in Österreich erschleichen und aus dieser Rechtsstellung soziale oder krankenversicherungsrechtliche Ansprüche ableiten können, ein nicht unwesentlicher volkswirtschaftlicher Schaden entsteht. Voraussetzung jeglicher Strafbarkeit nach dieser Norm ist daher der Umstand, dass der Fremde die Leistungen ohne das erschlichene Recht nicht in Anspruch nehmen hätte können. Die bestehenden rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten, insbesondere auch die Betrugstatbestände des Strafgesetzbuches, haben sich in der Praxis als nicht geeignet erwiesen, diese Formen des „Sozialbetrugs“ hintanzuhalten.

Zu Z 37, 38, 39, 41 (§§ 120 Abs. 1 und 2 sowie 121 Abs. 1 und 3):

Die §§ 120 und 121 normieren Verwaltungsstrafen. Nunmehr soll der Behörde die Möglichkeit gegeben werden bei diesen Verwaltungsübertretungen – ausgenommen sind die mit lediglich 218 Euro Strafe bedrohten Tatbestände des § 121 Abs. 2 – auch primäre Freiheitsstrafen, jeweils in der Höhe der bisher möglichen Ersatzfreiheitsstrafe, zu verhängen, um den Unrechtsgehalt der Übertretungen zu verdeutlichen und diesem Nachdruck zu verleihen. Dabei ist selbstverständlich auf die Zulässigkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen im Sinne des § 11 VStG Bedacht zu nehmen. Siehe dazu auch die entsprechenden Strafdrohungen in § 121 Abs. 1a und 1b.

Zu Z 40 (§ 121 Abs. 1a und 1b):

Wiewohl die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Fremdenrechtspaket 2005 davon sprechen, dass das unbefugte Verlassen des Duldungsbereiches nach § 12 Abs. 2 AsylG 2005 eine Verwaltungsübertretung nach dem FPG darstellt (ErläutRV 952 BlgNR 22 GP zu § 12 AsylG 2005), so findet sich hiezu in den §§ 120 und 121 keine klare gesetzliche Grundlage, weshalb der neue Abs. 1a des § 121 nunmehr bestimmt, dass ein Fremder, der eine Gebietsbeschränkung gemäß § 12 Abs. 2 AsylG 2005 verletzt, eine Verwaltungsübertretung begeht. Gleiches gilt für eine Verletzung der mit vorliegendem Entwurf vorgeschlagenen Meldeverpflichtung gemäß § 12 Abs. 3 (neu) AsylG 2005. Die Behörde kann Geldstrafen bis zu 2 180 Euro oder Freiheitsstrafen bis zu drei Wochen verhängen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 1b soll eine strenge Sanktion für Wiederholungstäter, d.h. Fremde, die wegen einer Tat nach Abs. 1 (Verletzung der Gebietsbeschränkung nach dem FPG) oder 1a bereits einmal rechtskräftig bestraft wurden, eingeführt werden. Sie sind mit Geldstrafen bis zu 4 360 Euro oder Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Zu Z 42 (§ 126 Abs. 7):

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.

Zu Z 43:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Artikel 3 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005):**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 3):**

§ 5 Abs. 3 in der geltenden Rechtslage bestimmt, dass die Behörde, also das Bundesasylamt, für jede Betreuungseinrichtung des Bundes eine Hausordnung zu erlassen hat. Die Praxis hat in der Vergangenheit gezeigt, dass die nächtliche Ruhe in den Betreuungseinrichtungen von den dort untergebrachten Personen oftmals nicht eingehalten wird. Vor dem Hintergrund der Situation in Betreuungseinrichtungen, in denen das reibungslose Zusammenleben von Personen aus verschiedenen Kulturkreisen, auch Familien mit Kindern, zu gewährleisten ist, kann dies eine empfindliche Störung der Ordnung und Sicherheit bedeuten. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll daher klargestellt werden, dass die Hausordnungen insbesondere auch die Verpflichtung zur Einhaltung einer Nachtruhe vorsehen können. Vom Begriff der „Nachtruhe“ wird auch umfasst sein, dass die Behörde festlegen kann, das Betreten und Verlassen der Betreuungseinrichtung während der Nachtstunden außer in Notfällen nicht zu gestatten. Damit kann auch weiterhin nicht die Anwesenheit in der Betreuungsstelle im Sinne einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme verpflichtend angeordnet oder das Verlassen und Betreten der Betreuungsstelle mit Zwangsmitteln verhindert werden; Verletzungen dieser Nachtruhe werden aber naturgemäß im Hinblick auf einen Verstoß gegen die Hausordnung gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 besonders zu berücksichtigen sein.

Weiters wird im zweiten Satz des § 5 Abs. 3 ein redaktionelles Versehen berichtigt, indem klargestellt wird, dass die jeweilige Hausordnung in jeder Betreuungseinrichtung und nicht nur in den Erstaufnahmestellen anzuschlagen ist.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 7):

Der neue Abs. 7 ergänzt die Datenübermittlungsbestimmungen des § 8. Voraussetzung für die Übermittlung seitens der in Abs. 7 genannten Behörden ist, dass diese über die Daten rechtmäßig verfügen und die Daten für den Vollzug des GVG-B 2005 erforderlich sind. Es wird sowohl die Ermächtigung, als auch die Verpflichtung zur Übermittlung normiert. Abs. 7 letzter Satz normiert eine entsprechende Löschungsbestimmung. Der neue Abs. 7 folgt inhaltlich den in § 37 Abs. 5 NAG und § 39a Abs. 5 (neu) StbG bereits vorhandenen Datenbestimmungen.

Zu Z 3 (§ 9a):

Der neue § 9a bestimmt, dass der Bundesminister für Inneres unter Einbeziehung der Fremdenpolizeibehörden und der Abgabenbehörden Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen kann, wie weit die tatsächlich geleistete Versorgung den Zielen der Grundversorgungsvereinbarung entspricht.

Diese Bestimmung ermöglicht dem Bundesminister für Inneres Kontrollen an Ort und Stelle, also dort wo die betreffenden Fremden untergebracht und versorgt werden oder jede andere Leistung nach dem GVG-B 2005 erhalten, durchzuführen. Dabei kann der Bundesminister für Inneres auch die jeweils zuständige Fremdenpolizeibehörde und Abgabenbehörde, hier wird insbesondere die Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung – KIAB in Betracht kommen, einbeziehen. Dies ist tunlich, um bei diesen Kontrollen alle Aspekte der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit der Fremden beurteilen zu können um somit die von § 9a normierten Kontrollvorgaben, nämlich wie weit die tatsächlich geleistete Versorgung den in Art. 1 iVm Art. 6 normierten Zielen der Grundversorgungsvereinbarung entspricht, erfüllen zu können. Diese Kontrollbefugnis des Bundesministers für Inneres leitet sich dem Grunde nach von den Kompetenzen der beim Bundesminister für Inneres eingerichteten Koordinationsstelle (Art. 3 Abs. 2 Grundversorgungsvereinbarung) ab.

Soweit die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich derartige Kontrollen durchführen, können der Bundesminister für Inneres sowie die Fremdenpolizei- und Abgabenbehörden daran mitwirken.

Dies entspricht auch einer Empfehlung des Rechnungshofes im Bericht zur Flüchtlingsbetreuung aus dem Jahre 2007, in dem die Durchführung regelmäßiger Vor-Ort-Kontrollen empfohlen wird (Empfehlung Nr. 12).

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 14):

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung auf Grund der Neuregelungen betreffend das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht.

Zu Z 2, 4, 7 (§ 2 Abs. 1 Z 6, 14, 19 und 20):

Da Schweizer Bürger auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EU – Schweiz bzw. des § 57 nicht unter die für Drittstaatsangehörige, sondern unter die für EWR-Bürger geltenden Regeln fallen, wird vorgeschlagen, die Begriffsbestimmung „Drittstaatsangehöriger“ in Z 6 entsprechend zu ergänzen.

Das NAG soll sich vom missverständlichen und unklaren Begriff des Rechts auf Freizügigkeit lösen und stattdessen auf den präziseren und an der europarechtlichen Terminologie orientierten Begriff des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts abstellen, weswegen die Begriffsbestimmung der Z 14 entsprechend anzupassen ist.

Mit den Z 19 und 20 werden die für das 4. Hauptstück maßgeblichen gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen in die Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 9):

Die Definition des Begriffs „Familienangehöriger“ wird im Hinblick auf die Neuregelung des 4. Hauptstücks angepasst. Die Erhöhung des Alterslimits auf 21 Jahre, statt wie bisher 18 Jahre, erfolgt im Einklang mit Art. 4 Abs. 5 der EU Richtlinie 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie) und soll weiters als verstärkte Schutzmaßnahme für Betroffene vor arrangierten (Kinder)Ehen dienen sowie dem Phänomen von Zwangsehen entgegenwirken. Präzisiert wird, dass es sich wie bisher um eine formale Erteilungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung handelt, die bei Nichterfüllung zur die Zurückweisung des Antrags auf Familienzusammenführung zur Folge hat. Eine „Heilung“ durch Zeitablauf ist ausgeschlossen.

Zu Z 5, 6 (§ 2 Abs. 1 Z 15 und 18):

Um etwaige Unklarheiten zu vermeiden, wird in den Z 15 und 18 klargestellt, dass der Nachweis der Leistungsfähigkeit desjenigen, der eine Patenschaftserklärung oder eine Haftungserklärung übernehmen will, bereits zum Zeitpunkt der Erklärung und über die Laufzeit der Erklärung vorliegen muss. Diese Klarstellung erfolgt auch vor dem Hintergrund der neu formulierten Verwaltungsstrafbestimmung in § 77 Abs. 2 Z 2.

Zu Z 8 (§ 2 Abs. 6):

Mit der Einführung des Abs. 6 in § 2 soll eine Klarstellung betreffend die Zulässigkeit der Vorlage von Haftungs- und Patenschaftserklärungen erfolgen. Normiert wird, dass pro beantragten Aufenthaltstitel die Vorlage jeweils nur einer Erklärung – und nicht mehrerer Erklärungen – zulässig ist. Es ist aber zulässig, dass sich durch eine Erklärung mehrere Personen als Mitschuldner verpflichten. Diese Personen haften dann „zur ungeteilten Hand“ gemäß § 891 ABGB. Der Gläubiger (hier: etwa die belastete Gebietskörperschaft) ist somit berechtigt von jedem der Schuldner die gesamte Forderung oder nur Teile nach seinem Belieben zu verlangen (insgesamt 100%). Damit ist auch klargestellt, dass jeder Haftende (um als solcher auch anerkannt werden zu können) im Rahmen der Prüfung der Tragfähigkeit der Erklärung oder Patenschaft auch für sich alleine die (gesamten) erforderlichen Mittel nachweisen muss. Wenn ein Schuldner von mehreren schuldbefreiend an den Gläubiger geleistet hat, folgt die weitere Aufteilung im Innenverhältnis der Mitschuldnergemeinschaft den Bestimmungen zum Regress gemäß § 896 ABGB.

Zu Z 9 (§ 9):

Im Sinne der Freizügigkeitsrichtlinie soll nunmehr zwischen Dokumentationen zur Bescheinigung des Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate und solchen zur Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts unterschieden werden sowie daraus folgend zusätzliche Dokumentationen und zwar die „Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers“ und die „Bescheinigung des Daueraufenthalts“ eingeführt werden. Konsequenterweise ist daher auch die Aufzählung der Dokumentationen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts in § 9 anzupassen.

Abs. 1 zählt die Dokumentationen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate und Abs. 2 die des Daueraufenthaltsrechts auf. Abs. 3 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen Abs. 2 mit den aus den oben angeführten Änderungen folgenden Modifikationen.

Das nähere zu den neu eingeführten Dokumentationen ist in den §§ 53a und 54 geregelt.

Zur Abgrenzung von konstitutiven Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen sowie in Angleichung an die diesbezügliche Wortwahl der Freizügigkeitsrichtlinie, wird der Begriff der „Niederlassung“ nunmehr bei der Regelung des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts im NAG vermieden. Alle im vorliegenden Entwurf mit dem gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrecht in Zusammenhang stehenden Regelungen folgen daher dieser Terminologie.

Zu Z 10 (§ 10):

Die neue Z 5 des § 10 Abs. 3 sieht die Gegenstandslosigkeit einer Dokumentation des Daueraufenthaltsrechts im Falle einer Abwesenheit des Fremden von über zwei aufeinander folgenden Jahren vor. Dies dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 4 Freizügigkeitsrichtlinie.

Der zweite Fall der Z 7 stellt die erforderliche Anschlussregelung zum vorgeschlagenen § 55 Abs. 5 dar, da die ursprünglich ausgestellte Dokumentation im Falle der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung konsequenterweise gegenstandslos zu werden hat.

Die neue Z 6 normiert die Gegenstandslosigkeit einer Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts, wenn der innehabende EWR- oder Schweizer-Bürger Drittstaatsangehöriger wird.

Zu Z 11 (§ 11 Abs. 1 Z 5 und § 21 Abs. 6):

Durch die Anpassungen soll klargestellt werden, dass eine Inlandsantragstellung nach § 21 Abs. 2 Z 1 und Z 4 bis 6, Abs. 3 und 5 auch kein über einen erlaubten sichtvermerkspflichtigen Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht schafft und die Überschreitung der Dauer des erlaubten sichtvermerkspflichtigen Aufenthalts in diesen Fällen ebenfalls einen Versagungsgrund nach § 11 Abs. 1 Z 5 darstellt.

Zu Z 12 (§ 11 Abs. 5):

Der vorgeschlagene Abs. 5 normiert wie bisher, unter welchen Voraussetzungen der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt. Entsprechend der geltenden Rechtslage sind dabei Einkünfte in der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 ASVG nachzuweisen. Durch die Einfügung der Haftungs- und Patenschaftserklärung im letzten Satz des Abs. 5 wird der geltenden Praxis sowie der letzten Novelle des NAG, BGBl I Nr. 29/2009, Rechnung getragen. Der Zweck des Verweises des § 11 Abs. 5 auf § 293 ASVG ist es, einen ziffernmäßig bestimmten Betrag zu fixieren, bei dessen Erreichung von einer Deckung der üblicherweise notwendigen Kosten der Lebensführung ausgegangen werden kann. Nicht beinhaltet in diesen Betrag sind jene Kosten und Belastungen, die über die gewöhnliche Lebensführung im Einzelfall hinausgehen, womit unterschiedlichen Lebenssachverhalten Rechnung getragen wird. Um klar zu stellen, dass diese außergewöhnlichen Kosten dem gemäß § 293 ASVG erforderlichen Betrag hinzuzählen sind, soll der zweite Satz im Abs. 5 eingefügt und damit eine Präzisierung herbeigeführt werden.

Durch die demonstrative Aufzählung von „Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen“ soll verdeutlicht werden, dass die individuelle Situation des Antragstellers oder des im Falle einer Familienzusammenführung für ihn Aufkommenden, die Höhe der erforderlichen Unterhaltsmittel beeinflusst, weshalb die tatsächliche Höhe der Lebensführungskosten als relevanter Faktor mit zu berücksichtigen ist. Diese Ausgaben sind daher wie bisher vom (Netto)Einkommen in Abzug zu bringen. Dadurch bleibt gewährleistet, dass z.B. mit besonders hoher Miete belastete Fremde von vornherein nachweisen müssen, dass sie sich die von ihnen beabsichtigte Lebensführung im Hinblick auf ihr Einkommen auch tatsächlich leisten können.

Dezidiert soll nun auch festgelegt werden, dass der „Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt“ zu bleiben hat und dass dieser Betrag „zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes“ des Abs. 5 führt. In Folge dessen, dass nun Mietbelastungen als regelmäßige Aufwendung das feste und regelmäßige Einkommen des Antragstellers schmälern, hat der in § 292 Abs 3 ASVG genannte Betrag einmalig unberücksichtigt zu bleiben („Freibetrag“). Dies bedeutet, dass letztlich nur jene Mietbelastungen oder andere in der beispielhaften Aufzählung des zweiten Satzes des Abs. 5 genannte Posten, vom im Abs. 5 genannten Einkommen in Abzug zu bringen sind, welche über dem in § 292 Abs 3 ASVG genannten (Frei)Betrag liegen. Diese in § 292 Abs 3 ASVG genannte Größe entspricht dem ziffernmäßigen Betrag der „freien Station“. Das bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass der Betrag des § 292 Abs. 3 ASVG die notwendigen Unterhaltsmittel (§ 293 ASVG) dann schmälert, wenn etwa gar kein Mietaufwand anfällt.

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 2 Z 1):

Die Änderung des Klammerzitats stellt, auch in Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 46 Abs. 3 und 5, klar, dass vom Begriff der Schlüsselkraft auch Fremde umfasst sind, denen mittlerweile eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ nach § 43 Abs. 1 Z 1 erteilt wurde. Sie sind daher weiterhin aus der Quote für Schlüsselkräfte zu bedienen.

Zu Z 14 (§ 19 Abs. 1):

Die Änderung normiert, dass nicht nur Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, sondern auch Anträge auf Ausstellung von Dokumentationen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts

persönlich bei der Behörde zu stellen sind. Dies ist einerseits insofern konsequent, als auch für die Ausstellung der Aufenthaltskarte und der Daueraufenthaltskarte erkennungsdienstliche Daten notwendig sind, andererseits soll auch in allen anderen Fällen der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, sich von der Identität des Antragstellers zu überzeugen.

Zu Z 15 (§ 19 Abs. 4):

Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13.06.2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (AufenthaltstitelVO) und der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18.04.2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige sowie auf Grund der diesbezüglichen technischen Spezifikationen sind biometrische Merkmale – und zwar zwei Papillarlinienabdrücke sowie ein Lichtbild – auf einen Chip im Aufenthaltstitel aufzunehmen. Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) sieht hingegen die Abnahme von zehn Papillarlinienabdrücken vor, gleich wie dies auch bei nationalen Visa, Angelegenheiten der Fremdenpolizei und Grenzkontrolle sowie bei EURODAC vorgesehen ist bzw. sein wird.

Aus Gründen der Effizienzsteigerung und zur Gewinnung von Synergieeffekten soll nunmehr die Einschränkung in § 19 Abs. 4, dass nur jene erkennungsdienstlichen Daten zur Verfügung zu stellen sind, die zur Herstellung des Aufenthaltstitels selbst (also der Karte) erforderlich sind, entfallen und damit auch bereits bei der Antragstellung auf einen Aufenthaltstitel im Ausland alle 10 Papillarlinienabdrücke abgenommen werden können. Eine weitere Abnahme der Papillarlinienabdrücke für ein Visum gemäß § 23 Abs. 2 (Visum gemäß § 21 FPG iVm § 24 Abs. 3 FPG) wäre dann nicht mehr erforderlich. Diese Vorgangsweise korrespondiert auch mit dem zentralen Fremdenregister als Informationsverbundsystem der Fremdenpolizeibehörden, der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden sowie des Bundesasylamtes und des Asylgerichtshofes gemäß §§ 102 ff FPG.

Zu Z 16 (§ 19 Abs. 5):

Die Änderungen in § 19 Abs. 5 sollen einerseits klarstellen, dass die Abnahme der erkennungsdienstlichen Daten tatsächlich nur dann nicht schon bei der Antragstellung bei der ausländischen Vertretungsbehörde erfolgt, wenn die technischen Voraussetzungen dazu vor Ort nicht vorliegen. Ansonsten sind diese jedenfalls schon vor Ort abzunehmen oder gegebenenfalls nach § 19 Abs. 4 vorzugehen. Andererseits erfolgt eine Anpassung betreffend die Art der erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten im Hinblick auf die Änderungen in den §§ 19 Abs. 4 und 23 Abs. 2. Siehe daher auch die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen.

Zu Z 17 (§ 19 Abs. 7):

Die Änderung normiert, dass nicht nur Aufenthaltstitel, sondern auch Dokumentationen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts persönlich auszufolgen sind. Im Übrigen siehe die Erläuterungen zu § 19 Abs. 1.

Zu Z 18 (§ 21 Abs. 2 Z 1 und § 47 Abs. 1):

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um eine terminologische Anpassung an die Neuregelung des 4. Hauptstücks.

Zu Z 19 (§ 22 Abs. 2)

Die Bestimmung wird dahingehend erweitert, dass auch die Fälle des § 19 Abs. 1 vom Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 umfasst sind. Damit wird entsprechend der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes klargestellt, dass es sich auch dann um einen verbesserungsfähigen Mangel handelt, wenn der Antragsteller nicht persönlich zur Antragstellung erscheint, sondern sich beispielsweise vertreten lässt. Diesfalls ist daher ein entsprechender Verbesserungsauftrag zu erteilen und das Verfahren einzustellen, wenn diesem nicht nachgekommen wird. Der Antrag ist in diesen Fällen daher jedenfalls nicht an die Inlandsbehörde zu weiterzuleiten.

Gleiches soll gelten, wenn die gemäß § 14 TP 6 Abs. 3 lit. a GebG vorgeschriebene Eingabengebühr nicht entrichtet wird.

Zu Z 20 (§ 23 Abs. 2):

§ 23 Abs. 2 wird einerseits im Hinblick auf die Änderungen in § 19 Abs. 5 angepasst (siehe daher auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung). Andererseits wird durch die Änderungen klargestellt, dass die Entscheidung über den Antrag erst nach Einhaltung aller verfahrensrechtlichen Vorschriften, insbesondere der allenfalls noch fehlenden Abnahme der erkennungsdienstlichen Daten, mit der

Ausfolgung der Karte im Inland erfolgt. Weiters ist im Hinblick auf die Anschlussbestimmungen im FPG betreffend die Ausstellung des Visums zur einmaligen Einreise (§ 21 FPG iVm § 24 Abs. 3 FPG) klarzustellen, dass es sich nicht um einen Auftrag der Behörde, sondern um eine Mitteilung handelt.

Zu Z 21 (§ 24 Abs. 4):

Gemäß § 24 Abs. 4 in der geltenden Rechtslage kann ein Verlängerungsantrag (§ 24) mit einem Zweckänderungsantrag (§ 26) verbunden werden. Im Hinblick auf den zeitlichen Horizont der Wendung „verbunden werden“, soll nunmehr in Abs. 4 klargestellt werden, dass ein solcher Antrag bis zum Ende des erstinstanzlichen Verfahrens gestellt werden kann. Dies hat für den Antragsteller den Vorteil, dass bereits die zuständige Behörde erster Instanz über seinen (Zweckänderungs-)Antrag absprechen kann und mit dessen Stattgebung der ursprüngliche Verlängerungsantrag erledigt ist. Dies trifft jedenfalls für die Fälle zu, in denen Veränderungen der Lebenssituation einen anderen Aufenthaltstitel ermöglichen.

Zu Z 22 (§ 25 Abs. 1):

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung, da es sich bei „Verfahren zur Verlängerung des Aufenthalts- oder Niederlassungsrechts“ nur um die Verlängerung von konstitutiven Aufenthaltstiteln handeln kann.

Zu Z 23 (§ 27 Abs. 5):

Es wird vorgeschlagen, die schon bisher bestehende Meldeverpflichtung nunmehr auf „längstens binnen einem Monat“ zu konkretisieren. Dies steht im Einklang mit der Einführung von gleichlautenden Meldeverpflichtungen für EWR-Bürger und deren Angehörige gemäß § 51 Abs. 3 und § 54 Abs. 6. Für die Verletzung der Meldeverpflichtung ist in § 77 Abs. 1 Z 5 ein Verwaltungsstrafatbestand vorgesehen.

Zu Z 24 (Überschrift des § 28):

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung, da es sich dabei im technischen Sinne um die Rückstufung und Entziehung eines Aufenthaltstitels handelt.

Zu Z 25 (§ 29 Abs. 4):

Der neue Abs. 4 wird entsprechend der Normierung einer radiologischen Untersuchung zur Alterseingrenzung eingefügt. Es wird inhaltlich auf die Erläuterungen zu § 15 Abs. 1 Z 6 AsylG 2005 verwiesen.

Zu Z 26 (§ 30 Abs. 3):

Durch die vorgeschlagene Einführung des neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass Aufenthaltsehe und Aufenthaltsadoption nicht nur im Hinblick auf die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln, sondern auch im Hinblick auf den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts zu beachten sind. Siehe dazu auch die korrespondierenden Änderungen in den §§ 117 und 118 FPG.

Zu Z 27 (§ 35 Abs. 1):

Da es sich bei Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten um Identitätsdokumente handelt, soll auch für die Ausstellung dieser Dokumentationen die erforderliche erkennungsdienstliche Behandlung gewährleistet sein.

Zu Z 28 (§ 37 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Änderung soll beim Verdacht des Vorliegens einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption zu einer Effizienzsteigerung der fremdenpolizeilichen Ermittlungen führen, ohne das laufende aufenthaltsrechtliche Verfahren über Gebühr zu verzögern. Künftig soll sich der Zeitraum für eine Mitteilung der Fremdenpolizeibehörde über das Ergebnis der Ermittlungen einmalig um zwei Monate verlängern, wenn die Fremdenpolizeibehörde in einer Frist von drei Monaten der Behörde begründet bekannt gibt, dass die Erhebungen noch nicht abgeschlossen werden konnten. Ergeht in der Frist von drei Monaten keine derartige Bekanntgabe, so hat die Behörde wie bisher davon auszugehen, dass die Erhebungen der Fremdenpolizeibehörde ergebnislos verlaufen sind. Wie nach der geltenden Rechtslage ist naturgemäß auch künftig die durch bloßen Zeitablauf normierte Annahme, dass es sich um keine Aufenthaltsehe handelt, widerlegbar und hindert keine Behörde diesen Sachverhalt (im selben oder in einem anderen Verfahren) neuerlich aufzugreifen. In der Zeit bis zur Mitteilung der Fremdenpolizeibehörde über das Ergebnis der Ermittlungen (also längstens fünf Monate) ist die Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG für das aufenthaltsrechtliche Verfahren gehemmt. Siehe dazu auch die korrespondierende Bestimmung des § 110 FPG.

Zu Z 29 (§ 37 Abs. 6):

Es soll die Verpflichtung der Niederlassungsbehörden vorgesehen werden, dass diese auf Anfrage, den Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie den Trägern der Sozialversicherung, Daten zu übermitteln haben, sofern diese die Daten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche benötigen. Dies kann beispielsweise im Falle eines Regressanspruches einer Gebietskörperschaft, insbesondere als Träger einer Krankenanstalt, aufgrund einer Haftungs- oder Patenschaftserklärung erforderlich sein.

Zu Z 30 (§ 38 Abs. 4):

Da auf Grund der Größenordnung und mittlerweiligen Bedeutung der Binnenmigration innerhalb der Europäischen Union ein Datenaustausch unerlässlich ist und vor dem Hintergrund der Richtlinie 95/46/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr von einem einheitlichen Datenschutzniveau ausgegangen werden kann, soll den Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden, auf begründeten Antrag, im Einzelfall die gemäß § 102 Abs. 1 Z 1 bis 11 FPG verarbeiteten Daten einem EU-Mitgliedstaat zu übermitteln, sofern der anfragende Mitgliedstaat Gegenseitigkeit gewährt.

Zu Z 31 (§ 43 Abs. 4 bis 7):

Der neue Abs. 4 korrespondiert mit den Änderungen zu § 67, weshalb auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen wird.

Der neue Abs. 5 bestimmt, dass Drittstaatsangehörigen bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt werden kann, wenn sie über einen Aufenthaltstitel gemäß § 45 verfügt haben und dieser gemäß § 20 Abs. 4, sich der Fremde also länger als zwölf Monate (24 Monate) außerhalb des Gebietes des EWR aufgehalten hat, erloschen ist. Damit wird eine erleichterte Wiedererlangung einer Niederlassungsbewilligung in diesen Fällen normiert. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 45 Abs. 6.

Der neue Abs. 6 normiert, dass Fremden, die seit mindestens fünf Jahren über eine Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) verfügen auf Antrag eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt werden kann, wenn er sich im Bundesgebiet aufhält, die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt und die Integrationsvereinbarung im Sinne des § 14 iVm § 43 Abs. 2 Z 3 erfüllt hat. Das gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 gewährte Aufenthaltsrecht für subsidiär Schutzberechtigte gilt jeweils „nur“ für ein Jahr und muss daher jedes Jahr verlängert werden, auch wenn sich die Situation im Herkunftsstaat des Fremden über viele Jahre hinweg nicht ändert. Für diese Fälle soll nunmehr die Möglichkeit des Überganges ins NAG geschaffen werden. Damit wird gut integrierten Fremden eine erweiterte und längerfristige Integrationsperspektive gegeben. Siehe dazu auch die neue Bestimmung des § 45 Abs. 1a, wonach die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist zur Erlangung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ anzurechnen ist.

Der neue Abs. 7 erfasst jene nunmehr im neuen § 59 StbG geregelten Fälle in denen hervorkommt, dass fälschlicherweise vom Vorliegen einer österreichischen Staatsbürgerschaft kraft Abstammung ausgegangen wurde. Im Allgemeinen erhalten diese „vermeintlichen Österreicher“ nunmehr rückwirkend die Staatsbürgerschaft. Gemäß § 59 Abs. 2 StbG kommt es jedoch zu keinem rückwirkenden Erwerb der Staatsbürgerschaft, wenn deren Erschleichung beabsichtigt war. Da es sich bei dem Betroffenen dennoch um ein schützenswertes „Opfer“ handelt soll dem Betroffenen auch in diesen Fällen ein gesichertes Aufenthaltsrecht zukommen. Ihm ist daher ohne weiteres eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ zu erteilen, es sei denn es liegen bereits die Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ vor. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 59 StbG und zu § 45 Abs. 7.

Zu Z 32 (§ 44 Abs. 1):

§ 44 Abs. 1 regelt die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ an Drittstaatsangehörige mit einer „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“. Nach der geltenden Rechtslage (§ 43 Abs. 1 Z 1) ist unselbständigen Schlüsselkräften eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ zu erteilen, wenn eine Bestätigung nach § 12 Abs. 9 AuslBG vorliegt, dass sie 12 Monate innerhalb der letzten 18 Monate als Schlüsselkraft beschäftigt waren. Im Falle des Fehlens einer derartigen Bestätigung besteht für unselbständige Schlüsselkräfte bereits jetzt die Möglichkeit, eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ gemäß § 44 Abs. 1 zu beantragen, sofern wiederum eine Berechtigung nach dem AuslBG vorliegt. Der Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 soll nunmehr auch auf selbständige Schlüsselkräfte

erweitert werden, die in den letzten 18 Monaten eine Tätigkeit als selbständige Schlüsselkraft ausgeübt haben und diese selbständige Tätigkeit weiter ausgeübt werden soll.

Zu Z 33 (§ 45 Abs. 1a):

Mit dem neuen Abs. 1a soll nunmehr bestimmt werden, dass Fremden, die zur Niederlassung berechtigt sind, die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 5) oder einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005), zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist zur Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ anzurechnen ist. Ein direkter Umstieg von einer Aufenthaltsbewilligung auf einen Daueraufenthalt – EG ist allerdings nach wie vor nicht möglich, da der Fremde zum Erteilungszeitpunkt zur Niederlassung berechtigt sein muss (vgl. § 2 Abs. 2 und 3). Aber es verkürzt sich damit entsprechend die notwendige Zeit der Innehabung eines zur Niederlassung berechtigenden Aufenthaltstitels, wenn der Betroffene zuvor über eine Aufenthaltsbewilligung verfügte. Damit wird im Hinblick auf Fremde, die über eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende verfügen, eine entsprechende Vorgabe von Art. 4 Abs. 2, zweiter Unterabsatz der RL 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen umgesetzt und durch die Anwendbarkeit auch auf alle anderen Fremden, die über eine Aufenthaltbewilligung oder eine Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter verfügen, eine sachgerechte Vorgangsweise gewählt, um eine Ungleichbehandlung gleichgelagerter Fälle zu vermeiden.

Zu Z 34 (§ 45 Abs. 6 bis 8):

Nach § 43 Abs. 5 kann Drittstaatsangehörigen bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt werden, wenn sie über einen Aufenthaltstitel gemäß § 45 verfügt haben und dieser gemäß § 20 Abs. 4, sich der Fremde also länger als zwölf Monate (24 Monate) außerhalb des Gebietes des EWR aufgehalten hat, erloschen ist. Es wird nun im neuen Abs. 6 vorgeschlagen, dass sich im Fall des § 43 Abs. 5 die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 auf 30 Monate verkürzt und somit Drittstaatsangehörigen – bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen – bereits nach 30 Monaten der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (wieder) erteilt werden kann. Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, welche in Art. 9 Abs. 5 ausdrücklich festlegt, dass die Mitgliedstaaten ein vereinfachtes Verfahren für die Wiedererlangung der Rechtsstellung des langfristig Aufenthaltsberechtigten durchzuführen haben. Der neue Abs. 6 entspricht in diesem Sinne auch dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Februar 2009, Zl. 2008/22/0087 bis 0090.

Zum Anwendungsbereich des Abs. 7 siehe die Erläuterungen zu § 59 StbG und zu § 43 Abs. 7. Diesen Fremden ist ohne weiteres ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ zu erteilen, wenn sie in letzten fünf Jahren zur Niederlassung berechtigt waren.

Der neue Abs. 8 soll klarstellen, dass die Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ auch für Drittstaatsangehörige, die die letzten 5 Jahre unterbrochen aufgrund des Gemeinschaftsrechts im Bundesgebiet aufhältig waren, aber nun nicht mehr in den Anwendungsbereich der §§ 51 ff fallen, in Frage kommt.

Zu Z 35 (§ 46 Abs. 3):

Mit der Anpassung des Klammerzitats soll klargestellt werden, dass Familienangehörige von Schlüsselkräften weiterhin aus der Quote für Schlüsselkräfte bedient werden, auch wenn die Schlüsselkraft mittlerweile über einen anderen aufenthaltsrechtlichen Status („Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“) verfügt.

Zu Z 36 (§ 46 Abs. 5):

Es handelt sich um eine erforderliche Anpassung im Hinblick auf Familienangehörige von Schlüsselkräften, die bereits über eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ verfügen (§ 43 Abs. 1 Z 1). Diesen Familienangehörigen soll nach Ablauf von 18 Monaten ab Niederlassung ebenfalls eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt werden.

Zu Z 37 (4. Hauptstück samt Überschrift, §§ 51 bis 57):

Zur Abgrenzung von konstitutiven Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen sowie in Angleichung an die diesbezügliche Wortwahl der Freizügigkeitsrichtlinie, wird der Begriff der „Niederlassung“ nunmehr bei der Regelung des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts im NAG vermieden und die Überschrift daher entsprechend angepasst.

Zu § 51:

§ 51 wird wie das gesamte 4. Hauptstück an die neue Terminologie sowie die Unterscheidung zwischen Aufenthaltsrecht bis zu drei Monaten und Daueraufenthaltsrecht angepasst.

Der neue Abs. 2 soll die Erhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft gemäß Art. 7 Abs. 3 Freizügigkeitsrichtlinie implementieren. Liegen die Voraussetzungen für die Erhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft vor, bleiben einerseits die Voraussetzungen für das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht erfüllt und ist andererseits ein günstigerer Erwerb des Daueraufenthaltsrechts möglich.

Durch den neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass zur Wahrung des Aufenthaltsrechts die in Abs. 2 angeführten Umstände vom EWR-Bürger der Behörde unverzüglich jedoch längstens binnen einem Monat anzuzeigen sind. Dies ermöglicht erst die tatsächliche Praktikabilität des Abs. 2 sowie des § 55 Abs. 1, da die Behörde in der Regel ansonsten nur schwer Kenntnis von diesen Umständen erlangen wird. Abs. 3 dient somit der Umsetzung von Art. 35 Freizügigkeitsrichtlinie, indem hierdurch Rechtsmissbrauch (Beibehaltung der Dokumentation trotz Nichterfüllung der Voraussetzungen) hintangehalten werden soll.

Zu § 52:

§ 52 Abs. 1 wird terminologisch angepasst und präzisiert durch Bezugnahme auf die Freizügigkeitsrichtlinie, dass es sich um ein direkt aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleitetes Aufenthaltsrecht handelt.

Der vorgeschlagene Abs. 2 normiert in Umsetzung der Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 3 Freizügigkeitsrichtlinie, dass das Aufenthaltsrecht der Angehörigen, die selbst EWR-Bürger sind, weder durch Tod oder Wegzug des Zusammenführenden, noch durch Scheidung oder Aufhebung der Ehe berührt wird. Gemäß Art. 12 Abs. 1 zweiter Satz und Art. 13 Abs. 1 zweiter Satz Freizügigkeitsrichtlinie würde allerdings die Erhaltung des Aufenthaltsrechts bis zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts an die Voraussetzung geknüpft sein, dass die Angehörigen aus Eigenem eine der Voraussetzungen gemäß Art. 7 Abs. 1 lit a, b, c oder d Freizügigkeitsrichtlinie erfüllen. Die nationale Umsetzung ist somit günstiger, da dies nicht verlangt wird.

Die in Art. 7 Abs. 4 Freizügigkeitsrichtlinie vorgesehene Beschränkung des Familiennachzuges von Studierenden und Schülern auf Familienangehörige, die Ehegatten oder unterhaltspflichtige Kinder sind, wird weiterhin nicht umgesetzt, sondern die geltende günstigere innerstaatliche Regelung zulässigerweise beibehalten.

Zu § 53:

§ 53 Abs. 1 letzter Satz stellt in der geltenden Rechtslage eine im Vergleich zur Freizügigkeitsrichtlinie günstigere innerstaatliche Regelung dar, da bisher die Anmeldebescheinigung gleichzeitig als Bescheinigung des Daueraufenthalts galt. Auf Grund der vorgesehenen Einführung der Bescheinigung des Daueraufenthalts von EWR-Bürgern, wird vorgeschlagen, den letzten Satz des Abs. 1 zu streichen.

Zudem ist vorgesehen, die Frist für die Anzeige bei der Behörde auf vier Monate zu verlängern. Die sonstigen Änderungen des § 53 sollen eine leichtere Lesbarkeit und Verständlichkeit sicherstellen.

Zu § 53a:

In Umsetzung der Art. 16 und 17 Freizügigkeitsrichtlinie wird ein zusätzlicher § 53a „Bescheinigung des Daueraufenthalts von EWR-Bürgern“ eingeführt. Wie in Art. 16 Abs. 1 Freizügigkeitsrichtlinie vorgesehen, sollen EWR-Bürger gemäß § 52 Abs. 1 nunmehr grundsätzlich erst nach fünf Jahren rechtmäßigen und durchgängigen Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt erwerben. Die Bescheinigung wird auf Antrag ausgestellt. Hierbei ist zu beachten, dass das Daueraufenthaltsrecht, wie Abs. 1 erster Satz in Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 letzter Satz Freizügigkeitsrichtlinie normiert, unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen besteht.

Abs. 2 legt fest, aus welchen Gründen die Kontinuität des Aufenthalts im Hinblick auf die Berechnung der Fünfjahresfrist nicht beeinträchtigt wird und entspricht der Regelung des Art. 16 Abs. 3 Freizügigkeitsrichtlinie.

Die Abs. 3 bis 5 implementieren die Sondernormen des Art. 17 Freizügigkeitsrichtlinie für aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene EWR-Bürger und deren Angehörige, die selbst EWR-Bürger sind.

Zu § 54:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 54 soll die in Art. 9 ff Freizügigkeitsrichtlinie vorgesehene Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EWR-Bürgers eingeführt werden. Der bisherige Regelungsinhalt von § 54 – Daueraufenthaltskarten – soll nunmehr mit Modifikationen und Ergänzungen in den neuen § 54a verschoben werden. Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte beträgt in Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 Freizügigkeitsrichtlinie fünf Jahre oder die geplante kürzere Aufenthaltsdauer. § 54

Abs. 1 letzter Satz bestimmt, dass § 1 Abs. 2 Z 1 für diese Fälle nicht gilt. Die Anwendbarkeit der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen des NAG auch auf Personen mit einem asylgesetzlichen Aufenthaltsrecht ist auf Grund des EuGH Beschlusses vom 19.12.2008 in der RS C-551/07, Sahin, sowie der darauffolgenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH Zl. 2008/21/0671 vom 22.01.2009) geboten.

Der vorgeschlagene Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 54 Abs. 2, ergänzt um das in Art. 10 Abs. 3 lit c Freizügigkeitsrichtlinie vorgesehene Dokument, da zum Nachweis, dass der zusammenführende EWR-Bürger, von dem der Angehörige sein Aufenthaltsrecht ableitet, auch tatsächlich gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigt ist, die Vorlage dessen Anmeldebescheinigung erforderlich ist.

Abs. 3 soll die Implementierung von Art. 12 Abs. 2 Freizügigkeitsrichtlinie darstellen und die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Angehörigen bei Tod des EWR-Bürgers normieren.

Der neue Abs. 4 regelt in Umsetzung von Art. 12 Abs. 3 Freizügigkeitsrichtlinie die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts von minderjährigen Kindern und des obsorgeberechtigten Elternteils im Falle des Todes oder Wegzugs des zusammenführenden EWR-Bürgers.

Abs. 5 implementiert die Regelungen des Art. 13 Abs. 2 Freizügigkeitsrichtlinie betreffend die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts des Ehegatten im Falle von Scheidung oder Aufhebung der Ehe mit dem Zusammenführenden.

Gemäß Abs. 6 soll der Angehörige zur Wahrung seines Aufenthaltsrechts verpflichtet sein, die für sein Aufenthaltsrecht maßgeblichen Umstände der Behörde unverzüglich jedoch längstens binnen einem Monat anzuzeigen. Dies ermöglicht erst die tatsächliche Praktikabilität des § 55 Abs. 1, da die Behörde in der Regel ansonsten nur schwer Kenntnis von diesen Umständen erlangen wird. Auch wird Art. 35 Freizügigkeitsrichtlinie umgesetzt, da hierdurch Rechtsmissbrauch, wie etwa eine Beibehaltung der Dokumentation trotz Verlust der Voraussetzungen, hingehalten werden soll. An eine Verletzung der Meldepflichtung ist ein Verwaltungsstraftatbestand geknüpft (siehe die vorgeschlagene Ergänzung des § 77 Abs. 1).

Der vorgeschlagene Abs. 7 sieht in Umsetzung von Art. 35 Freizügigkeitsrichtlinie vor, dass im Falle von Rechtsmissbrauch, hier konkret bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption (§ 30), einer Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger die begünstigenden Normen des § 55 und die Sondernormen des FPG für begünstigte Drittstaatsangehörige nicht zur Anwendung kommen, sondern der Antrag auf Ausstellung einer Dokumentation – unbeschadet fremdenpolizeilicher Maßnahmen – mangels tatsächlichen Bezugs zu einem EWR-Bürger konsequenterweise zurückzuweisen ist. Dies entspricht auch den Intentionen des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode (Punkt 2.1 Kein Zuwanderungsmissbrauch unter Berufung auf Mobilität).

Zu § 54a:

Die Inhalte des bisherigen § 54 werden nunmehr durch den neuen § 54a mit den entsprechend notwendigen Modifikationen und Ergänzungen geregelt. Der vorgeschlagene Abs. 1 soll die Grundnorm darstellen, wonach nach grundsätzlich fünf Jahren rechtmäßigen und durchgängigen Aufenthalt im Bundesgebiet das Daueraufenthaltsrecht erworben wird und somit Art. 16 Abs. 2 und 3 Freizügigkeitsrichtlinie umgesetzt. Die Kontinuität des Aufenthalts von Angehörigen, die Drittstaatsangehörige sind, wird in den Fällen des § 53a Abs. 2 nicht unterbrochen.

Abs. 2 implementiert die Ausnahmeregelung für Angehörige von aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen EWR-Bürgern gemäß Art. 17 Abs. 3 und 4, indem ein Verweis auf § 53a Abs. 4 und 5 erfolgt. Hat der Angehörige gemäß Abs. 2 die Fünfjahresfrist unter Berücksichtigung von § 53a Abs. 2 noch nicht erfüllt oder sind die Voraussetzungen des § 53a Abs. 4 oder 5 nicht erfüllt, indem z.B. der zusammenführende EWR-Bürger selbst noch nicht zum Daueraufenthalt berechtigt ist, ist der Antrag des Drittstaatsangehörigen auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte konsequenterweise abzuweisen.

Nach Abs. 3 ist die Daueraufenthaltskarte in Umsetzung von Art. 20 Freizügigkeitsrichtlinie auf Antrag für die Dauer von 10 Jahren auszustellen. Ergänzend wird wie in § 54 die Klarstellung aufgenommen, dass § 1 Abs. 2 Z 1 nicht anzuwenden ist. Aufgrund der ohnehin geltenden allgemeinen Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG ist eine explizite Anführung der sechsmonatigen Frist des Art. 20 Abs. 1 erster Satz Freizügigkeitsrichtlinie obsolet.

Zu § 55:

Die Überschrift wird terminologisch an die Neuformulierung des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts angepasst.

Abs. 1 soll die Grundnorm des Art. 14 Abs. 2 erster Satz Freizügigkeitsrichtlinie implementieren, wonach das Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern und deren Angehörigen für mehr als drei Monate nur solange besteht, als die Voraussetzungen erfüllt bleiben.

Die in Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz Freizügigkeitsrichtlinie eingeräumte Möglichkeit den Fortbestand der Ausstellungsvoraussetzungen zu überprüfen, soll durch den vorgeschlagenen Abs. 2 umgesetzt werden. Weiters ist vorgesehen, dass eine solche Prüfung auch im Fall einer Anzeige gemäß §§ 51 Abs. 3 und 54 Abs. 6 erfolgen kann.

Abs. 3 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen Abs. 1. Dieses Verfahren ist auch im Fall, dass eine Prüfung gemäß Abs. 2 ergibt, dass die Ausstellungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, anzuwenden.

Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung Abs. 4 und wird terminologisch angepasst. Weiters wird der Verweis auf die Aufenthaltsbeendigung nach dem FPG richtiggestellt.

Der neue Abs. 5 stellt das erforderliche Anschlussstück zur Regelung des § 54 Abs. 3 bis 5 für den Fall, dass die dortigen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts nicht erfüllt werden, dar. Liegen die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts nicht vor, unterbleibt allerdings eine Aufenthaltsbeendigung, ist eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ auszustellen. Damit erfolgt eine Überleitung in die Regelungen für Drittstaatsangehörige ohne Bezug zu einem gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger. Da in diesem Fall keine Ausweisung der Angehörigen erfolgt, liegt auch keine Beschränkung im Sinne der Art. 27 ff Freizügigkeitsrichtlinie vor. § 55 stellt die Kernbestimmung zur Umsetzung von Art. 35 Freizügigkeitsrichtlinie, insbesondere zur Bekämpfung von Rechtsmissbrauch, dar. Ohne diese Bestimmung würden die Betroffenen rechtsmissbräuchlich weiterhin ihr gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht behalten, auch wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Zu § 56:

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Anpassungen an die Neuformulierungen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Zu § 57:

§ 57 normiert wie bisher, dass die §§ 51 bis 56 auch auf Schweizer Bürger und deren Angehörige Anwendung finden. Für Angehörige von Österreichern wird präzisiert, dass die Bestimmungen der §§ 52 bis 56 gelten, sofern der Österreicher sein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Schweiz in Anspruch genommen hat und im Anschluss daran nicht nur vorübergehend zurückkehrt. Hierfür wird zum Nachweis die Vorlage der Anmeldebescheinigung bzw. der Daueraufenthaltskarte aus dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Schweiz erforderlich sein.

Zu Z 38 (§ 67 Abs. 1):

Mit dieser Änderung wird eine Sondernorm hinsichtlich der zulässigen Dauer einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ vorgeschlagen. Abweichend vom Regelfall, wonach eine Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr erteilt wird, soll einem Drittstaatsangehörigen, sofern er die Kriterien für die Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ erfüllt, diese nunmehr mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zwei Jahren ausgestellt werden können. Nach Ablauf von zwei Jahren erhält der Forscher eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ gemäß § 43 Abs. 4 NAG. Diese Neuregelung soll die Attraktivität Österreichs für Forscher steigern und folgt insofern dem im Regierungsprogramm zur XXIV. Gesetzgebungsperiode postulierten Ziel der Stärkung des Forschungsstandortes Österreich.

Zu Z 39, 40 (§ 69a Abs. 1 Z 4 und Abs. 6):

Die vorgeschlagene Änderung erweitert den Anwendungsbereich für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäß § 69a und soll damit den Rechtsschutz im Sinne des „Kindeswohles“ in jenen Fällen stärken, in denen entweder ein Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) vorliegt, oder aufgrund von Vorfällen in der Familie (z.B. Verwahrlosung oder Missbrauch) der weitere Verbleib des Kindes im Familienverband nicht mehr möglich ist. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäß § 69a ist in beiden Fällen, dass sich der Minderjährige auf Grund einer formellen Jugendwohlfahrtsmaßnahme, sei es auf Grund eines Gerichtsbeschlusses oder einer Vereinbarung zwischen den leiblichen Eltern und dem Jugendwohlfahrtsträger, nicht bloß vorübergehend in der Obhut von Pflegeeltern oder des Jugendwohlfahrtsträgers befindet.

Wurde die Pflege und Erziehung an Pflegeeltern übertragen, so kann die gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung dennoch der Jugendwohlfahrt verbleiben. Da es auf Grund des Wohnsitzes der Pflegeeltern vorkommen kann, dass die örtliche Zuständigkeit der Aufenthaltsbehörde nicht dem Sitz des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers entspricht, dient der letzte Satz der vorgeschlagenen Z 4 der Vereinfachung der Antragstellung auf Erteilung dieses Aufenthaltstitels.

Zu Z 41 (§ 77):

Abs. 1 Z 2 wird durch die Erweiterung, dass auch die Nichtabgabe eines erloschenen Dokuments strafbar ist, terminologisch angepasst.

Aufgrund der Einführung der Aufenthaltskarte für drittstaatszugehörige Angehörige zusätzlich zur Daueraufenthaltskarte soll in Abs. 1 Z 4 eine Ergänzung der Strafbestimmung für den Fall der nicht rechtzeitigen Beantragung gemäß § 54 Abs. 1 in Entsprechung der Art. 9 Abs. 3 und 20 Abs. 2 Freizügigkeitsrichtlinie eingeführt werden.

Abs. 1 Z 5 soll die korrespondierende Strafbestimmung zu den Meldeverpflichtungen gemäß § 27 Abs. 5, § 51 Abs. 3 und § 54 Abs. 6 darstellen.

Abs. 2 wird inhaltlich adaptiert und erweitert. Die Z 2 wird sprachlich angepasst und soll damit klarstellen, dass, wer eine Haftungserklärung oder Patenschaftserklärung abgibt, obwohl er weiß oder hätte wissen müssen, dass die Leistungsfähigkeit nicht ausreicht und er daher seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann oder nicht nachkommen wird können, den Verwaltungsstrafatbestand erfüllt, unabhängig davon, ob die Verpflichtung zur Haftung eingetreten ist oder künftig eintreten wird. Nach der neuen Z 3 ist strafbar, wer während einer aufrechten Haftungserklärung oder Patenschaftserklärung Handlungen setzt, die zum Verlust seiner Leistungsfähigkeit führen.

In Abs. 2 und 3 soll nunmehr die Möglichkeit eröffnet werden bei diesen Verwaltungsübertretungen auch eine primäre Freiheitsstrafe, in der Höhe der bisher möglichen Ersatzfreiheitsstrafe, zu verhängen. Dabei ist selbstverständlich auf die Zulässigkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen im Sinne des § 11 VStG Bedacht zu nehmen. Diese Änderung folgt den im FPG im Hinblick auf Verwaltungsstrafen vorgeschlagenen Änderungen. Siehe daher die diesbezüglichen Änderungen in den §§ 120 und 121 FPG.

Zu Z 42 (§ 81 Abs. 7):

Der Entfall des Abs. 7 in der Stammfassung korrespondiert mit den im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen zu § 19 Abs. 4 und 5. Der nunmehrige neue Abs. 7 behandelt die Fragen der Behandlung und Weitergeltung von Dokumentationen (§ 9), die vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle ausgestellt wurden.

Zu Z 43 (§ 82 Abs. 12):

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.

Zu Z 44:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Artikel 5 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

Zu Z 1 (§ 5):

Abs. 1 wird entsprechend der Normierung einer radiologischen Untersuchung zur Alterseingrenzung eingefügt. Es wird inhaltlich auf die Erläuterungen zu § 15 Abs. 1 Z 6 AsylG 2005 verwiesen.

Mit Abs. 2 wird die Möglichkeit einer DNA-Analyse eingeführt. Es wird inhaltlich auf die Erläuterungen zu § 18 Abs. 2 AsylG 2005 verwiesen.

Oft gelingt es Fremden in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz nicht ihre Identität durch unbedenkliche Urkunden nachzuweisen. Abs. 3 soll ausschließlich für diese Fälle den Behörden die Möglichkeit geben, die Papillarlinienabdrücke abzunehmen, da die Identität für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zweifelsfrei feststehen soll. Eine Weigerung des Fremden hierbei mitzuwirken, ist im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Siehe dazu auch die korrespondierenden Bestimmungen im § 39a und die Erschleichungstatbestände des § 64.

Zu Z 2 (§ 6 Z 3 und 4):

Aufgrund des Entfalls des § 25 haben auch die darauf Bezug nehmenden Erwerbstatbestände des § 6 Z 3 und 4 zu entfallen.

Zu Z 3 (§ 9):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die aufenthaltsrechtliche Fiktion der Niederlassung von Fremden, die Träger von Privilegien und Immunitäten sind, nicht auch als Niederlassung im Sinne des

StbG zum Erwerb der Staatsbürgerschaft gilt und wird damit auch einer Anregung des BMeiA entsprochen.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 5):

Die Änderungen in § 10 Abs. 5 folgen der korrespondierenden Bestimmung in § 11 Abs. 5 NAG. Siehe daher die Erläuterungen zu dieser Bestimmung.

Zu Z 5 (§ 10a Abs. 2 Z 1):

§ 10a Abs. 2 bestimmt jene Fälle, in denen Fremde vom Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache und von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und Geschichte Österreichs (siehe dazu § 10a Abs. 1) ausgenommen sind. Abs. 2 Z 1 soll nunmehr um die Fälle des § 13 und des neuen § 59 erweitert werden. § 13 betrifft Personen, die bereits Österreicher waren und die Staatsbürgerschaft durch Heirat verloren haben. § 59 umfasst jene Fälle, in denen, bisweilen auch über einen langen Zeitraum, fälschlicherweise vom Vorhandensein der österreichischen Staatsbürgerschaft kraft Abstammung ausgegangen wurde. In beiden Fällen kann daher angenommen werden, dass die Kenntnisse des § 10 Abs. 1 vorliegen und wäre die Verpflichtung zum (nochmaligen) Nachweis dieser Kenntnisse nicht sachgerecht. Siehe auch die Erläuterungen zu § 59 (neu).

Zu Z 6 (§ 11):

Der insbesondere als Interpretationsmaxime hinsichtlich der Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 und 2 zu verstehende § 11 (vgl. dazu die ErläutRV 1189 BlgNR 20 GP) soll insofern adaptiert werden, als dabei die schon jetzt im Rahmen der Beurteilung der Integration zu berücksichtigende Orientierung des Fremden an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft, zu einem Bekenntnis aufgewertet und damit stärker betont werden soll. Inhaltlich wird sich die Behörde dabei wie bisher an den umfassenden Integrationsparametern zu orientieren haben. Dieses Bekenntnis soll sich auch im Gelöbnis nach § 21 widerspiegeln. Siehe dort.

Zu Z 7 (§ 11a Abs. 1 Z 2):

§ 11a Abs. 1 regelt in den Z 1 und 2 die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Ehegatten von österreichischen Staatsbürgern. Wiewohl die Voraussetzung der Z 2 den eherechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf das Nichtbestehen einer ehelichen Gemeinschaft entspricht, soll die Z 2 sprachlich an § 55a Abs. 1 Ehegesetz angeglichen werden, um gesetzliche Unschärfen zu vermeiden.

Zu Z 8 (§ 11a Abs. 2):

Der Entwurf sieht vor, den Abs. 2 zu erweitern und in drei Ziffern zu untergliedern. Die Fälle des bisherigen Abs. 2 finden sich nunmehr in Z 3 wieder. Die neuen Z 1 und 2 normieren Fälle, in denen im Hinblick auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Ehegatten von österreichischen Staatsbürgern vom Erfordernis des Aufenthalts im Bundesgebiet gemäß Abs. 1 abgesehen werden kann.

In Anlehnung an die mit BGBl. I Nr. 37/2006 aufgehobene Bestimmung des § 5 soll das Erfordernis des Aufenthalts in Österreich entfallen, wenn der österreichische Ehegatte im Dienste einer inländischen Gebietskörperschaft steht und seinen Dienstort im Ausland hat (Z 1), oder im Dienste einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts steht und seinen Dienstort im Ausland hat (Z 2). In diesen Fällen muss die Tätigkeit dieser Körperschaft öffentlichen Rechts im Ausland, gemeint ist am Dienstort des Ehegatten, zudem im Interesse der Republik liegen. In den Fällen der Z 1 wird dies unwiderleglich vermutet.

Die Privilegierung dieser Personengruppen ergibt sich in sachgerechter Weise aus dem Umstand, dass der geforderte Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet wegen der im Interesse Österreichs liegenden Tätigkeit des österreichischen Ehegatten im Ausland schon dem Grunde nach nicht oder nur ungebührlich schwer zu erfüllen sein wird.

Die Z 1 umfasst demgemäß insbesondere Angehörige österreichischer Berufsvertretungsbehörden im Ausland (Botschaften, Konsulate), aber beispielsweise auch die vom Bundesministerium für Inneres ins Ausland entsandten polizeilichen Verbindungsbeamten und Angehörige von Verbindungsbüros der Länder zur Europäischen Union in Brüssel und dergleichen. Im Hinblick auf die inländischen Körperschaften öffentlichen Rechts (Z 2) wird insbesondere an die Angehörigen der Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammer Österreich (siehe dazu auch § 5 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 37/2006) oder anderer beruflichen Interessenvertretungen zu denken sein. Die Voraussetzung, dass die jeweilige Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik liegt, wird vor allem dann zu hinterfragen sein, wenn die Auslandsvertretung dieser Körperschaft ausschließlich eigenen Interessen dient oder die Tätigkeit der Körperschaft im Ausland in einer gesamtstaatlichen Betrachtung eine völlig untergeordnete Rolle spielt.

Zu Z 9 (§ 12 Z 3):

Mit dieser Bestimmung wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Juni 2008 (G 16/08) entsprochen, mit welchem die Wortfolge „und die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Z 2 vorliegen“ in § 12 Z 3 StbG als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Gemäß der aufgehobenen Bestimmung bedurfte die Verleihung der Staatsbürgerschaft an ein minderjähriges Adoptivkind einer vorherigen Niederlassung im Bundesgebiet. Der Verfassungsgerichtshof hat dies als unsachliche Differenzierung zwischen "Inlandsösterreichern" und "Auslandsösterreichern" gewertet. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 in Kraft.

Mit der nunmehrigen Novellierung soll die aufgehobene Wortfolge weiterhin im Rechtsbestand verbleiben und eine Ausnahmebestimmung für „Auslandsösterreicher“ im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes geschaffen werden. In Zukunft soll daher vom Erfordernis der Niederlassung in Österreich nach § 16 Abs. 1 Z 2 lit. a abgesehen werden, wenn der maßgebliche Elternteil nachweislich den Mittelpunkt der Lebensinteressen und seinen ständigen und rechtmäßigen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten im Ausland hat. Damit wird einerseits dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entsprochen und andererseits gewährleistet, dass Fälle eines „Schein-Auslandsösterreichers“ nicht in diese Regelung fallen.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 4):

§ 17 regelt unter welchen Voraussetzungen die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf die Kinder des Fremden zu erstrecken ist. Wird die Staatsbürgerschaft an den Fremden auf Grund seiner außerordentlichen Leistungen gemäß § 10 Abs. 6 verliehen, so soll nunmehr eine Erstreckung auf Kinder auch dann möglich sein, wenn die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Z 2, also insbesondere eine rechtmäßige Niederlassung, nicht vorliegen. Damit wird die Regelung in sachgerechter Weise an die Bestimmungen zur Erstreckung auf die Ehegatten nach § 16 Abs. 2 angeglichen.

Zu Z 11 (§ 19 Abs. 1):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 19 Abs. 1 hat der Fremde am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Zudem wird dem Bundesminister für Inneres eine Verordnungsermächtigung eingeräumt, die diesem im Interesse der Verfahrenökonomie die Möglichkeit einräumt anzuordnen, welche Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind. Die Ausübung der Verordnungsermächtigung hat sich selbstverständlich am Sinn des Gesetzes zu orientieren und somit kann nur die Vorlage von Dokumenten vorgeschrieben werden, die in jedem Fall benötigt werden. Dem Erfordernis des § 13 Abs. 3 AVG wird durch diese Regelung genüge getan. Diese Bestimmung entspricht im Übrigen dem geltenden § 19 Abs. 3 NAG und hat sich dort bewährt.

Zu Z 12 (§ 21):

Die Gelöbnisformel des § 21 wird um ein Bekenntnis „zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft“ erweitert. In Zusammenschau mit der korrespondierenden Adaptierung des § 11 (siehe dort) soll damit die Verbundenheit des „Neo-Österreichers“ mit der Grundordnung Österreichs, als demokratischen europäischen Staat, und damit die Ablehnung jeglicher dieser Grundordnung widersprechenden radikaler, fundamentalistischer Strömungen stärker zum Ausdruck kommen. Die Erweiterung um das Bekenntnis bewirkt keine Änderung in der verfahrensrechtlichen Stellung des Gelöbnisses im Sinne eines formalen verfahrensrechtlichen Verleihungserfordernisses unter Anwendung der Regelungen des AVG.

Zu Z 13 (§ 25):

Die Verfassungsbestimmung des Abs. 1, wonach Universitätsprofessoren die österreichische Staatsbürgerschaft bei Dienstantritt an einer inländischen Universität erwerben, wurde mit dem Bundesverfassungsgesetz zur Bereinigung des Bundesverfassungsrechts, BGBl. I Nr. 2/2008, aufgehoben. Damit wurde den verbliebenen Abs. 2 und 3, welche nicht im Verfassungsrang stehen und den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Angehörigen von Universitätsprofessoren regeln, der Anwendungsbereich entzogen, weshalb nunmehr der gesamte § 25 zu entfallen hat.

Zu Z 14 (§ 39a):

Der bisherige Regelungsinhalt des § 39a ist mit der vorgeschlagenen Änderung inhaltlich unverändert nun in Abs. 5 enthalten. Bei den einzelnen neuen Bestimmungen handelt es sich vornehmlich um die Übernahme von Standardbestimmungen aus dem NAG bzw. FPG, die an die Regelungsinhalte des StBG angepasst werden.

Der vorgeschlagene Abs. 1 entspricht den bereits geltenden Datenbestimmungen des § 34 Abs. 1 NAG und § 98 Abs. 1 FPG und stellt klar, dass Behörden nach diesem Bundesgesetz personenbezogene Daten nur verwenden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Abs. 2 soll den Behörden die erforderliche erkennungsdienstliche Behandlung ermöglichen und entspricht dem geltenden § 35 Abs. 1 NAG.

Abs. 3 übernimmt die Normen des Sicherheitspolizeigesetzes für den Erkennungsdienst und entspricht dem geltenden § 35 Abs. 2 NAG. § 64 SPG stellt die Begriffsbestimmungen für den Erkennungsdienst dar. § 65 Abs. 4 SPG stellt klar, dass Fremde, die erkennungsdienstlich zu behandeln sind, an dieser Behandlung mitwirken müssen und Abs. 5, dass die Behörde dabei gewisse Informationspflichten trifft. Die Anwendung des § 65 Abs. 6 SPG ermächtigt die Behörde zur Ermittlung der für eine sinnvolle erkennungsdienstliche Behandlung nötigen Identifikationsdaten und zur Personenfeststellung. § 73 Abs. 7 SPG enthält eine besondere Lösungsbestimmung, wenn die physische Löschung erkennungsdienstlicher Daten wirtschaftlich nur zu bestimmten Zeitpunkten wahrgenommen werden kann.

Abs. 4 regelt die Mitwirkungspflicht des Antragstellers bei der erkennungsdienstlichen Behandlung nach Aufforderung und bei Unterbleiben der Mitwirkung, die Pflicht der Behörde, die Aufforderung einmal zu wiederholen. Abs. 4 entspricht dem geltenden § 35 Abs. 2 NAG.

Abs. 6 normiert die Verpflichtung der Behörde, personenbezogene Daten dem Bundesminister für Inneres im Einzelfall auf begründete Anfrage zur Verfügung zu stellen, soweit diese Daten zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Dies steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der durch Art. 131 Abs. 1 Z 2 B-VG eingeräumten Möglichkeit des Bundesministers für Inneres Amtsbeschwerde gegen Staatsbürgerschaftsverleihungen zu erheben, bzw. als Amtspartei seine Aufgaben in Bezug auf § 35 wahrnehmen zu können. Weiters ist damit auch klargestellt, dass auch in anderen Verfahren, in denen der Bundesminister für Inneres gesetzliche Aufgaben zu erfüllen hat (vgl. etwa als Rechmittelinanz im NAG oder PassG), die Behörde diese Daten zur Verfügung zu stellen hat.

Abs. 7 stellt ausdrücklich klar, wann erkennungsdienstliche Daten zu löschen sind und entspricht dem geltenden § 99 Abs. 3 Z 1 und 2 FPG.

Zu Z 15 (§ 59):

Mit dem neuen § 59 sollen jene Fälle geregelt werden in denen nach einer Vaterschaftsfeststellung gemäß § 163 ABGB hervorkommt, dass (oft jahrzehntelang) fälschlicherweise von einer Staatsbürgerschaft kraft Abstammung (§§ 7 und 7a) ausgegangen wurde, diese aber tatsächlich nicht besteht. Diesen „vermeintlichen Österreichern“ soll nun die Möglichkeit gegeben werden, der Behörde diesen Umstand anzuzeigen, wodurch sie die Staatsbürgerschaft rückwirkend mit dem Tag der Geburt (§ 7) oder dem Tag der Legitimation (§ 7a) erwerben. Die Behörde hat dies mit Bescheid festzustellen (Abs. 1).

Gemäß Abs. 2 kommt es zu keinem rückwirkenden Erwerb der Staatsbürgerschaft, wenn deren Erschleichung – vornehmlich wohl durch falsche Angaben zur Vaterschaft – beabsichtigt war. Dies ist wiederum mit Bescheid festzustellen. Der Betroffene wäre in diesem Fall Fremder und unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Da die vorliegende Bestimmung von der Grundannahme ausgeht, dass es sich bei dem Betroffenen um ein schützenswertes „Opfer“ handelt und er die unrichtigen Angaben Desjenigen, von dem seine Staatsbürgerschaft vermeintlich abgeleitet wurde, nicht zu verantworten hat, soll dem Betroffenen auch in diesen Fällen ein gesichertes Aufenthaltsrecht zukommen. Der zweite Satz des Abs. 3 verweist daher auf die entsprechenden Anschlussbestimmungen im NAG, wonach je nach Voraussetzungen eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ (§ 43 Abs. 7) oder ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (§ 45 Abs. 7) auszustellen ist (siehe auch die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen). Abs. 3 erster Satz sichert den Aufenthalt des Betroffenen im Zeitraum bis zur Entscheidung der Behörde rechtlich ab und bestimmt, dass es sich dabei um eine rechtmäßige Niederlassung handelt. Damit wird zudem sichergestellt, dass diese Zeit für die Frist zur Erlangung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ und der Staatsbürgerschaft anzurechnen ist.

Da es auch vorkommen kann, dass sich der Betroffene zum Zeitpunkt des Hervorkommens der nicht vorhandenen Staatsbürgerschaft im Ausland befindet und ihm „als Fremder“ eine Einreise nach Österreich unter Umständen zu verwehren wäre, sieht Abs. 4 die Möglichkeit vor, dass eine Anzeige gemäß Abs. 1 auch bei der zuständigen Vertretungsbehörde im Ausland eingebracht werden kann. Diese hat die Anzeige an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Abs. 5 bestimmt weiters, dass Verfahren nach § 59 samt allen beizubringenden Dokumenten gebührenbefreit sind.

Zu Z 16 (§ 63c):

Die bisher in § 64 geregelte Verwaltungsstrafbestimmung ist auf Grund der Einführung eines gerichtlichen Straftatbestandes (siehe dazu § 64 [neu]) nunmehr im neuen § 63c vorgesehen. Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert, es wird lediglich die Überschrift „Verwaltungsübertretung“ ergänzt und das Strafmaß in Anlehnung an das Strafmaß des § 121 Abs. 2 FPG explizit festgeschrieben. Im Hinblick auf die bisher anzuwendende subsidiäre Norm des § 10 Abs. 2 VStG ergibt sich daraus eine geringfügige Änderung, als die Ersatzfreiheitsstrafe nunmehr eine statt zwei Wochen beträgt.

Zu Z 17 (§ 64):

Durch § 64 Abs. 1 wird die Erschleichung der Staatsbürgerschaft und die Erschleichung der Ausstellung von Bestätigungen und sonstiger Urkunden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft als gerichtlich strafbare Handlung normiert. Diese Bestimmung folgt im Wesentlichen der in § 119 FPG enthaltenen Strafbestimmung zur Erschleichung eines Einreise- und Aufenthaltstitels, bzw. eines Aufenthaltsrechts nach dem AsylG 2005. Konsequenterweise soll damit auch die Erschleichung der Staatsbürgerschaft einer gerichtlichen Strafsanktion unterstellt werden, da im Vergleich zu einem Aufenthaltsrecht in diesen Fällen sogar das „stärkere“ Recht erschlichen wird.

Die durch Abs. 2 sanktionierte unrechtmäßige Inanspruchnahme sozialer Leistungen stellt eine Qualifikation zum Grundtatbestand des Abs. 1 dar und entspricht dem neuen § 119 Abs. 3 FPG; siehe daher die Erläuterungen zu dieser Bestimmung.

Zu Z 18 (§ 64a Abs. 7):

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Tilgungsgesetzes 1972):**Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 Z 7):**

§ 6 Abs. 1 Z 7 in der geltenden Rechtslage sieht vor, dass den Passbehörden, den Staatsbürgerschaftsbehörden, den Fremdenpolizeibehörden und den Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden zur Durchführung der ihrer jeweiligen Zuständigkeit entsprechenden Verfahren Auskünfte über Verurteilungen aus dem Strafregister erteilt werden dürfen. In sachgerechter Ergänzung dieser Norm, soll nunmehr bestimmt werden, dass auch das Bundesasylamt und der Asylgerichtshof im Hinblick auf die Durchführung des Asylverfahrens in die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 7 aufgenommen werden. Dies ist insofern konsequent, weil eine rasche und aktuelle Information über strafrechtliche Verurteilungen für das Führen von Asylverfahren ein wesentlicher Faktor ist, insbesondere vor dem Hintergrund der mit vorliegendem Entwurf im Asylrecht vorgeschlagenen Änderungen. Dies betrifft insbesondere die Entscheidungen über Ausweisungen (§ 10 AsylG 2005) und die Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des Status des subsidiär Schutzberechtigten bzw. den Ausschluss von diesen Status (§§ 7 bis 9 AsylG 2005). Weiters bestimmt § 27 AsylG 2005, dass gegen straffällige Asylwerber ein Ausweisungsverfahren einzuleiten ist und das Asylverfahren beschleunigt (binnen drei Monaten pro Instanz) zu führen ist. Gerade bei Entscheidungen über Ausweisungen ist der zum Entscheidungszeitpunkt aktuelle Wissenstand über das strafrechtliche Vorleben des Asylwerbers von ganz besonderer Bedeutung.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1h):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.